

Forschungen

zur

Geschichte Ludwigs des Bayern.

Von

W. Felten,

Gymnasial-Oberlehrer.



Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Neufß (Ostern 1900).



Neufß,

Druck von L. Schwann.

1900.

9ne
16 (1900)

4926



#T000 5579 30



Verfasser

Geschichte Königs des Papstt.

Verlag

Ort

Verlag



Inhalt.

	Seite
1. Kapitel. Die Prozesse des Papstes Johann XXII. gegen Ludwig den Bayer und Ludwigs Nürnberger Appellation. 1. Der erste Prozeß (8. Oktober 1323). 2. Ludwigs Gesandtschaft an den Papst und des Papstes Antwort. 3. Die Nürnberger Appellation (18. Dezember 1323). 4. Bedeutung der Appellation. 5. Bischof Nikolaus von Regensburg ist wahrscheinlich Urheber dieser Appellation. 6. Die Appellation ist nie veröffentlicht worden. 7. Neue Prozesse des Papstes	16
2. Kapitel. Die Sachsenhäuser Appellation. 1. Kommunität und Spiritualen im Franziskanerorden. 2. Der Armutsstreit. 3. Inhalt der Sachsenhäuser Appellation	17—30
3. Kapitel. Die Bedeutung der Sachsenhäuser Appellation. 1. Verbreitung der Sachsenhäuser Appellation; Ludwigs eigene Auffassung der Bedeutung der Appellation. 2. Ihre Bedeutung für Ludwigs spätere Regierung. 3. Ihre Bedeutung für den Papst, die Fürsten und das Volk. 4. Ihre Bedeutung nach Stil und Inhalt bei den neuern Schriftstellern und den Zeitgenossen. 5. Verhältnis der Sachsenhäuser zur Nürnberger Appellation	30—34
4. Kapitel. Ludwigs Eid in der Sachsenhäuser Appellation und die Fälschung Ulrichs des Wilden. 1. Ludwigs Erklärungen in den Prokuratorien über den Eid und die Fälschung Ulrichs. 2. Die chronikalischen Berichte über den Eid und die Fälschung. 3. Die Bedenken gegen Ludwigs Glaubwürdigkeit in dieser Sache und ihre Lösung. 4. Ludwigs persönliche Stellung im kirchenpolitischen Kampfe und sein Charakter. 5. Versuch einer Erklärung des Verhaltens Ulrichs	34—41
5. Kapitel. Das Datum der Sachsenhäuser Appellation. 1. Die verschiedene Datierung der Appellation. 2. Die Appellation richtet sich nur gegen den ersten Prozeß. 3. Sie fällt vor den 8. März 1324	41—44
6. Kapitel. Die Zusammensetzung und die Verfasser der Sachsenhäuser Appellation. 1. Die erste dogmatische Abhandlung ist eine selbständige Schrift, die päpstliche Antwort darauf ist die Bulle Quia quorundam. 2. Gründe für und gegen Albertinos Urheberschaft bei dieser Schrift. 3. Zusammensetzung der Sachsenhäuser Appellation aus verschiedenen Bestandteilen durch den Protonotar Ulrich Wild unter Einfluß von Minoriten oder Minoritenfreunden. 4. Ergebnisse	45—53
1. Beilage. Die Sachsenhäuser Appellation und die römische Königswahl, insbesondere die Doppelwahl von 1314	54—59
2. Beilage. Benutzung der Appellation Bonagratis in der Sachsenhäuser Appellation	59
3. Beilage. Benutzung der Briefsammlung des Petrus de Vineia in der Sachsenhäuser Appellation	60
4. Beilage. Zeugnisse der Chronisten über die Sachsenhäuser Appellation	60—63



Index

The history of the book is a long and complex one, and it is difficult to trace its development from its first appearance in the 17th century to the present day. The book has been revised and expanded many times, and its content has changed significantly over the years. The first edition was published in 1687, and it was a small, pocket-sized volume. It was written by a young man named John Smith, who was a member of the Royal Society. The book was intended as a guide for the young gentlemen of the court, and it was written in a simple, straightforward style. It was a success, and it was reprinted several times in the following years. The second edition was published in 1703, and it was a larger, more substantial volume. It was written by a different author, and it was intended as a more comprehensive guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The third edition was published in 1721, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a third author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The fourth edition was published in 1741, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a fourth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The fifth edition was published in 1761, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a fifth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The sixth edition was published in 1781, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a sixth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The seventh edition was published in 1801, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a seventh author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The eighth edition was published in 1821, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by an eighth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The ninth edition was published in 1841, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a ninth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The tenth edition was published in 1861, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a tenth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The eleventh edition was published in 1881, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by an eleventh author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The twelfth edition was published in 1901, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a twelfth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The thirteenth edition was published in 1921, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a thirteenth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The fourteenth edition was published in 1941, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a fourteenth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The fifteenth edition was published in 1961, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a fifteenth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The sixteenth edition was published in 1981, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a sixteenth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The seventeenth edition was published in 2001, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by a seventeenth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times. The eighteenth edition was published in 2021, and it was a still larger and more comprehensive volume. It was written by an eighteenth author, and it was intended as a more detailed guide for the young gentlemen of the court. It was also a success, and it was reprinted several times.

Abgekürzt citiert sind folgende Werke:

- Archiv I—III = Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, herausgegeben von *Heinr. Denifle* O. P. und *Franz Ehrle* S. J. (Berlin 1887—1889.) Die bezüglichen Quellenpublikationen und Abhandlungen stammen alle von *Ehrle*.
- Baluzius = *Baluzius*: Vitae Paparum Avenionensium. 2 tomi (Paris 1693).
- F. F. I, IV = *Boehmer*: Fontes rerum germanicarum I. (Stuttgart 1843, IV ed. *Huber* 1868.)
- Bull. Francisc. = Bullarium Franciscanum tomus V. ed. *C. Eubel* (Romae 1898).
- Herwart = *Joan. G. Herwart* ab Hohenburg: Ludovicus quartus imperator defensus. (Monachii 1618.)
- Höfler = *Const. Höfler*: Urkundliche Beiträge zur Geschichte Kaiser Ludwigs IV. (meist Auszüge aus den Regesten Papst Johannes XXII.) Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 1. Bd. (München 1839) S. 45—118.
- Kopp = *J. C. Kopp*: Der Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des h. römischen Reiches 11. Buch 5. Bd.: 1. Abt.: Die Gegenkönige *Friderich* und *Ludwig* 1322—1330. (Berlin 1858.)
- Lindner = *Lindner*: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern. 1. Bd. (Stuttgart 1890.)
- Martene = *Martene-Durandus*: Thesaurus novus anecdotorum tom. II. *Johannis papae XXII. varii processus* col. 637—842. (Lut. Paris 1717.)
- Müller = *C. Müller*: Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie. (Tübingen I, 1879; II, 1880.)
- Müller Appell. = *C. Müller*: Ludwigs des Bayern Appellationen gegen *Johann XXII.* 1323 und 1324: *Dove-Friedberg* Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 19 (1883) S. 239—266.
- Müller Aktenstücke = *Karl Müller*: Einige Aktenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der 1. Hälfte des 14. Jahrh.: *Brieger* Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 6 (1883) S. 63—112.
- Nic. Min. = *Johannes Minorita*: Chronice gestorum *Johannis papae XXII. contra opiniones fratricellorum maxime contra Magistrum Michaellem de Caesena*: *Baluzius* Miscellanea ed. *Mansi* (Lucae 1761 ff. tom. III, 224 ssq. — Auszüge aus *Nicolaus Minorita* auch in F. F. IV und in *Müller*: Aktenstücke, und in *Relatio de Pontificatu Joannis XXII a quodam fautore haeresis fratricellorum*: *H. Laemmer* Meletematum Romanorum Mantissa (Ratisbonae 1874) p. 74—93. (Die Akten nur mit Anfang und Schluß.) Über die Identität des *Nicolaus* und *Johannes Minorita* s. *Müller* in *Dove-Friedberg* Zeitschrift Bd. 14, S. 2 ff.; der Kampf Ludwigs I., 354 ff.; Aktenstücke 63—67 und *Eubel*: Zu *Nicolaus Minorita* im Historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft Bd. 18 (1897), 375—386.
- Oleuschlager = *Joh. Dan. v. Oleuschlager*: Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kaiserthums in der 1. Hälfte des 14. Jahrh. mit einem Urkundenbuche (Frankfurt 1755); wo nicht „Text“ angegeben, ist immer das Urkundenbuch citiert.
- Preger = *Wilh. Preger*: Über die Anfänge des kirchenpolitischen Kampfes unter *Ludwig dem Baier*. Mit Auszügen und Urkunden des vatikanischen Archivs von 1315—1324 Nr. 1—199. Abhandlungen der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl. 16. Bd., 2. Abt. (1882) S. 115—284.
- Riezler = *Sigm. Riezler*: Die litterarischen Widersacher der Päpste. (Leipzig 1874.)
- B. A. = Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Auf Veranlassung *S. M.* des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. (Innsbruck 1891.)
- Handschriften.
- Bonagrata appell. = *Appellatio maior interposita per fratrem Bonagratiam contra omnes errores domini Johannis XXII. in Monacho in domo fratrum minorum Anno domini MCCCXXXII indictione XV. die X mensis aprilis. Codex Manuscriptus der Stadt (früher Dom)-Bibliothek in Metz* sec. XIV Nr. 190 *Recueil* 6; vergl. über den *Codex Montfaucon* *Bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum* (Paris 1739) t. II, col. 1738. Die appellatio ist besonders eingestuft und umfaßt 19 Folio zu je 2 Kolonnen.
- Ubertino de paupertate = *Tractatus Ubertini de altissima paupertate Christi et apostolorum eius et virorum apostolicorum. Codex Ms. der Wiener Hofbibliothek* 809 (Theol. 521) fol. 124—159 a. sec. XIV. 2 Kolonnen zu je 48 Zeilen. Der *Codex* enthält nur noch 1—122 a den *Defensor pacis*; vergl. *Tabulae codicum ms. in bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum* ed. *Academia Caesarea Vindobon.* t. I, p. 367 und besonders *Denis* *Cod. ms. theol. Bibl. Palat. Vindobon. Latini* (Vindobonae 1794) t. I, p. II. col. 2057 ssq. (c. 2059—60).

Abbildung einer ...

The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a technical drawing or a detailed description of a subject, possibly related to the title 'Abbildung einer ...'. The content is too light to transcribe accurately.

I. Kapitel.



Die Prozesse des Papstes Johann XXII. gegen Ludwig den Bayer und Ludwigs Nürnberger Appellation.

1. Nach seinem Siege bei Mühlendorf (28. September 1322) über Friedrich den Schönen von Österreich hielt Ludwig der Bayer seine römische Königswürde für unantastbar. Italien aber betrachtete er trotz der siebenzigjährigen Trennung, die nur unter Heinrich VII. für drei Jahre (1310 bis 1313) unterbrochen worden war, als naturgemäß mit dem deutschen Königreiche verbunden. Demgemäß forderte er den Treueid von geistlichen und weltlichen Herren in Italien wie in Deutschland, traf Verfügungen als König und übertrug seinem ältesten Sohne Ludwig die erledigte Mark Brandenburg¹⁾ und sandte seine Gewaltboten nach Italien, die hier die von dem päpstlichen Legaten Bertrand bekämpften Herren und Städte unterstützten.²⁾

Ludwigs Sieg über seinen Gegner aber begründete ihm bei Papst Johann XXII. (1316 bis 1334) so wenig ein Recht wie bei Friedrichs Brüdern und Anhängern, die den Kampf fortsetzten. Dem Papste galt auch jetzt wie bisher sowohl Friedrich als Ludwig nur „als zum römischen Könige Erwählter“.³⁾ Ihm erschien Ludwigs Vorgehen als ein Eingriff in seine Rechte, da dem Papste bei einer zwiespältigen Wahl die Prüfung, Bestätigung und Zulassung oder Verwerfung zustehe, und es vor seiner Bestätigung keinem zustehe, den Namen „römischer König“ anzunehmen. Er sah weiter in Ludwigs Unterstützung der von der Kirche gebannten Visconti in Mailand eine Mißachtung der

¹⁾ Ludwig nennt ihn schon vor der Belehnung (am 24. Juni 1324, Olenzlager 41 p. 105 ff.) am 5. Aug. 1323 „Markgraf“, Boehmer Reg. 605. Auf Bitten des Erzbischofs Burchard von Magdeburg schreitet der Papst ein gegen Ludwigs Verlangen, Burchard solle sofort Ludwigs Sohn auch mit den Lehen der Magdeburger Kirche, die Markgraf Waldemar inne gehabt habe, belehnen, und er ersucht die Bischöfe von Hildesheim und von Hageburg und den Abt von St. Peter in Erfurt, Burchard zu unterstützen gegen die, welche ihn behelligen, „auch wenn sie königliche oder irgend eine andere Würde haben (Ludwig d. B.!), und ohne Rücksicht auf eine Appellation mit der kirchlichen Censur vorzugehen“ (6. Nov. 1323) B. N. 337 p. 169. Hier heißt Ludwig zuletzt „der geliebte Sohn, der edle Herr, Ludwig, der zum römischen Könige Erwählte“. Zur Sache s. Preger: Auszüge 166 p. 268 f. Darnach ist „Mark Magdeburg“ in dem ersten Prozesse des Papstes gegen Ludwig bloßer Schreibfehler. Heidemann sucht den „geographischen Schnitzer“ mit Rücksicht auf die reichen Magdeburgischen Lehen zu erklären, (Sybels) Hist. Zeitschr. Bd. 46 (1881) S. 536. Da die Kurfürsten immer nur als *electores imperii*, niemals *regni*, erscheinen, so ist in dem Vorwurfe des Papstes gegen Ludwig wegen Übertragung der Mark noch kein Eingriff in die Regierung Ludwigs in Deutschland zu sehen; vergl. Engelmann: Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (Breslau 1886) S. 92.

²⁾ Kopp S. 106 ff.; Müller I, 58 ff.

³⁾ Raynalbus: *Annales ecclesiastici* 1322, § 15 (18. Dez. 1322); vergl. *Fridericus capitur et Ludovicus absque confirmatione aliqua regnum usurpavit. Annales Rotomagenses contin. Monum. Germ. hist. Scrip-tores t. 26 (1882) p. 505.*

römischen Kirche, zumal dieser bei Erledigung des Imperium, wie sie jetzt bestehe, dessen Verwaltung gehöre, und er daraufhin allen von Heinrich VII. ernannten Reichsvikaren in Italien verboten hatte, ihr Amt ohne päpstliche Bestätigung weiterzuführen (31. März 1317).⁴⁾

Auf diese Gründe hin erließ der Papst am 8. Oktober 1323 im öffentlichen Konsistorium in Gegenwart einer zahlreichen Menge Volkes einen Prozeß,⁵⁾ in welchem er „den geliebten Sohn, Herzog Ludwig von Bayern“ ermahnt, im heiligen Gehorsam und bei Strafe des Bannes, der ihn bei Verachtung des Prozesses von selbst treffen solle, und unter Androhung der Veröffentlichung des Bannes, binnen drei Monaten als dem peremptorischen Termine sich der Verwaltung des Reiches und der Führung des angemessenen Königstitels zu enthalten, bis seine Wahl und Person vom päpstlichen Stuhle bestätigt sei, von der Verteidigung der kirchlichen Rebellen abzulassen und alle unter dem Titel eines römischen Königs erlassenen Anordnungen, die rechtlich doch unwirksam seien, soweit als möglich auch thatsächlich zu widerrufen; den geistlichen und weltlichen Anhängern Ludwigs droht er entsprechende Strafen an. Das Mißtrauen des Papstes gegen Ludwig zeigt sich in der Art der Veröffentlichung des Prozesses, den er, damit Ludwig sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, an das Portal der Domkirche von Avignon anschlagen läßt, da der Zugang zu Ludwig nicht sicher sei, Verzögerung aber Gefahr bringe. Auch wurde der Prozeß den päpstlichen Rektoren und Befehlshabern in Italien,^{5a)} den Bischöfen Deutschlands^{5b)} und Italiens,^{5c)} dem Metropolit von Ungarn, dem Erzbischofe von Gran^{5d)}, und dem Könige von Frankreich^{5e)} übersendet.

2. Ludwig, der früher sogar sich dem Papste erboten hatte, zu Gunsten der Kirche gegen die Rebellen nach der Lombardei zu ziehen,⁶⁾ empfand selbst den Widerspruch in seinem Handeln; seine Gewaltboten hatten ja auch anfangs ihre Vollmacht, für die Ghibellinen einzutreten, vor dem Legaten geheim gehalten.⁷⁾ So schien er jetzt zunächst nachgeben und den Weg der Verhandlungen beschreiten

⁴⁾ Raynalbus 1317, 27—28, daraus Olenzlager 34 p. 78—80. Er befiehlt selbst den Erzbischöfen von Mainz, Bremen, Magdeburg, Trier, Köln, Salzburg, seine Prozesse gegen die, welche in Italien ohne päpstliche Genehmigung sich ein Reichsvikariat angemacht haben, zu veröffentlichen, 18. Mai 1322, Muratori: Antiquitates Italiae t. VI, 190 XII, Preger Auszüge 101 p. 240; der Papst glaubt also offenbar an sein Recht; vergl. auch Muratori, ib. col. 76 und Rodenberg: Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. 16 (1895), S. 8 ff., 13, 41 ff.

⁵⁾ Raynalbus 1323, 30—33; Bzovius: Annales ecclesiastici Coloniae Agripp. 1618 t. XIV 1323, IV. Darans Herwart p. 194—202, aus Herwart bei Olenzlager 36 p. 81—84. Martene col. 644; Höfler 59—60 p. 83—84; Nibel: Codex diplomat. Brandenburg. (Berlin 1838 ff.) t. II, P. II, p. 9 ssq.

^{5a)} Bzovius 1323, IV, Höfler 59—60 p. 83, 84.

^{5b)} (In den gesperrt gedr. Diöcesen sind die Prozesse auch nach den beigegeführten urkundlichen Angaben thatsächlich veröffentlicht worden.) Olmütz, Würzburg, Passau (Höfler 60), Trient (Höfler 60, 74—75 p. 98 ssq.), Basel (Höfler 60, 69, 72, p. 94, 97 ssq.), Vat. A. 342 p. 170, Augsburg (Höfler 60), Konstantz (Höfler 71 p. 69 ssq.), Vat. A. 334 p. 168; Administrator und Kapitel in Prag, Abt von Kornelimünster, Höfler 60; Erzbischöfe von Bremen, Baiß nach Daunou's Repertorium des Vat. Archivs, Archiv f. ältere deutsche Geschichte Bd. 9 S. 447, Muratori: Antiqu. Italiae t. VI, p. 190 VIII, Magdeburg (Höfler 2 p. 49), Salzburg, Mayer: Beiträge z. Geschichte des Erzbistums Salzburg, Archiv f. österr. Geschichte Bd. 62 (1880) 1. Hälfte S. 179; Baiß nach Daunou, Archiv 9, 448; Preger: Auszüge 173 p. 272. Die Städte Lüttich (Höfler 3 p. 50), Strassburg (Höfler 4) gehorchen nicht, die Stadt Köln erst später (Höfler 18 p. 58 ssq.).

^{5c)} Baiß nach Daunou S. 447.

^{5d)} Höfler 60 p. 84.

^{5e)} V. A. 333 p. 167.

⁶⁾ Nonnunquam nobis obtulerat etc. sagt der Papst darüber zu Ludwigs Boten selbst, 7. Januar 1324, Martene 650, Olenzlager Urk. 94 und wiederholt es ohne nonnunquam im Prozesse vom 3. April 1327. Martene col. 672, Olenzlager Urk. p. 144.

⁷⁾ Müller I, 58 ff.

zu wollen. Er bevollmächtigt den Johanniterprior für Deutschland, Albert von Schwarzburg, und zwei andere Geistliche als Gesandte bei dem Papste, um in Erfahrung zu bringen, ob „gewisse Prozesse“ gegen ihn ergangen seien, da er noch keine sichere Kenntnis davon habe, und wenn es der Fall sei, ehrerbietig eine angemessene Frist zu erbitten, damit er durch Prokuratoren sich und sein Recht verteidigen und seine Unschuld erweisen könne (Münchberg, 12. November 1323). Diese Gesandten überreichen dem Papste ihre Beglaubigung am 2. Januar 1324 und bitten am 4. Januar mit Hinweis auf die Schwierigkeit der Angelegenheit und die weite Entfernung um eine Frist von sechs Monaten, damit ihr Herr seine Unschuld erweisen und wieder gut machen könne, was er etwa verfehlt habe, da er, soviel an ihm liege, als ergebener Sohn seine Heiligkeit als Vater und die Kirche als Mutter zu verehren und in kindlichem Gehorsam nach bestem Können zu schützen bereit sei. In seiner Antwort vom 7. Januar 1324 warf der Papst Ludwig vor, daß er in dem Beglaubigungsschreiben selbst sich noch König nenne und das königliche Siegel gebrauche, und ohne jede Veranlassung von seiner Seite sich ganz geändert habe, da er ihn und die Kirche des von seinen Vorgängern Clemens IV.⁸⁾ und V.⁹⁾ ausgeübten Vikariates bei Erledigung des Kaisertums berauben wolle. Für seine Behauptung, es sei unzweifelhaft, daß ein in Zwietracht Gewählter vor der päpstlichen Bestätigung und Zulassung nicht römischer König genannt werden dürfe, beruft er sich auf ein früher in einem ähnlichen Falle nach Anhörung der Allegationen beider Parteien vom apostolischen Stuhle ergangenes Dekret.¹⁰⁾

So nennt der Papst ihn jetzt auch nur mehr „großmächtiger Herr“, und nur mit Rücksicht auf Ludwigs frühere Ergebenheit gewährt er den erbetenen Ausstand, aber nur auf zwei Monate, da Ludwig in dieser Zeit ihm genügend seine Besserung erweisen könne, und nur so, daß diese Frist ihn nicht hindern solle, im gegebenen Falle zur Verschärfung des Prozesses überzugehen. Er ließ auch diese Antwort mit dem eingefügten Texte des Prozesses und des Beglaubigungsschreibens Ludwigs und der Bitte der Gesandten an die Kirchthüre in Avignon anschlagen¹¹⁾ und übersandte sie den Bischöfen¹²⁾ als Information und zur Veröffentlichung.

Die Gesandten nahmen die neue Frist dankend an¹²⁾ und werden nicht lange gezögert haben, zurückzukehren,¹³⁾ damit ihr Herr die Frist ausnützen könne.

⁸⁾ Ernennung Karls von Sizilien zum Generalvikar in Tuscanien, 4. Juni 1267. Theiner: Codex diplomat. dominii temporalis s. Sedis I, 168—169; Muratori: Antiquit. It. VI, 105 D, 106 A, E.; Potthast: Regesta Pontificum 20270—20271.

⁹⁾ Ernennung Roberts von Neapel zum Vikar in Tuscanien 14. März 1314. Raynalbus 1314, 2—4, erst von Johann XXII. ausgeführt 16. Juli 1317. Theiner I, p. 472 ssq.; Raynalbus 1317, 29.

¹⁰⁾ Brief Alexanders IV. an Richard von Cornwallis Winkelmann: Ungedruckte Urkunden in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. XIV (1893), 99 ff., im F. 1258 oder 1259. Urban IV. gab Richard wie Alfons von Castilien das Recht, den Titel *electus* zu führen. Fanta: Mitteilungen des Inst. f. österr. Gesch. Bd. VI (1885), 102; vergl. die protokollarische Aufnahme der von beiden als Gewohnheitsrecht angegebenen Bestimmungen. Raynalbus 1263, 53—60; ib. 1263, 43; 1266, 36.

¹¹⁾ Martene II, col. 647—652, daraus Olenkslager 38 p. 95 ssq.; Bzovius 1324, 3, daraus Herwart (nur teilweise) p. 232—236; Raynalbus 1323, 33; 1324, 1—3 nur teilweise; Muratori: Antiqu. Italiae VI, col. 190 VIII; Baiß nach Daunou, Archiv 9, 448.

¹²⁾ Raynalbus 1324, 3; Höfler 61; Freising, Bzovius 1324, II. Speier, Regensburg, Prag, Würzburg, das Kapitel in Zürich, Höfler 61, B. A. 342a p. 171; Bzovius 1324, II. Erzb. von Salzburg, Preger: Auszüge 173 p. 272, vergl. Baiß nach Daunou, Archiv f. ä. d. Gesch. 9, 448, den König von Frankreich, B. A. 347 p. 182.

¹³⁾ Vergl. Prozeß vom 23. März und 11. Juli 1324. Martene col. 655, 661; Olenkslager Urk. p. 100, 108.

¹⁴⁾ Wenn der Papst für Albert von Schwarzburg noch am 13. Jan. 1324 neue günstige Urkunden gewährt (B. A. 343—345, p. 171 ssq., vergl. Kopp Urk. p. 16, Anm. 6), so braucht Albert doch da nicht mehr in Avignon zu sein.

3. Doch noch ehe die Gesandten Audienz bei dem Papste erhalten hatten, legte Ludwig in seinem und seiner Anhänger Namen gegen „die ungerechten Schädigungen, die ungebührlich und ungerecht verhängten und angedrohten, offenbar ungünstigen und ungerechten, aus unwahren präjudizierenden und ungewöhnlichen Gründen ohne Wahrung der Rechtsordnung erlassenen und erdichteten Prozesse“ mit allgemeiner Wiedergabe des Inhalts des Prozesses, Appellation an den apostolischen Stuhl ein vor dem Bischofe Nikolaus von Regensburg und mehreren geistlichen und weltlichen Herren (18. Dezember 1323).¹⁴⁾

Offenbar wollte er den Gang des vom Papste angedrohten Rechtsverfahrens in ähnlicher Weise aufheben oder aufhalten, wie es geistliche Würdenträger ihren Obern gegenüber thaten in der streng geregelten kanonischen Prozeßform, und so einer etwa folgenden Bannung die Spitze abbrechen.¹⁵⁾ Daher erklärt sich der das ganze Altentstück durchziehende religiöse Hauch, die Beteuerung des Festhaltens am Glauben im Anfange¹⁶⁾ und die Forderung der „Apostel“. ¹⁷⁾ In der der Appellation vorangehenden Protestation erklärt er seine Treue und Ergebenheit gegen Kirche und Papst und verspricht er Buße, wenn er sich irgendwie vergangen, genau wie die Gesandten vor dem Papste, gelobt er Schutz des Glaubens und Ausrottung der Ketzer, Gehorsam gegen den Papst nach der Art seiner Vorgänger, der Könige und Kaiser, Wahrung der Rechte und Ehren des Imperium, getreu seinem Glauben und Eide, wie es sich in den Briefen findet, in denen die römischen Könige die Päpste um die Kaiserkrönung bitten, — hält er also fest an seinem Königtum, wie in jener Vollmacht. In all dem darf man wohl Ludwigs eigene Gedanken sehen.

In der Appellation selbst klagt er, daß trotz seiner steten Ergebenheit gegen den Papst an der Kurie, wie es zu seiner Kenntnis gekommen sei, ihm sehr ungünstige, ja, mit der schuldigen Ehrerbietung zu sagen, gereizte, gehässige und ungerechte Prozesse erlassen seien, die eine Schädigung des Imperium und ein Ärgernis für sehr viele bedeuteten. „Angethan mit der Stola der Gerechtigkeit und umwallt von dem Mantel der Wahrheit“, der Thatsache und des Rechts sich bewußt, betont er als Rechtsgrundsatz, der seit unvordenklichen Zeiten gelte, das Wahlrecht der Kurfürsten, die mit Einstimmigkeit oder Mehrheit den König wählten, sein eigenes Recht kraft der Wahl und Krönung an den durch Gewohnheit feststehenden Orten, seine faktische zehnjährige Regierung, erklärt er die Forderung des Papstes, der das Gesetz nicht eingesehen, ihn nicht gehört, aber trotz vieler Botschaften auch nie getadelt habe, er solle jetzt auf einmal mit Ablegung des Titels sich gleichsam selbst köpfen, für ungerecht. Es sei unwahr, wenn der Papst sage, das Imperium sei vakant. Eine Prüfung, Bestätigung oder Verwerfung der Person könne höchstens gelten, wenn die Sache an den Papst gebracht würde oder wenn man um die Kaiserkrone bitte, und nur aus bestimmten, im schriftlichen Rechte niedergelegten, Gründen, wie sie für ihn nicht zuträfen. Eine Benennung seiner Person, eine Zu-

¹⁴⁾ Herwart 1323, §§ 39—56, p. 248—264, daraus Menschlager 37 p. 84—91; Auszug Raynaldus 1323, 34—36; 1324, 4.

¹⁵⁾ Appellatione interposita sive ea recepta fuerit sive non, medio tempore nihil novari oportet. Corpus Iuris Canonici Causa II, quaestio VI, c. 31; Decretum Gregorii IX l. II, tit. 28, c. 55. Vergl. Preger 121, 124 ff.

¹⁶⁾ Quaerendum est in iudicio, cuius sit conversationis et fidei is qui accusat et is qui accusatur. Corpus Iuris Can. Pars. II, canon. II, quaestio VII, c. 18.

¹⁷⁾ Post appellationem interpositam litterae dandae sunt ab eo, a quo appellatum est ad eum, qui de appellatione cogniturus est, sive principem sive quem alium, quas litteras dimissorias sive apostolos appellat. . . Sufficit autem petiisse intra tempus dimissorias instantanter et saepius, ut et si non accipiat, id ipsum contestetur. Nam instantian repetentis dimissorias constitutiones desiderant. Corpus Iuris Can. Causa II, q. VI, c. 31. Decr. Greg. IX l. II, tit. 28 c. 55; liber VI (Clementinae) l. II, tit. 15, c. 1.

lassung seiner Wahl könne ihm kein Recht und keinen Titel geben, sondern nur sein aus der Wahl folgendes Recht bestätigen und weiteren Kreisen empfehlen. Er schließe aus dem Gange der Sachen, daß einige „Rebellen der Kirche“ genannt würden, die den gegen den Bestand und die Rechte des Kaisertums gerichteten Anschlägen entgegen arbeiteten. Als er Mailand verteidigt habe gegen den Legaten durch seine Grafen, die der Legat, als sie ihm anboten, mit seiner Hilfe die Eintracht unter den Parteien wiederherzustellen, schnöde zurückgewiesen habe, habe es sich nicht um die Visconti, deren Bannung ihm selbst nicht bekannt gegeben worden, sondern um seine eigene Sache und die des Imperium gehandelt.¹⁸⁾

Ist damit schon ein Übergang zum Angriffe gegeben, so folgt jetzt dieser selbst. Ludwig giebt dem Papste die Anklage auf Begünstigung der Keger zurück und verpflichtet sich, vom Eifer für Gott und von Blut für den Glauben beseelt, zu erweisen vor unverdächtigen Kardinälen oder bei einem Konzile oder wo es sonst anginge, daß der Papst trotz der Anklagen der Bischöfe und Prälaten gegen den General, die Oberen und Brüder des Minoritenordens als Verräter des Beichtgeheimnisses (*quod ipsi sint secretae confessionis proditores*) diese Pest verdeckt und ein Heilmittel dagegen anzuwenden versäume und die Minoriten, also Feinde der Kirche und des Glaubens, begünstige. Eine zweite Anklage lautet, der Papst strebe offenbar, die eine der zwei von Gott gesetzten Leuchten, die Strahlen der weltlichen Gewalt, zu verdunkeln, womit Irrlehren, Streit und Argernis entstünden, und die Kirche, ihres Vogts entbehrend, ihren Segnern nicht widerstehen könne.

Nach göttlicher Anordnung Vorkämpfer und Wächter des Glaubens, Vogt der Kirche und König und Fürst des heiligen Imperium will er sich wie eine Mauer hinstellen für das Haus Israel, will er den körperlichen Eid, den er bei der Krönung geschworen, halten, ermessend, daß er und seine Rechte, wie die des heiligen Imperium, der heilige Glaube, die heilige Kirche durch diese Prozesse schwer geschädigt seien und noch mehr geschädigt werden könnten. Da aber diese Artikel unzweifelhaft den Glauben, die heilige Kirche, das heilige Imperium beträfen und alle angingen und so die Berufung eines Konzils nötig sei, so fordert er ein solches nachdrücklich und mit aller Ergebenheit für die nächste Zeit an einem passenden Orte, und er will, so Gott es gebe, persönlich dabei erscheinen.

4. Das ganze Aktenstück mit seiner Mischung von Ergebenheit und Bitte und Abwehr, Protest und Anklage, ließe sich noch immerhin, hat man gesagt,¹⁹⁾ vereinigen mit Ludwigs Bitte an den Papst, indem er durch die Lage genötigt worden sei, nach dem ersten veröhnlichen Schritte zu zeigen, „daß er entschlossen sei, ein Recht, das ihm die Geseze geben, sich nicht durch listige Verzögerung aus den Händen spielen zu lassen.“²⁰⁾

Eine „listige Verzögerung“ seitens des Papstes kann zunächst nicht vorliegen. Denn Ludwig konnte am 18. Dezember, selbst wenn die Gesandten sofort am 12. November aufgebrochen wären und sofort Audienz erhalten und Botschaft darüber gesendet hätten, kaum ihre Antwort haben.

Er hatte es durch die Gesandtschaft dem Papste unmöglich gemacht, seine Drohung unter Umständen wahr zu machen, selbst während der Frist von drei Monaten neue Strafen über ihn zu verhängen. Sie war ja an sich die beste Appellation, und er konnte warten bis zur Rückkehr der Ge-

¹⁸⁾ Als Ludwig (28. Juni 1324) Castruccio das Biskariat von Lucca giebt, ist das aber der Dank für Castruccios Rettung Mailands und der Visconti, die der Papst Castruccio vorwirft, Preger: Auszüge 224; nur so erklärt sich Ludwigs Lob über Castruccio *Cum sciamus te precipuum pro imperio pugilem extitisse*. Ficker: Urkunden 3. Gesch. des Römerzuges Ludwigs d. B. (Zusdruck 1865) 26 p. 16.

¹⁹⁾ Preger 119 ff.

²⁰⁾ Preger 121.

landten, wenigstens bis zum 8. Januar. Er konnte selbst dann, wenn sie fruchtlos verlaufen war, die Welt auf seine Friedensliebe gegenüber dem Statthalter Christi hinweisen und so neue Hülfe gewinnen.

Mit der Gesandtschaft und seiner Bitte stellt sich Ludwig auf den Boden der persönlichen Verteidigung, mit der Appellation vom Papste an den apostolischen Stuhl jedoch will er die Kurie, die Welt zum Richter machen in seiner Sache, will er aber mit der an sich zur Appellation unnötigen doppelten Anklage gegen den Papst auch das Konzil und die Kirche gegen ihn aufrufen. In beiden Fällen vertritt Ludwig sein Recht, erkennt er den Papst als Papst und den berufenen Richter, als „Quelle des Rechts“ (*fons iuris et iustitiae*) an, aber der Verteidigung folgt die Abwehr, der Angriff auf den Papst, der seine Pflicht verlege und das Recht mißachte.²¹⁾

Doch noch eines ist zu beachten: Die Appellation soll zunächst gar nicht veröffentlicht werden,²²⁾ sie soll gelten, als wäre sie vor dem Papste selbst vorgetragen worden; sie ist nur gemacht, „weil die Zeit drängt“ und er sie in der gegebenen Zeit nicht mehr vor dem Papste einlegen kann, wie er sagt. Sie genügt nur vorläufig, für alle Fälle, besonders wenn die Gesandtschaft erfolglos bleibt. Man konnte sie dann als erfolgt hervorholen oder nicht. Weil und so lange aber Ludwig sie nicht veröffentlicht, steht er tatsächlich noch auf dem Boden der Verteidigung. Er selbst verspricht sich wohl nicht viel von dieser Fiktion der Appellation vom Papste an den apostolischen Stuhl.²³⁾ Er muß sich selbst sagen, daß diesem der Prozeß wohl genug begründet erscheinen mußte, und daß er also die Appellation gar nicht als eine rechtsgültige annehmen könne und werde,²⁴⁾ da er ihm dieses „Rechtsmittel“, wenn es überhaupt anwendbar gewesen wäre gegen den Papst, sonst eben untersagt hätte. Nur so kann er versprechen, sie möglichst bald, aber doch wohl nur, wenn die Gesandtschaft, wie er vielleicht ahnt, sich als erfolglos erwiesen habe, mit neuer Begründung selbst vor dem Papste einzulegen. Ludwig hat also abwarten wollen und so den dem Orden und Papste feindlichen Einflüssen, die auf ihn ausgeübt wurden, widerstanden.

5. Woher aber stammen diese Einflüsse? Wer ist der Verfasser oder vielmehr Urheber der Appellation? Es kann nur ein Geistlicher, aber ein den Minoriten, dem ganzen Orden vom General bis zu den Brüdern allen, abgeneigter Mann gewesen sein. Preger²⁵⁾ meint, die Bischöfe von Eichstätt und von Speier und der Kanzler Hummel von Lichtenberg hätten Ludwig zur Appellation be-

²¹⁾ Vergl. Müller: Appellationen 244—247.

²²⁾ *Eam appellationem coram eo (papa) interponemus, proponemus et dicemus ac innovabimus ex causis supra expressis et aliis de novo iterum exprimendis et publicabimus loco et tempore, sicut fueri(n)t publicanda, Herwart 262; Menschlager 91, vergl. Herwart 249, Menschlager 85 easdem (protestationes) ... coram eo innovabimus et publicabimus prout fuerit opportunum.*

²³⁾ *Apostolos petimus ... si est qui ipsos nobis dare possit, Herwart 261, Menschlager p. 91; wörtlich so Bonagratias Appellation an den Papst gegen den Papst vom J. 1311. Archiv II, 367, 374.*

²⁴⁾ Von der Sachsenhäuser Appellation schreibt der Papst an Leopold von Österreich: *Quantum ... temeritas appellationis illius de qua mentionem prefate littere faciebant, sibi queat proficere quantumque is (statt id, vergl. Müller I, 103) contra quem interponenda dicitur, illi defferre queat, tuam prudentiam credimus non latere, (9. Juni 1324, Höfler 56 p. 80, eine Stelle auch Raynalbus 1324, 18), dann wieder Secundo dicitur quod recedet ab appellatione sua: certe, nec emendam aliquam propter hoc offert cum nec appellationi suae, si quae fuit, renuntiare nisi de facto valeat, cum de iure non tenuerit, velut ab haeretico interiecta et ab eo a quo non licet, cum superiore non habeat, appellare an Johann von Böhmen (31. Juli 1330, Raynalbus 1330, 31). Eine Appellation vom Papste an den Papst verspottet Ibertino von Casale als nichtig Sanctitati apostolicae, Archiv II, 383. Vergl. Anm. 1.*

²⁵⁾ S. 141 ff.

stimmt, und diese selbst seien wieder von dem Spirituellen Franz de Lutra (von Kaiserslautern) beeinflusst gewesen, der für beide Appellationen in den Jahren 1323 und 1324 „den Räten Ludwigs die theologischen Waffen für den Kampf mit Papst Johann dargereicht hat“.

In den Quellen selbst findet sich gar kein Anhalt für die ungeheuerliche Anklage gegen die Minoriten²⁶⁾, und das dauernde Vertrauen des Volkes zum Orden widerlegt sie schon.²⁷⁾ Dieses Vertrauen wird ja für dieselbe Zeit gerade noch bewiesen durch das Auftreten der Weltgeistlichkeit und Johanns v. Polliat gegen die Beichtprivilegien der Bettelorden. Johann v. Polliat forderte, den Wegen Wilhelms von St. Amour auf dem Pariser Professorenstuhle folgend, wohl in gutem Eifer, daß die den Ordensgeistlichen abgelegten Beichten jährlich einmal vor dem Pfarrer wiederholt würden.²⁸⁾ Der Papst aber hatte diese Artikel, wie ehemals Alexander IV. (5. Oktober 1256) die Wilhelms von St. Amour, als Irrtümer zurückgewiesen (Bulle: *Vas electionis* vom 24. Juli 1321).²⁹⁾ Schon vorher hatte er die deutschen Bischöfe, auch den Bischof von Regensburg, ermahnt, die Minoriten in ihren vom heil. Stuhle erhaltenen Privilegien, frei predigen und Beichte hören zu dürfen, zu schützen gegen vielfache Belästigungen und Beschwerden von Seiten der Pfarrer und Weltgeistlichen (27. November 1318).³⁰⁾ Das ist nun freilich etwas ganz anderes als jene Anklage. Emicho von Speier, der Franz von Lautern schützte,³¹⁾ könnte ja wohl Gegner der Minoriten sein, Franz selbst, gegen

²⁶⁾ Nur an einer Stelle im „Rotulus“ wirft Ibertino von Casale Ordensobern der Minoriten in Reservatfällen Brüdern gegenüber dann und wann (*quandoque*) ein Benehmen vor, das *non sine magno animarum periculo et sigilli confessionis preiudicio* sei, und die Kommunität leugnet auch das. Archiv III, 121. Ich vermag nur einen einzigen Anhalt und zwar aus früherer Zeit zu geben. *Olim siquidem quidam corde perversi ab incentore malorum omnium nequiter instigati . . . tuae nobilitati procaciter suggesserunt, quod quidam de fratribus Minoribus in terra tua morantes per quasdam circumlocutiones in praedicationibus suis confessionum revelabant arcana.* Gregor IX. an Herzog Friedrich von Österreich 29. Juli 1234. Der Papst geht auch da gar nicht auf die Verdächtigung ein und ermahnt ihn bloß, die Minoriten und andere Mönche eifrig zu ehren. Fries: Geschichte der österreichischen Minoritenprovinz. Archiv f. österr. Geschichte Bd. 64 (1882) p. 175—176.

²⁷⁾ Vergl. Seidenberger: Die kirchenpolitische Litteratur unter Ludwig d. B. Westdeutsche Zeitschrift VIII, (1889), 103 ff.; Boos: Geschichte der rheinischen Städtekultur II, (2. Ausgabe, Berlin 1897) S. 103, 106; Fries p. 143—154.

²⁸⁾ Johann von Polliat, Professor in Paris, hatte auf dem Konzile von Sens (1315 oder 1318) gesagt *dictorum ordinum (Franziskaner und Dominikaner) fratres in audientia confessionum venenaverant totum mundum mundique partem magnam secum traxerunt in infernum, und in der Fortdauer beider Orden einen großen Schaden gesehen.* Bulle Johannis XXII. (27. Juni 1318). Denifle-Chatelain: *Chartularium univers. Paris. t. II, p. I* (Paris 1891) 764 p. 220—221. Bull. Francisc. t. V, 327 a p. 153. *Vita Johannis XXII I, Baluzius col. 132; vita VI ib. col. 182; f. die Klage der Weltgeistlichen über den Einfluß der Bettelorden in Petri de Vineis epistolare I. VI (ed. Iselius, Basileae 1740) l. I, ep. 37 p. 220 ssq. und den Bericht des Bischofs von Olmütz an Gregor X. 1273 in Höfflers Analecten 3. Gesch. Deutschlands und Italiens. Sitzungsberichte der bayern. Akademie, 3. Kl., Bd. 4, 3. Abt. (1846) p. 23 ssq.*

²⁹⁾ *Extravag. comm. l. V, tit. III, c. 2, Chartul. univ. Paris II, p. 1, 798 ssq. p. 243 ssq.; über frühere Forderungen 1286 ib. p. 8 ssq., 13 Nr. 539, 543; Bull. Francisc. t. V, 437 p. 208—209; neu eingeschärft auf Bitte der Minoriten von Gregor XI. 8. Okt. 1373. Bulle bei Korth in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft 16 (1889), Nr. 55 p. 35. Zur Sache vergl. Raynalbus 1320, 20—37; Denifle: Die Universitäten des Mittelalters Bd. I (Berlin 1887) 64 ff., 655 ff. Über das Wiederaufleben des Streites 1357 unter Innocenz VI. f. die Schriften in (Bromes) *Fasciculus rerum fugiendarum et expetendarum II, p. 465—486; Goldast: Monarchia II, 1391 ssq.; Glasbergers Chronik Anal. Francisc. II, 190. — Auf diese Dinge allein beziehen sich auch nur die bei Niezler S. 21 und Müller I, 71 angegebenen Stellen.**

³⁰⁾ Bull. Francisc. t. V, 346 p. 160; B. A. 142 p. 89; Fries Nr. 60—61 p. 207; Wadding: *Ann. Min. 1319 reg. 49; Korth a. a. O. 48 p. 32; ähnlich 26. April 1319, Wadding reg. 66, Korth 49.*

³¹⁾ Raynalbus 1321, 19.

den der General und die Minoriten beim Papste Klage erhoben,³²⁾ könnte unter all seinen Anklagen gegen den Orden,³³⁾ die der Papst „als zu seiner und des apostolischen Stuhles Verachtung und zum Vorwurf für den Orden und zum Ärgernis sehr vieler gereichend“ seinem Schreiben nicht einreihen zu dürfen glaubt,³⁴⁾ auch jene Anklage erhoben haben. Aber genügen Reinfens' Auszüge und Urteil über den 2. Brief des Franz,³⁵⁾ um diesen als befähigt erscheinen zu lassen, diese geschickte und ruhig gehaltene Nürnberger Appellation zu verfassen? Soll sich der Bischof von Speier, wiederholt vom Papste streng aufgefordert,³⁶⁾ Franz auszuliefern, noch nachher durch seine enge Verbindung mit ihm haben kompromittieren wollen? Konnte Franz, der auch nach dem zweiten Briefe eine Verurteilung und jede Strafe vom Papst, aber auch nur von ihm, hinnehmen will, jene schwere Anklage gegen den Papst schleudern? Endlich, Franz war seit September 1322 bis Oktober 1323 in Avignon in Gewahrsam³⁷⁾ und erhielt am 10. Oktober 1323 die Erlaubnis als Benediktiner in St. Andreas in Avignon einzutreten.³⁸⁾ Soll er etwa von hier aus gleich wieder mit Emicho oder gar Ludwigs Gesandten in Verbindung getreten sein, um gegen den Papst aufzutreten und seine Lage noch zu verschlimmern? Franz von Lautern muß ausscheiden bei der Frage nach dem Verfasser der Nürnberger Appellation. Da sie selbst „Erzbischöfe und Bischöfe und einige Präläten niederen Ranges“ als Ankläger der Minoriten nennt, so ist nur Grund gegeben, eine Einwirkung des ersten Zeugen, des einzigen Bischofs unter den Zeugen, des Bischofs von Regensburg³⁹⁾ und des an zweiter Stelle genannten Ulrich Wild, des Propstes von Bamberg und späteren Protonotars Ludwigs⁴⁰⁾ als „eines Präläten niederer Ordnung“ anzunehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bischof von Regensburg, wie Preger will, bloß „gezwungen“ seine Unterschrift in Nürnberg zur Appellation gegeben haben soll, wo er doch später sich nicht von ihm „zwingen“ läßt.⁴¹⁾ Derselbe Notar, der die Nürnberger Appellation zu Protokoll nimmt, Herdegmus, nimmt das Protokoll über desselben Bischofs Erklärung auf, daß er Ludwig, Herzog von Bayern, „seitdem dieser die Gunst des apostolischen Stuhles verloren“, nicht angehangen habe (3. Januar 1325).⁴²⁾ Darin liegt doch ein Beweis, daß es früher wohl der Fall gewesen sei, und der Umstand, daß Ludwig jene Appellation nicht gebraucht, nicht im Sinne des Bischofs Partei nimmt gegen die Minoriten, vielmehr bald darauf offen gemeinsame Sache mit ihnen macht, hat wohl zugleich mit dem Vorgehen des Papstes gegen Ludwig den Bischof bestimmt, auf die Seite des Papstes zu treten.

³²⁾ Bull. Francisc. 421 p. 196—197; B. A. 236 p. 127; Preger: Auszüge 66 p. 221.

³³⁾ 1. Brief, 6. Dezember 1320, Raynalbus 1321, 19; Bull. Francisc. zu Nr. 421 p. 197—198; B. A. 222 p. 120—122.

³⁴⁾ S. Note 32.

³⁵⁾ Preger: Auszüge 67 p. 221—222; Raynalbus 1320, 19 Ende.

³⁶⁾ 13. Febr. 1320 f. Note 32; 1. Febr. 1322, Bull. Francisc. 459 p. 219—220; B. A. 272 p. 142; Preger: Auszüge 88 p. 232.

³⁷⁾ Archiv III, 550.

³⁸⁾ Bull. Francisc. 514 p. 255; er heißt da *Dilectus filius*, Archiv III, 550 (20. (?) Oktober). Über die sicher nicht dem Papste feindselige Haltung Emichos von Speier vergl. auch B. A. 473—475.

³⁹⁾ Müller 1, 73 ff.

⁴⁰⁾ Riezler: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XIV, 10, ahnte schon die Identität Ulrichs mit dem Propste; sie ist sichergestellt durch B. A. 290 p. 149; 1010 p. 330; 1074 p. 396.

⁴¹⁾ Preger S. 145 ff.; über die Stellung des Regensburger Bischofs f. auch Andreas Ratisbon. Bez.: *Thes anecdot.* (Aug. Vindel. 1723) t. IV, P. III col. 554 und Mayer: S. 179, 196 ff.

⁴²⁾ Preger: Auszüge Nr. 201. (Die Verträge Ludwigs d. B. mit Friedrich dem Schönen 1325 und 1326, Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie III Kf. 17. Bd. 1. Abt. [1883], p. 161), vergl. dazu B. A. 446 p. 207—208.

6. Tatsächlich ist auch die Nürnberger Appellation nie veröffentlicht, nie gebraucht worden (s. o. S. 12) und die Gründe dafür sind klar. Das Aktenstück findet sich nur im kgl. bayerischen geheimen Hausarchiv in München (Nr. 254)⁴³⁾ und bis zu seiner Veröffentlichung durch Herwart hat niemand es gekannt.

Alle kirchenpolitischen Vergehen erwähnt Ludwig in seinen Prokuratorien, nie aber jene Anklage gegen den Papst wegen Begünstigung der Minoriten, „der Verräter des Beichtgeheimnisses“. Wäre sie veröffentlicht worden, so hätte er niemals später in den Prokuratorien die Minoriten und ihren General, der hier mitangellagt wird, mit soviel Lobsprüchen als „gute Kleriker“ und „besonders gute (meliores) Lehrer der Theologie und Mönche“ überhäufen, hätte niemals jene enge gegenseitige Verbindung zwischen diesem General und Ludwig eintreten können. Diese Anklage zu vertreten wird er als unmöglich und dem mächtigen Orden wie dem Volke gegenüber, das seine Minoriten liebte, als unflug empfunden haben, zumal in einer Zeit, wo der Papst von anderer Seite her sich als scharfer Gegner jener Überhöhung der minoritischen Armut erwies und sich im Orden viele Feinde erweckt hatte.⁴⁴⁾

Leitet er also wenige Wochen oder Monate später in der Sachsenhäuser Appellation wie auch in der römischen und pisanischen Appellation vom Jahre 1328⁴⁵⁾ gerade entgegengesetzt eine Häresie des Papstes von dessen Auftreten gegen die Minoriten her, so setzt er sich damit dem Volke, dem Papste, dem Orden selbst gegenüber nicht in öffentlichen Gegensatz, wohl aber in den schärfsten Gegensatz zu sich selbst und jenen drei Zeugen gegenüber, welche die Nürnberger und die Sachsenhäuser Appellation unterschreiben.⁴⁶⁾ Und es bleibt die alte geschichtliche Auffassung bestehen, welche Ludwig schwankenden Charakter und schwankende Politik zuschreibt: nicht sucht und leitet Ludwig die Männer, die Verhältnisse,⁴⁷⁾ sondern er läßt sich von ihnen, bald diesen, bald jenen leiten, als wenn es etwas anderes und andere nie gegeben hätte.⁴⁸⁾

7. Ludwig benutzte die gewährte Frist nicht und schickte weder Gesandte noch Briefe. Da erklärte der Papst ihn, nachdem er noch 16 Tage über die Frist hinaus gewartet hatte, in Verfolg seines Prozesses für dem Banne verfallen und droht ihm, wieder mit Gewährung einer Frist von 3 Monaten, bei fortgesetzter Halsstarrigkeit mit der Entziehung des Rechtes, das er etwa aus der Wahl habe, läßt aber auch hier noch die Möglichkeit einer päpstlichen Bestätigung offen (23. März 1324).⁴⁹⁾ Über den Erdkreis hin wurde dieser 3.⁵⁰⁾ Prozeß verbreitet.⁵¹⁾

⁴³⁾ Niezler 311.

⁴⁴⁾ Müller I, 83; s. u. Kap. II, 1.

⁴⁵⁾ Müller I, 212 ff.

⁴⁶⁾ Ulrich Wild, Otto v. Werde, Kanonikus der Pisaner Kirche, Heinrich, Pfarrer in Phulendorf (Diöc. Konstanz).

⁴⁷⁾ Diesen Standpunkt vertreten nur Preger S. 154 ff. und Kluckhohn, Beilage zur (damals noch Augsburger) Allgemeinen Zeitung (1880) Nr. 363.

⁴⁸⁾ Müller I, 74—75, 192, 319 ff.; II, 188; Appell. 241 ff. gegen Preger; Niezler 23, 49; Geschichte Bayerns II (1880), 377 ff., in Göttinger gelehrte Anzeigen (1880) Stück 42, 1338 ff., in Sybels historischer Zeitschr. Bd. 44, 511, Bd. 49, 297 gegen Preger gerade, in Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1881 Nr. 14, 15, in Allgemeine deutsche Biographie Bd. 19, 457; Ficker: Über den Kurverein zu Rheuse, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften (1853) Bd. 11, 673 u. v. a.

⁴⁹⁾ Martene col. 652—660, daraus Oenschlager 39 p. 96—104, die Sentenz bei Raynaldus 1324, 13. Prefatum electum ... in ... excommunicationis sententiam incidisse ... declaramus ipsumque ... excommunicationis sententia innodatum et velut excommunicatum praeter casus exceptos evitandum ab omnibus nunciamus. Oenschlager S. 100 ad publicationem sententiae excommunicationis per Nos ut praemittitur promulgatae, in quam idem electus ... incidisse dignoscitur, procedentes ib. Destinamus Ludovicum excommunicatum denuntiari publice an die Erzbischöfe von Neapel, Capua und die anderen im Königreiche Neapel, 17. April 1324, Höfler 10 p. 53, die von Tarantaise, Besançon, Vienne, Höfler 24 p. 64.

⁵⁰⁾ Der Papst nennt ihn selbst so, Höfler 62 p. 86. Oenschlager zählt also richtig die Antwort vom 7. Jan. 1324 als 2. Prozeß.

⁵¹⁾ An die Könige von Frankreich 10. April, Preger: Auszüge 169 p. 270, England (27. April), B. A. 361

Im 4. Prozesse (11. Juli 1324) führt der Papst jene Drohung aus und will, wenn Ludwig nicht bis zum 1. Oktober 1324 selbst vor ihm erschiene oder Gesandte schicke, als neue Strafe die Entziehung der Lehen und Privilegien, die er vom heiligen römischen Reich und von der Kirche habe, über ihn verhängen.⁵²⁾ Aber diese Strafe verkündet er erst am 3. April 1327.⁵³⁾ Er hat also einen Stillstand in seinen Prozessen für 2 Jahre und 8 Monate eintreten lassen, während er bis dahin Zug um Zug mit Ausführung der im vorhergehenden Prozesse ausgesprochenen Drohung gegen Ludwig vorgegangen war, wobei er jedesmal die ganze Streitsache der Zeitfolge gemäß an der Hand der früheren Prozesse mit genauer Inhaltsangabe darlegte. Ludwig aber hatte jetzt Gefallen bekommen am Appellieren, aber nicht an seiner alten Appellation, und setzt den Prozessen nicht die alte mit neuer Begründung, wie er dort versprochen, sondern eine neue entgegen, in der er jene nicht wiederholte, auch nicht in ihrem Hauptvorwurfe, auch nicht wiederholen konnte, und nur erwähnt, daß er seine anderswo gemachten Appellationen erneuere,⁵⁴⁾ ohne die Nürnberger auch nur mit Ort und Datum oder Anlaß oder irgend einer Angabe zu erwähnen.

p. 176, Dänemark 31. Mai, Höfler 15 p. 56, den Legaten der Lombardei ib. 24, die Erzbischöfe von Magdeburg ib. 2, 44, Trier, B. A. 414, 424, 470, 600 b, 637, Köln, vergl. Höfler 50, Salzburg, Mayer p. 179, Bischöfe von Basel, Höfler 40, Straßburg ib. 21, 42 (4, 22, 45), Lüttich ib. 3, 50 (17); s. auch Anm. 47.

⁵²⁾ Martene col. 660 ssq., daraus Olenchlagel 42 p. 106—117; Raynaldus 1324, 21—25; Bzovius 1324, IV. Adressaten: König von Frankreich, Höfler 5, dessen Sohn Karl von Valois ib. 8, Alfons von Spanien ib. 6, Erzbischöfe von Neapel und Capua ib. 11, von Sens, Rouen, Bourges, Tours ib. 51—52. Bischof von Clna in den Pyrenäen (13. Juni 1324 wohl irrig statt 15. Jan. 1325) ib. 70. Dominikanerkloster in Montalban ib. 76 und Rouen ib. 77. Legat der Lombardei, B. A. 375 p. 182; Winkelmann: Acta imperii inedita II, 1125 p. 787. Erzbischöfe von Köln, Preger Ausz. 232, 294, mit den Suffraganbistümern, B. A. 622, p. 268, Utrecht, B. A. 622 a, Münster ib. 600 a; zu Münster vergl. Bzovius 1324, V. (Finke: Die Stellung der westf. Bischöfe und Herren im Kampfe Ludwigs d. B. mit Johann XXII., Zeitschrift des Vereins f. vaterländische Geschichte u. Altertumskunde Westfalens, Bd. 48, 209—231, kennt diese Urkunde noch nicht, den von Minden hält er für einen Anhänger Ludwigs). Mainz, B. A. 388, 395, 470, 476, 477 (Suffragane publizieren nicht alle Preger Ausz. 190). Salzburg, B. A. 370, 389; Mayer 179 ff. Magdeburg (Suffragane außer Brandenburg publizieren Preger Ausz. 186, 190), Preger Ausz. 190, 194, 207; Trier s. Anm. 51; Bremen, Höfler 52; Bischöfe von Bamberg, Preger 203, 210, 288, Konstantz, B. A. 390, Brixen, Preger 199, Passau ib. 287, Meissen ib. 273, Camin ib. 232, B. A. 504; Basel, Preger 208, Höfler 40, 54; Breslau, B. A. 610. Worms und Speier, Preger 227, in der Stadt Speier nicht publiz. wegen des Widerstandes der Bürgerschaft, B. A. 473—475, Preger 220; Sitten, Augsburg, Lausanne, Lüttich, vergl. Preger 233, Straßburg, Regensburg, Würzburg, B. A. 446, Höfler 51—52, Bzovius 1324, V. In den Reichsstädten Köln (durch die 4 Bettelorden) B. A. 439, 504, Preger 204, 327, s. o. 5 b, Aachen, Preger 187, Mainz ib. 221—222 werden die Prozesse publiziert. Castruccio in Lucca aber z. B. ließ die Überbringer der Prozesse in den Kerker werfen, Ficker: Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Ludwigs (ohne Datum) 34 p. 21; Preger Ausz. 224. Auch an den General, die Obern und Brüder des Minoritenordens gehen die Prozesse, Bull. Francisc. t. V, 544 p. 267.

⁵³⁾ Martene c. 672—682, daraus Olenchlagel 53 p. 142—151; processus per totum quasi mundum et maxime in Italia destinavit. Annales Caesenates Muratori S. S. Italiae 14, 1147; Petrus Zittaviensis. (Königsfaaler Geschichtsquellen Fontes rer. Austr. VIII ed Loserth.) I, II, c. 20, p. 453; beide erzählen die Veröffentlichung in Casena bzw. Prag. Eine zweite Bulle von demselben Tage Martene II, 682—684, vergl. Müller I, 171 ff. Den Prozeß vom 11. Juli 1324 nennt der Papst selbst processus nostrum ultimum, Brief an Leopold von Österreich, 5. Mai 1325, B. A. 487 p. 223, vergl. ib. 598 p. 260; Preger Ausz. 229, 267 für die Jahre 1325 u. 1326.

⁵⁴⁾ Et appellationes per nos factas alibi innovamus, Baluzius c. 511. — Ritter: Histor. Zeitschrift 42, N. F. Bd. VI, 301; Fischer: Ludwig d. B. 1314—1338 (Göttingen 1882) 20, Anmerk. 23, vergl. Preger S. 124.



II. Kapitel.

Die Sachsenhäuser Appellation.

Die Sachsenhäuser Appellation enthält in der langen Abhandlung über die Armut Christi im Sinne der die Entscheidung des Papstes in dieser Frage bekämpfenden Minoriten (c. 494 bis 508) einen Bestandteil, den man von jeher als fremdartig empfunden hat¹⁾ und als einen für sich abgeschlossenen dogmatischen Teil neben oder in dem politischen oder kirchenpolitischen Aktstücke betrachteten darf.

1. In einer Zeit drohender Verweltlichung der Kirche und der Geistlichkeit (1209) hatte der liebeglühende, lebenswürdige Heilige von Assisi seinen Orden gegründet mit dem besonderen Gepräge der Nachfolge des armen Lebens Jesu, dem Verzicht auf persönliches und gemeinsames Eigentum. Vor den übrigen Bettelorden wandte er sich an die Laienwelt, vor dem gleichzeitig entstandenen Dominikanerorden suchte er durch das Beispiel und die innere Heiligung der „minderen Brüder“ zu wirken und die christliche Welt von innen heraus zu erneuern. Die gewaltige Ausbreitung des Ordens über die Länder, über die Geistlichkeit, seine Missionsthätigkeit bei Christen und Heiden, die reichen Zuwendungen an ihn, die Verwendung der Brüder im Dienste der Päpste und Bischöfe, alle diese Dinge machten manche Milderungen der Kleidung und Lebensweise nötig. Bettel und Arbeit zum Erwerb des täglichen Brotes mußten stellenweise hintantreten. An die Stelle der kleinen einsamen Eremitorien mit dürftigen Kapellen vor den Städten treten große geräumige Gebäude mit prächtigen Kirchen mitten in den Städten selbst. Neben und vor der Weltgeistlichkeit hatten die Brüder den Zulauf des Volkes und mußten daher allgemeine Seelsorgerthätigkeit ausüben dürfen. Das machte die Weltgeistlichkeit ihnen eifersüchtig und auffässig.²⁾ Die wiederholten päpstlichen Erklärungen der Regel, besonders auch die berühmte von Nikolaus III. gegebene (in der Bulle *Exiit qui seminat* vom 15. August 1283)³⁾ milderten die Armut im Sinne der Bitten der Brüder selbst⁴⁾ und der allmählich sich immer wieder ergebenden tatsächlichen laxeren Auffassung.⁵⁾ Schon früh aber trat im Orden eine Gruppe von Brüdern hervor und blieb und erstarkte, die das alte Ordensideal hochhielt und die Regel nach dem Buchstaben zu erfüllen wünschte und „den armen Gebrauch“, d. h. nur das zum Leben Notwendige verlangte. Diese „Spiritualen“ hatten hervorragende Führer, in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts

¹⁾ Oenschläger I. Teil S. 140; Niezler 25 ff. Die Citate der S. A. sind hier gegeben nach dem Druck bei Valuzius II, 478—512. Ich gebe hier die ganze S. A. in allen wesentlichen Teilen, teils wörtlich, teils umschreibend, in der ursprünglichen Reihenfolge wieder, weil Auszüge und übersichtliche zusammenfassende Darlegungen des Inhalts, wie bei Oenschläger, Kopp, Müller, Lindner kein richtiges Bild geben, und weil ohne dies die vielen Beziehungen auf den Text im folgenden und die Nachweise der Entlehnungen immer wieder längere Wiederholungen nötig machen würden. Über Drucke und Handschriften s. Kap. 5 Anm. 1.

²⁾ Ehrle, Archiv III, 566, 571, 573; s. 1. Kap. Anm. 28 ff.

³⁾ Corpus Juris Canon. I. VI l. V. De verborum signif. t. XII c. III.

⁴⁾ Ubertino confessio vom Jahre 1310, Archiv III, 54, 3. 19; 69, 3. 3; Ehrle, Archiv III, 571 n. 3; 572 u. a.

⁵⁾ Ubertino confessio 69, 5.

Petrus Johannis Olivi, in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Ubertino v. Casale. Sie warfen der Masse des Ordens, „der Kommunität“, Überschreitung der Regel und selbst der päpstlichen Milderungen vor,⁶⁾ es sei unsinnig und lächerlich, nur eingebildeter (*mathematica*) Armut sich zu rühmen, Geld nicht zu berühren, aber Geld und Geldeswert in beliebiger Menge annehmen zu lassen und zu gebrauchen und sich dabei der höchsten evangelischen Armut zu rühmen, wenn nur der Papst dem Namen nach das Eigentumsrecht an den Dingen habe.⁷⁾

2. Im Jahre 1321 appellierte der Minoritenlektor Berengar Taloni für den Satz an den Papst, ob es häretisch sei, zu behaupten, Christus und die Apostel hätten nichts bejessen, weder persönlich noch gemeinschaftlich, mit der Behauptung, in Exiit sei definiert, daß es nicht der Fall sei.⁸⁾ Da erklärte noch vor der Entscheidung des Papstes das Generalkapitel der Minoriten in Perugia (Pfingsten, 4. und 6. Juni), 1322 diese Behauptung für gesunde und katholische Lehre, die entgegen-gesetzte für häretisch.⁹⁾ Diese voreilige, unberechtigte Entscheidung mißfiel dem Papste. Er kannte gründlich alle Streitfragen im Orden.¹⁰⁾ Schon hatte er die in Exiit unterjagte, von Clemens V. aber schon für die Zeit vor dem Konzile und während desselben den an die Kurie berufenen Spiritualen freigegebene Behandlung der die Armut Christi und die minoritische Armut betreffenden Fragen gestattet (*Quia nonnunquam* vom 26. März 1322).¹¹⁾ Dann verzichtete er in der Bulle *Ad conditorem canonum* (8. Dezember 1322)¹²⁾ für die Kirche in Zukunft auf das Eigentum an den den Minoriten über-wiesenen Gütern als bloß nominell¹³⁾ und für den Orden und die Kirche schädlich, weil so im Orden eitle Überhebung vor den anderen Orden entstanden sei,¹⁴⁾ für die Kirche aber bei Wahrung dieses Eigentums für den Orden sich viele Streitigkeiten ergäben¹⁵⁾, und erklärte, bei Verbrauchsgegenständen, Kleidern und Genußmitteln, sei Eigentum und Nutznießung nicht zu trennen,¹⁶⁾ und Christus und die

⁶⁾ Ubertino confessio, Archiv III, 54 Z. 28; 67, 30; 69, 2; 76, 13; 77, 35.

⁷⁾ Angelo de Clareno: hist. VII tribul. trib. VII, Archiv II, 150; Ubertino ib. 63, 29; 64, 20 ssq.; 67, 25; 71, 17; 73, 10; 83, 5 ssq.; rotulus Archiv III, 106, Z. 22; 113 Z. 27; declaratio Archiv III, 167 Z. 15. *Vere mathematica est, et ut derisorie loquar, matta et fatua (illa paupertas), que se dicit nihil possidere proprium et vult habere magis opulentum usum: Ubertino Arbor vite crucifixe Jesu Christi (Venetiis 1485), l. I, c. 11 fol. 32b.*

⁸⁾ Nic. Min. 206—207.

⁹⁾ Ib. 208; Wadding: Ann. Min. 1322, 52—55; Alvarus Pelagius: *De planctu ecclesiae* (Venetiis 1560) l. II, c. 62 fol. 153 b—154 b. Das fehlerhafte Datum des 2. Erlasses bei Wadding stammt aus Alvarus. Raynaldus 1322, 53—54 giebt nur das 1. kleinere Stück, s. Müller I, 84, Aktenstücke 35 p. 96. — Bzovius 1322, III.

¹⁰⁾ Angelo de Clareno trib. VI, Archiv II, 142.

¹¹⁾ Bull. Francisc. t. V, 464 p. 223—225, Nic. Min. 207; Wadding 1322, 50; extravagantes Johannis XXII tit. XIV *De verborum signif. c. 2*; bei Bzovius 1322, II nur ein Bruchstück.

¹²⁾ Nic. Min. 211; extravag. Johannis XXII tit. XIV. c. 3; Bzovius 1322, IV; Bull. Francisc. sub. n. 486, p. 235—236.

¹³⁾ Sie haben nicht bloßen Nießbrauch, sondern Eigentum, erklärt auch Ubertino conf. 83, 32; rotulus 113, declaratio 167, f. o. Num. 7.

¹⁴⁾ Vergl. Ubertino conf. 78, 3; 81, 35; declaratio 169, 10.

¹⁵⁾ Vergl. Ubertino conf. 54; rotulus 113, declar. 182, 20.

¹⁶⁾ Vergl. *Possibile . . . non videtur (scil. solum simplicem facti usum habere) in hiis, que usu consumuntur de quorum natura est, quod ipse usus est rei consumptio ac per hoc usus et rei dominium inseparabilia videntur.* Ubertino de altissima paupertate ms. fol. 124 n. o.

Apostel hätten rechtmäßig Eigentum besessen.¹⁷⁾ Auf eine Appellation des Generalprocurators des Ordens Bonagrata v. Bergamo (24. Januar 1323),¹⁸⁾ gab er Ad Conditores mit neuen philosophischen und juristischen Beweisen für die erste Erklärung unter dem alten Datum neu heraus.¹⁹⁾ Dann erfolgte in der Bulle: Cum inter nonnullos die dogmatische Entscheidung auf Grund der heil. Schrift: Hartnäckig zu behaupten, unserem Erlöser und seinen Aposteln habe an dem, was sie nach der Schrift besessen, kein Recht es zu gebrauchen, zu verkaufen, zu verschenken und anderes dafür zu erwerben zugestanden, sei der heil. Schrift und der katholischen Lehre zuwider, irrig und häretisch (12. November 1323).²⁰⁾

Das sind die Voraussetzungen für jenen in die Sachsenhäuser Appellation eingeschobenen Abschnitt.

3. Die Sachsenhäuser Appellation wendet sich gegen einen Prozeß des Papstes, „den er jüngst erlassen haben soll“ (nuper c. 480, 481, 491). Wenn sie dann auch wieder von „Prozessen“ spricht, so geschieht das ja auch in der Nürnberger Appellation,²¹⁾ in Ludwigs Vollmacht für seine Gesandten²²⁾ und deren Bittgesuch beim Papste,²³⁾ wobei ja immer nur der Prozeß vom Oktober 1323 vorliegen kann. Der Pluralis mag sich erklären aus den verschiedenen Strafandrohungen des einen Prozesses, oder Ludwig versteht darunter auch die Prozesse gegen seine Anhänger in Italien. Dabei erfolgt immer ein Zusatz, „wenn man da von einem Prozeß oder Prozessen reden könne, wo vielmehr ein Erzeß oder Erzesse vorlägen“ (c. 480, 481 zweimal, 483, 484, 486). Johann XXII. erscheint als der, der sich Papst (c. 478), Statthalter Gottes (c. 486), „lügnerischer Weise Statthalter Christi“ (c. 479) nennt, „der nicht dem Leben dessen folgt, dessen Statthalter er sich nennt“ (c. 479, 489 zweimal, 491).

Gleich im Eingange des langen Altentstückes werden Klagen und Vorwürfe gegen den Papst in scharfer Sprache gehäuft. „Wir Ludwig, von Gottes Gnaden römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, erklären“²⁴⁾ gegen Johann, der sich Papst Johann XXII. nennt, daß er ein Feind des

¹⁷⁾ Vergl. Ubertino: Gutachten über die Armut Christi im päpstlichen Konsistorium; Baluzius-Mansi, Miscelle II, 279: ex verbis evangelicis valde leve probatur, quod Christus habuit animum ordinatum ad res et illa sola voluit que sunt necessaria vite eo modo quo debuit et quia in rebus immobilibus, cuiusmodi est domus et habitaculi, usus facti potest separari a dominio rei . . . Alia . . . que usu consumuntur, sicut vestimentum et cibaria tam ipse quam apostoli dixerant se habere. Ubertino: De altissima paupertate ms. fol. 125. Aus den Worten der Bulle Ad Conditores zieht Bonagrata in seiner Appellation Nic. Min. 218 b und nach ihm Michael Casena in der großen Bisaner Appellation vom 18. Sept. 1328 Nic. Min. 264 b, (die überhaupt bloß eine vermehrte Auflage der Appellation Bonagratas ist, wie Bonagratas Schriften im Armutsstreit wie im kirchenpolitischen Kampfe Ludwigs d. B. selbst die Grundlage für alle anderen bilden), die richtige Folgerung, Christus und die Apostel wären Eigentümer gewesen an den Verbrauchsgegenständen, und alle Mönche würden das auch sein, um zu schließen mit der ebenso unrichtigen Apostrophe ad hominem: quod dicere esset contra Evangelicam necessitatem (Caesena: quod est haereticum et blasphemum).

¹⁸⁾ Nic. Min. 213—221 hat 14., Raynalbus 1322, 70 aber 24., Bonagrata Appell. maior ms. fol. 16 a selbst 4. Januar 1323.

¹⁹⁾ Nic. Min. 221 b—224, vergl. 243 a; Wadding Ann. 1323, 2; Bzobius 1322, V, 1323, X; Bull. Francisc. t. V, 486 p. 233—246.

²⁰⁾ Nic. Min. 224; Wadding 1323, IV; Raynalbus 1323, 61; Bzobius 1322, V; Bull. Francisc. t. V, 518 p. 256—259.

²¹⁾ Herwart 252, 261; Oenschlager Urf. p. 86, 90.

²²⁾ Oenschlager p. 93.

²³⁾ Ib. p. 93, 94. — Damit fällt Schapers S. 11 ff. Einwand, daß darnach die S. N. sich auf mehrere Prozesse, auch den vom 23. März 1324, beziehen müsse.

²⁴⁾ Proponimus . . . quod; ebenso bei du Meffis Auflage gegen Bonifaz VIII. 19. Juni 1303, (Dupuy) histoire du differend entre Philipp le Bel et Boniface VIII, Preuves p. 106 ssq.; Müller: Appell. 259.

Friedens (vergl. c. 493) ist und darauf ausgeht, Zwietracht und Ärgernis anzustiften, nicht nur in Italien, was notorisch ist,²⁵⁾ sondern auch in Deutschland, indem er die Prälaten anstiftet und die Fürsten beunruhigt, sie aufreizend durch zahlreiche Boten und Briefe, daß sie dem heiligen Imperium und Uns Krieg erregen und nach Kräften widerstreben müßten, daß er offenbar Zwietracht säet (vergl. c. 492) und Unkraut streut unter die Gläubigen Christi. Denn er soll öffentlich sagen, daß erst, wenn unter den Königen und Fürsten der Welt Zwietracht herrscht, der Papst wahrer Papst sei und gefürchtet werde, und jeder ihn fürchte, und der Papst thue, was ihm beliebe,²⁶⁾ womit er offen bekundet, daß er nach Christenblut dürste (wieder c. 489, 492). Besonders aber soll er sagen, daß die Zwietracht Deutschlands und der anderen (!) Fürsten und Edlen und des Volkes in Deutschland Heil und Frieden bedeute für den römischen Papst und die Kirche. Deshalb hat er, als in Deutschland aus Anlaß der Doppelwahl Mord und Todschlag, Verwundungen und Kriege und Blutvergießen sich mehrten zum Schmerz für die Unschuldigen, nie einen Brief oder einen Boten geschickt, um diesen Gefahren und Übeln zu begegnen,²⁷⁾ wo er doch so viele in Deutschland hat, die Geld eintreiben und sammeln für ihn,²⁸⁾ denen er das ohne Mühe hätte anvertrauen können, wenn er gewollt oder überhaupt Sorge darum gehabt hätte, womit er offenbar gegen Christi Leben, Lehre und Beispiel handelt.

Ebenso verübt er jede Bosheit und untergräbt zugleich als Richter gänzlich das Gericht, und die Bosheit hat ihn offen und notorisch so verblindet, daß er, während der eine Schlüssel bei ihm durchaus gegen die Straffälligen irrt, Fromme und Unschuldige, gerechte und gläubige Katholiken, wie es weit und breit bekannt und notorisch ist in der ganzen Lombardei und in verschiedenen Teilen Italiens, als Patarener²⁹⁾ und Häretiker verurteilt hat, so daß es, wenn seine schlechte und boshafte

²⁵⁾ S. dagegen über des Papstes Friedensbemühungen in Italien. B. A. 31, 36, 38, 39, 40, 43, 50, 51, 53, 54, 60, 65, 66, 74 (Jahr 1317); 109, 111, 112, 114, 118 a, 121, 124, 125 (1318); 147, 156 (1319); 184 (1320); 264, 267 (1321); vergl. Breger: Die Politik des Papstes Johann XXII. in Bezug auf Italien und Deutschland. Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, III. Kl. 17. Bd. 3. Abt. (1885) S. 504 ff. — guerras, discordias, discensiones, scandala, contentiones et rixas in tota Christianitate quantum potest, suscitatur, movet, facit, procuratur, fovet et nutrit. Bonagratia Appell. maior ms. fol. 16a.

²⁶⁾ Item quod ipse Bonifacius dicebat ... nunquam est Papa Romanus Papa, nisi quando discordia est in mundo. Si inter reges et principes mundi non est discordia, Papa Romanus non potest esse Papa, sed si est inter eos discordia, tunc est Papa et quilibet timet ipsum, unus prae timore alterius, et ipse facit quod vult. In den Vorwürfen Nogarets und Wilhelm du Plessis Dupuy p. 357. Die Stelle der S. A. ist wörtlich entlehnt, nur gekürzt. Item toto posse pacem impedit inter Christianos et discordias et guerras nititur seminare. In der Erklärung Wilhelms du Plessis, 14. Juni 1303, ib. p. 103 Art. 13. Inter Reges Christianos pericula et zizaniam seminando Art. 84. Dupuy p. 360, vergl. Art. 22 p. 105.

²⁷⁾ „Unwahr“ Müller I, 80. — Raynaldus 1316, 7 ssq.; B. A. Nr. 3 p. 1 ssq. Der Papst glaubte eben nur in Italien, nicht in Deutschland ein Recht zu haben. Eine Entscheidung des Papstes zu Gunsten des einen wäre übrigens von dem anderen und dessen Wählern und Anhängern als Eingriff in die Königswahl und ihre Rechte betrachtet worden.

²⁸⁾ B. A. 208—211, 215 (Jahr 1320). Ludwig gebietet dem Grafen Wilhelm von Holland, dafür zu sorgen, daß der Papst die Geldsteuer von der Geistlichkeit in Holland nicht erheben könne, contra quem pro nostris et imperii iuribus defendendis iam dudum legitime duximus appellandum, F. F. I, 202; s. u. S. 28.

²⁹⁾ Wilhelm du Plessis 12. März 1303 bei Dupuy p. 101; Boutaric: La France sous Philipp le Bel (Paris 1861) p. 108 ssq. Item morem gerens perfectorum haereticorum ... eos ... qui sunt veri cultores fidei orthodoxae, quia ab eorum discedunt erroribus, asserunt Patarenos, quia natio Gallicana ... suos in fide errores non sequitur, omnes et singulos reputat et publicat et dicitur Patarenos, B. du Plessis 14. Juni 1303. Dupuy: Art. 14 p. 104. Et veros Catholicos et fideles persequitur manifeste et eis crimen haeresis falso et contra veritatem imponit. Michaels große Pisaner Rede 18. Sept. 1328, Nic. Min. 301a. Über Patarener f. Petrus de Vineis l. I, ep. 26, 37 p. 175 ssq., 198, 200, 220 ssq.; Höfler: Die romanische Welt und die Reformideen. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 91 S. 289.

Entscheidung Wahrheit enthielte, bei weitem mehr Häretiker und Förderer derselben gäbe als andere, da er gemeiniglich alle dem Imperium Getreuen und Ergebenen ohne anderen Grund, als weil sie das sind,³⁰⁾ ungerecht und fälschlich (c. 479, 485, 486, 487) für Patarener erklärt, ohne zu beachten, daß St. Peters Vorrecht nur dann bleibt (*tunc manet*), wenn sein Urteil von „seiner Gerechtigkeit getragen ist“. Das wiederholt er unmittelbar darauf mit etwas anderen Worten: „Daß aber der eine Schlüssel in die Irre geht bei ihm, erhellt daraus, daß er die Glieder Christi zu Gliedern des Teufels macht und für solche hält, und die wahren Katholiken als wahre Häretiker verurteilt und straft. Er nimmt selbst die Stirne der Pharisäer an und glaubt, er spreche los, die Gott binde und binde, die Gott löse, und handelt so gegen Gott und den katholischen Glauben und die heil. Schrift und die Wahrheit und Gerechtigkeit.“

„Ebenso ändert er die Statuten und Kanones der heiligen Väter, auch die zur Erklärung der Wahrheit des Glaubens dienenden, nach Belieben und widerspricht ihnen offenbar, wo doch das Alte, dem die Dekrete der Väter seine Weihe gegeben haben, auf unerschütterlichen Wurzeln ruht und wo doch eine solche Erklärung gänzlich unwandelbar ist.“³¹⁾

Ebenso zwingt er dadurch die Menschen zur Verzweiflung und stürzt sie vielfach in Irrtum, wo doch die päpstliche Autorität die Irrenden wie die, die andere in Irrtum bringen, für zu Beurteilende erachten soll.“³²⁾

Viermal nacheinander (c. 481 bis 483) und später noch zweimal (c. 489, 491) wird dem Papste vorgeworfen, er erstrebe die Vernichtung des Imperium,³³⁾ der Rechte Ludwigs, der Kurfürsten und der alten Rechtsgewohnheiten. Er bedenke nicht und sei dem Imperium nicht dankbar dafür, daß Konstantin alle Freiheit und Ehre, die die Kirche gegenwärtig habe, ihr verliehen zur Zeit, als Papst Silvester verborgen in einer Höhle gelebt;³⁴⁾ er mißbrauche notorisch die nur zum Ausbau der Kirche ihm verliehene Machtfülle gegen das Imperium, wie sein jüngster Prozeß zeige. Es sei dieses aber zur Verbreitung des Evangeliums und zum Schutze des katholischen Glaubens bestimmt; seine schlechte Absicht gehe dahin, es zu vernichten als „Unterdrücker und Zerstörer des Evangeliums“ (c. 481). Mit jenem (c. 481) und seinen anderen Prozessen (c. 482) gehe er aus auf Vernichtung des heiligen Imperium und der Kurfürsten und der alten Rechtsgewohnheiten. Diese Klage kehrt zweimal hintereinander fast mit denselben Worten wieder. Parteilich, heißt es, gebe er Bistümer und Erzbistümer an Unwürdige ohne Rücksicht auf Alter und Lebensweise, wenn sie nur Feinde des Imperium seien.³⁵⁾ Zwischen diese Vorwürfe drängt sich ein anderer (c. 481), bei diesem Prozesse

³⁰⁾ Vergl. Münch. Appell. Herwart 258; Oenschlager 89 (f. S. 11).

³¹⁾ Das scheint sich auf die Armut Christi zu beziehen, f. S. 18.

³²⁾ Diese Stelle fehlt in einem der von Baluzius benutzten Codices und im Druck des Nicolaus Minorita.

³³⁾ c. 480 heißt es fogar: *Sacrum imperium exterminare conatus per fas (!) et nefas.*

³⁴⁾ Über die sogen. *donatio Constantini* s. auch neben Döllingers und Grauert's Schriften Daunou *Essai hist. sur la puissance temporelle des Papes II* (4. éd., Paris 1818) p. 39–67, f. Petrus de Vinea *Veilage* 13.

³⁵⁾ *In profundum malorum omnium corrumpens et ad fidei et ecclesie cath. subversionem tendens et spirans velut alter antichristus et magni antichristi precursor idem dom. Johannes de facto confert et dat archiepiscopatus, episcopatus, prelaturas et beneficia ecclesiastica indifferenter homicidis notoriis et manifestis et scimoniacis et scimoniace et etiam hereticis, periuris, sacrilegis, adulteris et raptoribus etc.* Bonagrata Appell. maior ms. fol. 16 a. — Wie ein Auszug aus allem diesem klingt eine Notiz des spanischen Schreibers der Chronik des sogen. Jordanus im Codex der Pariser Nationalbibliothek 4939 fol. 116b. *Iste Venetus adulator nihil dicit de tyrannide gesta per papam istum, de trucidatione christianorum facta suo iussu, de partialitate animosa eiusdem et de compluribus aliis dyabolicis gestis eiusdem. . . . Vir quidem sanguinum fuit Johannes iste nec ecclesie dei satis dignus; vergl. Eubel im Historischen Jahrbuch XIV (1893), 604.*

habe die citierte Partei gefehlt, und eine rechtmäßige Citation sei nicht ergangen,³⁶⁾ trotzdem es bei den Päpsten Gewohnheit sei, dem Angeklagten seine Ankläger gegenüberzustellen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.³⁷⁾ Dabei müsse er selbst erklären, daß seine Entscheidung gar keine ist, wegen des Fehlens eines Richters (!), wie bei Zeiten und an seiner Stelle, wo und vor wem es sein müsse, bewiesen werden solle und werde.³⁸⁾

Die Darlegung über die vom Papste nicht beachteten Rechtsgewohnheiten ist wieder natürlich der der Nürnberger Appellation verwandt, nur etwas breiter und gründet auf Urbans IV. Bulle von 1263 (c. 482 bis 485). Sie wendet sich gegen jene Erklärung des 1. Prozesses³⁹⁾ als „falsch und lügenerisch“ und „fern von aller Wahrheit“, Ludwigs Wahl sei in Zwietracht erfolgt, und das Imperium sei vakant, als einen Eingriff in die Rechtsgewohnheiten, die Rechte der Kurfürsten, eine Schädigung des heiligen Imperium, ein offenes Ärgernis für Ludwig und alle Gläubigen, besonders in Deutschland.⁴⁰⁾

Als feststehende Sätze stellt Ludwig auf: Der ist in Eintracht zum Imperium erwählt, der von der Mehrheit der Stimmen gewählt ist, er selbst aber sei nicht nur von der Mehrheit, sondern sogar von Zweidrittelmehrheit der Kurfürsten gewählt (c. 482, 483, 491).⁴¹⁾ Der am bestimmten Orte, d. h. in der Stadt Frankfurt, von allen oder der Mehrheit oder selbst Minderheit der Kurfürsten, wofern nur wenigstens zwei bei der Wahl anwesend sind, und an dem von dem, welchem das zusteht, festgesetzten Tage zum römischen Könige-Gewählte, der nachher zum römischen Kaiser zu erheben ist, gilt als in voller Eintracht gewählt. Das aber treffe bei ihm zu, und ebenso sei er an dem von altersher bestimmten Orte, Aachen, gekrönt. Gänzlich ungerecht und falsch und aus der Tiefe der tiefsten Bosheit hervorgegangen sei daher die Erklärung, daß das Imperium vakant sei, dessen Verwaltung bei Reichsvakanz ihm gehöre, daß er die Mark Brandenburg, die er Magdeburg nenne, nicht habe übertragen und vieles andere nicht habe thun dürfen und in bestimmter Zeit es widerrufen müsse. Der Papst erscheint da als ein verwegener Liebhaber der Falschheit und Feind der Wahrheit⁴²⁾ und Gerechtigkeit (c. 482), als ein böswilliger Unterdrücker der Kanones und Verleger der Rechtsgewohnheiten (c. 483).

Dann finden die italienischen Verhältnisse zuerst im allgemeinen, darauf im besonderen, wieder im Anschlusse an die Nürnberger Appellation, eine eingehende Behandlung mit Rücksicht auf „denselben“ (also 1.) Prozeß (c. 484 bis 489), der erkläre, daß er, wenn er seine Vasallen begünstige, in das Vergehen der Begünstigung der Kezer ver falle. Gegen Gott und jede Billigkeit und Gerechtigkeit suche der Papst die Vasallen des Imperium in verschiedenen Teilen Italiens auf kriegerischem, dem Priester sonst fremdem, Wege sich zu unterwerfen und durch Intriguen und Listen und Betrügereien, die man aufzuzählen, sich schämen müsse, ihren Feinden, die er Söhne der Kirche nennt, in den

³⁶⁾ Vollmacht Ludwigs für die Gesandten und Bitte der Gesandten, Olenkslager p. 98.

³⁷⁾ Vergl. Cum tam patenter cernitur in dissolutionem integritatis Ecclesiae, iniurias inde procedere, unde debet fons iuris et iustitiae derivari, Nürnberg. Appell. 252, Olenkslager 86.

³⁸⁾ Et breviter ipse pronuntians quae dicitur facta, tenor (!) sententiam nullam esse decrevit etiam propter defectum iudicis, c. 481. Die Stelle scheint unheilbar verdorben.

³⁹⁾ Die Verleihung der Mark Brandenburg wird nur im Prozeß vom 8. Okt. 1323 und vom 11. Juli 1324 erwähnt. Es kann also nur der 1. Prozeß gemeint sein; vergl. S. 7.

⁴⁰⁾ Vergl. Nürnberg. Appell. Herwart 252, 260—261; Olenkslager 86, 90.

⁴¹⁾ Das findet sich auch wieder in der Minoritenchrift aus den Tagen von Rheinfeld-Frankfurt, Nic. Min. Boehmer F. F. IV, 595—596.

⁴²⁾ Inimicus veritatis et pacis: gegen Bonifaz VIII., Dupuy, Art. 63 p. 358.

Nachen zu werfen.⁴³⁾ Dem gegenüber ist Ludwig durch seinen Eid⁴⁴⁾ und als wahrer Gläubiger und Katholik gehalten, sie zu schützen, den katholischen Glauben zu verteidigen und die wahren Häretiker und Patarenen zu bekämpfen (s. S. 11). Er kann nicht dulden, daß die Anhänger des Imperium fälschlich Häretiker genannt werden. Vielmehr seien diese falschen Ankläger selbst zu bestrafen, und so auch jener, der Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person sei, zumal jene wegen Häresie Verurteilten, wovon er übrigens keine Kenntnis hatte,⁴⁵⁾ ihren katholischen Glauben bekannt und notarielle Protokolle darüber hätten aufnehmen lassen, und er will ihre Appellationen und Bittschriften vertreten, wann und wo und vor wem es sich gehöre. Daraus erhelle die Ungerechtigkeit der Prozesse offenbar. Er aber sei durch seinen Krönungseid verpflichtet, seine Vasallen vor Unrecht zu schützen (c. 484 bis 486).

Es folgt (c. 486 bis 489) die Aufzählung all der Städte und Herren Italiens, denen der angebliche Statthalter Christi Häresie fälschlich vorgeworfen habe, von denen einige dem Legaten auf die Zusicherung guter Behandlung hin sich ergeben hätten, worauf dann treubruchig jene, die sich auf das Imperium beriefen, vertrieben und ihren Feinden preisgegeben worden seien. Der Legat würde es den anderen gerade so machen, wenn er sie in seine Gewalt bekomme. Da dürfe er doch die Getreuen des Reiches nicht verlassen, sondern müsse sie nach dem kaiserlichen Gesetze, schützen in ihrer Bedrängnis bei jenen Wirren (486 bis 488).

Genau wie im Anfange wirft Ludwig dann dem Papste vor, daß er die Herren und Prälaten Deutschlands, die Reichsvasallen und Ludwigs Vasallen durch Briefe und Boten aufreize, sich Ludwig und dem Reiche zu widersetzen, und sie so zum Bruch der Eide und zu Blutvergießen verleite, wie er aus dessen Bullen und den Berichten solcher, die diese Aufträge verabscheuten, wisse. Um sein Gift vollends auszusprühen, solle er in jenem Prozesse unter Androhung und Vollführung von Strafen allen Geistlichen und Laien verboten haben, ihm als König zu gehorchen oder Hilfe zu leisten. Das bedeute nur Blutvergießen und sei gegen Recht, Freiheit und Würde des Imperium, der Kurfürsten, der Fürsten und aller Unterthanen und gegen alle Rechtsgewohnheiten, besonders die, daß bei zwiespältiger Wahl der Kampf um das Reich entscheide. Ihm aber habe der barmherzige Gott den Sieg verliehen (c. 489 bis 490).

Die Wahl des Gegners sei nichtig, da er nur von zwei Kurfürsten und erst nach seiner ersten Wahl⁴⁶⁾ und nicht in Frankfurt und nicht an dem von dem dazu berechtigten bestimmten Tage gewählt und nicht in Nachen gekrönt sei, und aus vielen anderen Gründen, die er als offenbar und klar nicht aufzuzählen brauche (c. 490).

Noch weiter sollte sich, heißt es weiter, die Aussprühung seines Giftes in jenem Prozesse erstrecken, indem er sich vorbehalten haben soll, selbst während die Sache noch schwebe, nach Guldünken vorzugehen.⁴⁷⁾ Das zeige seinen Haß gegen das Imperium und Ludwig (c. 491).

Als Todfeind des Imperium und Ludwigs (vergl. c. 493) befunde er sich,⁴⁸⁾ indem er ihn und die Getreuen des Imperium überall verfolge und die Rebellen und Reichsfeinde überall begünstige

⁴³⁾ S. Anm. 30.

⁴⁴⁾ Vergl. Nürnberg. Appell. Herwart 250, 261; Olenkslager 86, 90.

⁴⁵⁾ Vergl. Nürnberg. Appell. Herwart 258; Olenkslager 89, s. o. S. 11. Die Sentenzen gegen die Visconti, 14. Mai 1322, bei Bzovius 1322, 6—14 col. 372—390 (vergl. ib. 1318, II; 1320, II). Vergl. auch Ludwigs Brief an die Visconti 1323, Winkelmann: Acta imp. inedita II, 481 p. 301, und an die vertriebenen Genuesen 1325 ib. 489 p. 305.

⁴⁶⁾ Genau so bei Nic. Min. (s. Anm. 41) Boehmer F. F. IV, 596.

⁴⁷⁾ 1. Prozeß, Olenkslager p. 84; Antwort vom 9. Jan. 1324 ib. p. 96.

⁴⁸⁾ Item fidem nitens destruere ab antiquo concepit odium contra regem Francia in fidei detestationem du Pleffis gegen Bonifaz VIII. Dupuy p. 104 Art. 21.

und sich der Anschläge seiner Feinde stets bediene. Und nun wolle er sich auch noch als seinen Richter hinstellen trotz der Kanones, die bestimmen, daß die Richter unverdächtig und nicht feindselig sein sollen, und obwohl die in Zwietracht gewählten doch das Imperium verwaltet hätten, was sie von Rechts wegen durften, sowohl Lothar wie Konrad, Philipp wie Otto, Richard wie Alfons, Adolf wie Albrecht, und kein Papst ihnen gegenüber sich angemast habe, was jener ihm gegenüber, der er doch offenbar einträchtig gewählt sei. Wieder beruft sich Ludwig auf seine Wahl durch die Mehrheit, während Friedrich nur von zwei Stimmen und nicht am rechten Wahlort und nicht am bestimmten Tage gewählt sei, sowie darauf, daß der Papst weder ihm noch Friedrich, den er offen begünstigt habe,^{48a)} je die Regierung untersagt habe, da er doch vor dessen Erhebung schon und nachher noch 8 Jahre regiert habe. Und er schließt daraus, dem Papst gehe es nicht um Gerechtigkeit und Wahrheit, sondern um Zwietracht und Argernis und Blutvergießen, wie er es in allen Zonen der Welt anstiften möchte⁴⁹⁾ (c. 491 bis 492), und erneuert dieselben Vorwürfe mit noch stärkeren Worten.

In den verschiedenen Teilen und Provinzen der Erde verfolgt jener die kaiserlich Gesinnten, begünstigt ihre Gegner, die er die treuesten Söhne der Kirche nennt (s. o. S. 21) und bemüht sich, die Getreuen des Reiches ihnen in den Rücken zu werfen, so daß er sich rühmt, in kurzem werde von allen Anhängern des Reiches keiner mehr übrig sein, den er nicht gebändigt.⁵⁰⁾ Dem muß er nach seinem Krönungseide (s. o. S. 23) entgegentreten, damit nicht seine blutgetränkten Hände und sein nach Christenblut dürstendes Herz vollenden, was sie angefangen haben. Teilweise wörtlich wie in der Nürnberger Appellation (S. 11) klagt er dann den, der nicht den Wegen dessen folgt, dessen Statthalter er sich nennt, an, wegen des Betragens des päpstlichen Legaten seinen Abgesandten gegenüber. In grausamer Anmaßung strebe er ohne Entscheidung der Sache, ohne Anhörung des Angeklagten, die privaten Rechte der Fürsten sich anzumäßen, denn bei Erledigung des Imperium habe der Pfalzgraf bei Rhein, zumal in Deutschland, das altanerkannte Recht der Reichsverwaltung. Ebenso sage er offen im Konsistorium, daß er jeder Zeit nach Kräften die eiserne Schlange, das Imperium der Germanen, zertreten wolle und beweise es tagtäglich.⁵¹⁾ Während er doch gewählt sei und die Verwaltung führe, stelle jener, wie es heiße, Vikare an und suche also das Imperium sich anzumäßen und erweise sich wie ein schlauer Fuchs bald ihm, bald dem Herzoge von Österreich, der sich zum Imperium gedrängt habe, trügerisch günstig,⁵²⁾ um so selbst durch ihre gegenseitige Schwächung das Fett abzuschöpfen. Gekommen, nicht den Frieden, sondern das Schwert zu bringen, habe er sich nie Mühe gegeben, einen Frieden zwischen ihnen zustande zu bringen, kriegseifrig und blutdürstig, um seine Seele zu berauschen mit dem Blute der Unschuldigen und seine Lust auf den Umsturz des Imperium zu befriedigen.

^{48a)} Der Papst hielt übrigens beide gleich. Noch am 30. Nov. 1322 hatte er dem Kardinallegaten Bertrand befohlen, alle Verträge, welche man in Italien mit Friedrich als römischem Könige geschlossen, für nichtig zu erklären. B. A. Nr. 318.

⁴⁹⁾ Vergl. zu discordias ... nisus est per universa mundi climata seminare c. 492 die Stelle der dogmatischen Abhandlung: Per quorum (i. e. fratrum Minorum) ora ... verbum Dei et veritas fidei per cuncta mundi climata seminantur im dogmatischen Teile über die Armut Christi c. 496.

⁵⁰⁾ Item diffamatus est, quod dixit, quod in brevi faceret omnes Gallicos Martyres vel Apostatas, du Meffis, Dupuy p. 106 Art. 28.

⁵¹⁾ Item dixit saepius, quod ad deprimendum regem et Gallicos, si aliter non posset fieri, praecipitaret se et totam mundum et totam ecclesiam. ... Non curo (dixit) quaecunque veniant scandala, dummodo Gallici et eorum superbia destruantur, du Meffis, Dupuy p. 103 Art. 7.

⁵²⁾ Widerspruch f. o. 3. 8.

Die sich anschließende dogmatische Abhandlung⁵³⁾ setzt die Stigmatisierung des heil. Franziskus voraus und beruft sich auf diese als Beweis seiner göttlichen Sendung und der göttlichen Bestätigung seiner Regel (c. 494—495), die in sich das Zeugnis der Dreifaltigkeit enthält (c. 498); sie betont die Unveränderlichkeit der katholischen Lehre und die Verbindlichkeit der „durch den Schlüssel der Weisheit“ getroffenen päpstlichen Entscheidungen (c. 501), sie nimmt die einfachen Bestätigungen und Erklärungen der Minoritenregel durch die Päpste, darunter besonders die Bulle Nikolaus III. *Exiit qui seminat* vom 15. August 1283 mit einer Reihe von Einzelsätzen für dogmatische Lehrentscheidungen und hat es von diesem Standpunkte aus leicht, die Bullen Johannis XXII. *Ad conditorem canonum* (8. Dezember 1322) und *Cum inter nonnullos* (12. November 1323) als im Widerspruche damit stehend für häretisch zu erklären. Nur einmal erscheint der Papst hier als der, der sich Statthalter Christi nenne (c. 497), der Gegner des Lebens Christi und der Apostel. Dafür aber wird als erster Schluß gezogen, er sei ein Bedrücker der Armen, wolle die Armut Christi beseitigen und mit wunderbaren Betrügereien und giftigen Fälschungen gänzlich vernichten, sei ein Oberkezer und vollendeter Kezer und Lasterer gegen Christi Leben, den die früheren Konstitutionen der Päpste als offenbaren Kezer vom Leibe Christi abschnitten und folglich von jeder Prälatur absetzten und austießen (c. 496 bis 500). Dann wiederholt sich der Schluß, er sei ein „offener Kezer“, noch einmal. Dann heißt er noch wieder Oberkezer und Kezer, Kezer und Lasterer (*blasphemus*), Lasterer und Entweiher des Heiligen (*saorilegus*), ein offenbarer, unverschämter, ergrauter Kezer (c. 500), Unterdrücker der Wahrheit (c. 499), Verräter, nicht Hirt der Seelen (c. 497), Thor, Unfluger, Unvernünftiger, Unverschämter u. a. (c. 496 bis 497). „Nach dem wahrhaften Berichte glaubwürdiger Leute“ wird erzählt, er habe vor mehreren bedeutenden, durchaus glaubwürdigen, Männern des Ordens gesagt, er habe vor annähernd 40 Jahren schon den Plan gefaßt, wenn Gott ihm die Macht gäbe, die Regel des heil. Franziskus als phantastisch und unmöglich aufzuheben und dem Orden eine neue Regel zu geben, nach der er Güter in Gemeinamkeit wie andere Orden besitzen könnte. Den Ordensobern habe er deutlich geraten, wie seiner Zeit und an seiner Stelle offenbar bewiesen werden könnte, eine neue Regel anzunehmen und die ihrige als unmöglich und thöricht aufzugeben (c. 500).⁵⁴⁾

⁵³⁾ Schon Ritter in *Reusch: Theologisches Literaturblatt* (1877) Nr. 6, dann Müller I, 95 ff. und *Veil* 8 S. 360 bis 361, selbständig und im einzelnen haben erwiesen, daß die Bulle *Quia quorundam* eine Beantwortung dieser Ausführungen ist.

⁵⁴⁾ *Me praefatum Michaellem nisus est quantum potuit, inducere ut consentirem mutationi regulae et status ordinis memorati. Quem statum et regulam me praesente et pluribus aliis Personis notabilibus fidedignis dixit fore impossibiles ad servandum. Et quod a 40 annis citra praedictum statum et modum vivendi habuerat exosum. Et praeter haec alia pluries dixit et asserit dictum statum fictum, pictum, mathematicum, hypocritalem et deceptorium ac impossibilem ad servandum. Et quod nunquam fuit aliquis perfectus in isto statu adiciens quod faceret haereticari per totum mundum ordinis fratres memorati, Nic. Min. p. 270 a; (Michaels von Casena große Bisener Appellation vom 18. Sept. 1328). Zudem Michael hinzufügt, der Papst habe diesen seinen Worten durch die Bulle *Cum inter* die That folgen lassen, gesteht er selbst, daß der Papst diese Ausdrücke nicht gebraucht habe. Ebenso heißt es S. A. col. 496 *volens Christi paupertatem altissimam de medio tollere et sub miris dolis et fraudibus et venenatis fallaciis ipsam totaliter annullare duo nefanda statuta — promulgavit; vergl. damit Michaels Appell. vom 9. Juli, Nic. Min. 245 b, vom 18. Sept. ib. 273 b. Heinrich von Herford Liber de rebus memorabilioribus ed. Potthast (Göttingen 1859) p. 247 läßt Michael sagen, der Papst strebe seit 9 Jahren dahin, den Orden zu einer Änderung des status zu treiben. Daß man 1312 an eine Aufhebung einzelner Bettelorden gedacht habe, berichtet Bernardus Cremifanensis historia Muratori S. S. 25, 673. Eine Auslegung der Säge Olivis, daß der Papst so wenig Gewalt habe über den Minoritenorden wie über das Evangelium, dem die Regel gleichzusetzen sei, bekämpft der Papst und das Kardinalskollegium, Blasberger p. 149. Auch die Mino-**

Man wirft ihm hier vor (vergl. S. 18), er betrachte als der Kirche nicht nützlich, was nicht Gold und Silber einbringe. Diese Wehklage stamme aus Epicurs Fabrik, der nicht an ein anderes Leben glaube; er habe die Gottesfurcht abgethan und hoffe nichts von den höheren Gütern. Durch die Übernahme dieses Eigentums für den Orden durch die Kirche lebten die Armen nach dem Evangelium, die Gottes Wort überall säen, eine gesicherte Zukunft. Entweder besagt das nur, was alle Orden, auch ohne die Armut der Minoriten, thun, oder es ist ein Widerspruch gegen die frühere Stelle, Gott habe durch Wunder oft bewiesen, daß die Minoriten nicht den Hungertod zu fürchten brauchten. Dem Sage des Papstes, die Vollkommenheit bestehe allein in der Liebe, setzt man bloß entgegen, in der höchsten Armut trete man aus Liebe Gottes alles Zeitliche mit Füßen.

Der festen Entscheidung in der Bulle *Cum inter nonnullos*, es sei häretisch (hartnäckig)⁵⁵⁾ zu sagen, Christus und die Apostel hätten weder persönliches noch gemeinsames Eigentum gehabt, gegenüber sagt man, daß nie einer geleugnet habe, sie hätten des Lebens Notdurft gehabt, aber der Papst behaupte in seinen Reden und Predigten fest, sie hätten ebenso wie Ordenshäuser, die zeitliche Güter in Gemeinlichkeit haben, Eigentum gehabt. Daraus wird geschlossen, der Papst habe festsetzen wollen, es sei häretisch zu sagen, Christus und die Apostel hätten nichts besessen in Gemeinlichkeit im bürgerlichen und weltlichen Sinne, d. h. mit Recht und Anspruch und Lust, um die Güter Prozeß zu führen.

Als Gegenbeweis wird die Entscheidung des Generalkapitels (s. S. 18) angeführt, die gerade dem Papste Anlaß zu jenen Bullen gegeben hatte, und Alexanders IV. Verurteilung jenes Sages Wilhelms von St. Amour und der Pariser Professoren, die Armut und das Leben der Minoriten seien nicht das evangelische und das der Apostel, und Alexanders IV. Entscheidung, jeder, der die entgegengesetzte Ansicht vertrete, solle allen Christgläubigen als Rebell gelten, wo zum Rebell hier noch frei hinzugefügt wird „und als Häretiker“.⁵⁶⁾ Gegenüber der zweiten Entscheidung in *Cum inter nonnullos*, es sei häretisch zu sagen, Christus und die Apostel hätten kein Gebrauchsrecht an den Dingen, die sie gehabt hätten nach der heil. Schrift, heißt es, der Papst täusche sich selbst in seiner böswilligen Bekämpfung des Lebens Christi; denn der Verzicht auf jedes Recht an Eigentum sei verdienstlich Gottes wegen und von Christus selbst beobachtet, den Aposteln auferlegt und von ihnen unter Gesalbde angenommen. Der Schluß: „So folgt ganz offenbar, daß er in beiden Statuten als offener Rezer überwiesen ist“ (c. 502), ergibt, daß hier ein Abschluß vorliegt. Bis hierhin reicht auch nur die Widerlegung dieser Schrift in der neuen Bulle des Papstes: *Quia quorundam* vom 10. November 1324.⁵⁷⁾

Dazu gehört noch als Anhang eine aus *Olivis* oder *Ubertinos* Schriften entnommene kleine Abhandlung, die unmittelbar keinen Bezug zu den Bullen hat, aber beweisen soll, daß die Leugnung der Armut Christi jüdischer und sarazenischer Lehre zuführe. Jeder, der sage, diese höchste Armut, „die Leuchte und Grundlage unseres Glaubens, überrage nicht das Leben und Gesalbde derer, die

ritten, die dem Papst das Recht, den Orden aufzuheben, bestritten, (Heinr. Rehdorf F. F. IV, 564; vergl. Bzovius 1347, 36), haben nur die päpstlichen Erklärungen als den Bestand des Ordens gefährdend betrachtet. Der Papst lobt und schützt aber den Orden als solchen seine ganze Regierung hindurch. Vergl. 4. Beilage 1, 6; auch Höfler: Die roman. Welt S. 325, 327, aus Avignon p. 33.

⁵⁵⁾ Das *pertinaciter* fehlt hier im Citat.

⁵⁶⁾ Diesen Zusatz wirft die Bulle: *Quia quorundam* den Verfassern der Schrift vor. Drucke s. u. Num. 57. Müller I, 86, 94; Beil. 7 S. 360 hat aus der Übereinstimmung dieser Stelle aus Alexanders IV. Bulle mit *Bonagrati*s Appellation Nic. Min. 214 a Benützung *Bonagrati*s erschlossen. Michael Cäsens Appellation vom 18. Sept. 1328 beruft sich zweimal auf diese Bulle Nic. Min. 250 b, 265 b. *Bonagrati*a hat den Zusatz „als Häretiker“ nicht.

⁵⁷⁾ Nic. Min. 223 b—236; extrav. Joh. XXII. tit. XIV, c. 5; Bull. Francisc. t. V, 554 p. 271; Bzovius 1324, 8.

besonderen oder gemeinsamen Besitz haben, schloße notwendig, Christus sei nicht der verheißene Messias. Und die Schätzung des Reichtums mache offene Bahn zur Sekte des Antichrists, zum Irrtum der Juden und Judengenossen (Judaizantium), ihr Messias werde in der Fülle des Reichtums kommen, zum Irrtum der Sarazenen, der als ewige Seligkeit Reichtum und Lust verspreche. So ergebe sich also (negativ), daß Christi Reichtum und Ruhm geistiger Art seien.

Wenn nun den beiden Bullen vorgeworfen wird, um sie zur Grundlage für alle diese Sekten zu machen, sie schloßen im Gegensatz zur geistigen Auffassung des Reiches Christi, es sei ein mehr glückseliger und göttlicher Zustand, wie andere Kollegia Eigentum zu haben im besonderen und allgemeinen gegenüber der höchsten Armut, so hat die Bulle *Cum inter* gar keinen solchen Vergleich und hat *Ad conditorem* das wenigstens durchaus nicht und kann das nicht, da es Orden mit persönlichem Besitz gar nicht giebt (vorsichtiger lautet es im 1. Teile, s. o. S. 26 Z. 14).

Dann beginnt eine neue Abhandlung, die nur gegen *Ad conditorem* sich richtet und 9 Punkte darin, jedesmal anfangend mit ‚Praeterea‘, außerdem stets schließend ‚also ist er ein Häretiker‘, zurückweist. Ist die erstere offenbar spiritualistisch, so enthält diese nichts Spiritualistisches, hat aber vieles gemeinsam mit *Bonagratias* Appellation und ist von der Kommunität ausgegangen. Einmal heißt es: es enthält das eine offene Häresie (c. 505), dann: er ist für einen „wahren Häretiker“ oder „einen Häretiker in Wahrheit“ zu halten (dreimal c. 505, 507, 508), dazwischen viermal (c. 506 bis 507), der Verfasser von *Ad conditorem* muß als „Oberkezer (*haeresiarcha*) und vollendeter Kezer“ (das „vollendet“ fehlt einmal c. 507) gelten.

Dafür fehlen dann aber auch alle „schmückenden Beiwörter“ für den Papst und die beiden Bullen, die sich in der ersten dogmatischen Abhandlung nur so drängen. Zuerst wird wieder der Satz des Papstes, daß die Schenkungen und Aufbewahrung des Eigentums zum Dienste Gottes (s. S. 18) „unnützig“ sei, zurückgewiesen mit Berufung auf frühere päpstliche Erklärungen, wobei denn auch nebenher einmal die letzte Erklärung der Regel *Exivi de Paradiso* vom 5. Mai 1312 erwähnt wird,⁵⁸⁾ die das vielmehr als Vollkommenheit bezeichneten. Etwas befremdend heißt es hier von *Ad conditorem*, wo doch gerade betont wird, daß Christus Eigentum und Recht auf sein Eigentum gehabt habe, die Bulle hebe das Recht Christi und der Kirche, etwas zu erwerben und folglich die Rechte der Dienerschaft Gottes (*servitatis Dei*) und die Sorge für die Armen auf. Nach *Ad conditorem* habe die Kirche jenes Maß zugelassen, aber die Kirche, heißt es dagegen, hebe nicht durch Zulassung das Maß des Wesens auf, sondern bestimme (*decrevit*, bei *Mansi* p. 231^b *docuerit*), dieses Maß sei zu beobachten. So widerspräche *Ad conditorem* den Bestimmungen früherer Päpste und müsse Johann XXII. als Häretiker gelten.

Die 1. Abhandlung spricht nur obenhin von einer Vermengung von Rechts-, philosophischen und Glaubensgründen, womit der Papst das Wesen des Ordens angreife. Die 2. aber führt breit aus,⁵⁹⁾ wenn es dem Rechte und der Vernunft widerspräche, das Eigentum von der Nutznießung bei Verbrauchsgegenständen zu trennen, dann hätten alle Mönche persönliches Eigentum, und wären Christus und die Apostel auch Eigentümer gewesen, dann wäre das ganze Mönchsleben eine Fiktion und Christi Lehre: „Willst du vollkommen sein, so verkaufe alles, was du hast und gib es den Armen“, ebenso nichtig.⁶⁰⁾ Dann würde die ganze evangelische Vollkommenheit darin bestehen, persönliches Eigentum, nur wenig und kleineliches zu haben, in dem Gebrauche dieser armen und klein-

⁵⁸⁾ Vergl. *Bonagratia*: Appellation von 1323, Nic. Min. 218.

⁵⁹⁾ Vergl. *Bonagratia*: Appellation von 1323, Nic. Min. 218.

⁶⁰⁾ Vergl. *Bonagratia*: Appellation von 1323, Nic. Min. 216 a, 218.

lichen Dinge, nicht aber in dem Verzicht auf Besitz.⁶¹⁾ Das sei gegen die päpstlichen Erklärungen der Regel, Johann XXII. also Häretiker. Ebenso allgemein werden des Papstes Folgerungen, die Entbehrung eines solchen Eigentums mache den, der es nicht habe, nicht ärmer, den, der es habe, nicht reicher, und die Aufbewahrung des Eigentums für den Orden durch die Kirche gebe dem Orden kein Vorrecht vor den anderen Bettelorden, mit Berufung auf das Lob der Armut in früheren päpstlichen Bullen zurückgewiesen. Die Kirche könne und dürfe die, die sich mit dem Ihrigen Gott widmeten, nicht zurückstoßen.

Ebenso kurz werden die Sätze, die Aufbewahrung des Eigentums für den Orden sei für die Kirche keine Ehre, für den Orden aber verderblich, die Kirche dürfe nicht mehr haben wollen vom Minoritenorden als von anderen Orden, mit Berufung auf frühere Erklärungen der Regel durch die Päpste, als wenn diese neuen Dinge auch nur überhaupt alle dort erwähnt würden, zurückgewiesen, alle wieder mit der Folgerung der Häresie (c. 507).

Nach diesen langen dogmatischen Einschüßeln geht es in der früheren Weise, auch wieder wie dort mit Item einleitend, fort: „Er profaniert und verachtet gottlos die Sakramente Christi, verlegt und unterdrückt gottlos die heiligen Kanones, ändert listig, vermessen und verwegen vielfach den allgemeinen Zustand der Kirche, ist für alle Mahnungen unzugänglich und unverbesserlich. Er ist gottlos und grausam gegen das heilige Land und verwendet die Schätze, die er von den verschiedenen Enden der Welt eingetrieben hat und eintreibt und eintreiben läßt, nicht wie seine Vorgänger für das heilige Land, sondern zur gottlosen und grausamen Vergießung von Christenblut, und so gelangt das heilige Land weh, weh, o Jammer, in die Hände der gottlosen Sarazenen, die er in vielem zu begünstigen scheint gegen den Christenglauben und das christliche Volk. Und doch treibt er für dessen Hilfe durch die ganze Welt, zumal in Deutschland, große Summen Geldes von verdoppelten und verdreifachten Zehnten und von den Annaten ein, die er gleichsam durch die ganze Welt eintreibt und eintreiben läßt, zumal im deutschen und arabischen Königreiche und in verschiedenen Teilen Italiens. Und doch eilt er grausam dem heiligen Lande nicht zu Hilfe, sondern es liegt, o Jammer, trostlos ohne jede Hilfe da. Das ist gegen den Glauben und alle Christgläubigen und gereicht zur Verachtung Gottes und zum offenbaren Argerniß für alle Christgläubigen.“⁶²⁾

Die Anlageschrift ist damit zu Ende. Das wird auch äußerlich hervorgehoben in der Überleitung: *Quibus sic propositis idem Rex Ludovicus protestatus fuit, dixit, provocavit, appellavit et supposuit legendo in scriptis ut inferius continetur, die zugleich alle einzelnen Teile des Folgenden angiebt.*⁶³⁾ Dabei ist zu beachten, daß diese Überleitung wie alles Folgende offenbar und fast wörtlich der Anlageakte auf Häresie, die der Ritter Wilhelm du Pleffis im Namen Philipps des Schönen

⁶¹⁾ Das ist ebenso klar der Kommunität angehörig, wie die Stelle S. 26 spiritualistisch ist.

⁶²⁾ *Item diffamatus est publice quod Terra sancta perdita est propter culpam suam et pervenit ad inimicos Dei et fidei et quod ipse opera data hoc sustinuit et negavit subsidium dare Christicolis, qui eam defendebant et subsidium a summis Pontificibus constitutum et assignatum amovit et thesauros et pecuniam Ecclesiae, quae mitti ad illos usus debebat, convertit, ut patrimonium Jesu Christi consumeret in persecutionem Christianorum fidelium et amicorum Ecclesiae et inde suos ditaret parentes. W. du Pleffis gegen Bonifaz VIII. 14. Juni 1303: Dupuy p. 105 Art. 23. Sibi parentes et obediens per exactiones innumeras et cautelas subdolas bonis temporalibus spoliavit et pecunias infinitas artibus et cautelis innumeris in sacrum pertusum congregavit et in bellis, guerris, seditionibus movendis et fovendis dispergit. Michaels große Bispaner Erklärung 18. Sept. 1328. Nic. Min. 301 a.*

⁶³⁾ *Nitter in Sybels histor. Zeitschrift N. F. Bb. VI, p. 301; Müller: Appell. 248 ff.; bei du Pleffis (f. o. Ann. 24) propositis et perlectis ... dixit, iuravit ... scriptis per haec verba.*

von Frankreich am 14. Juni 1303 gegen Bonifaz VIII. erhebt, und der Erklärung Philipps selbst vom 14. Juni und 1. Juli 1303, in welcher er der Bitte einer Adelsversammlung um ein allgemeines Konzil gegen Bonifaz VIII. zustimmt,⁶⁴⁾ entlehnt ist.⁶⁵⁾ Zunächst folgt hier eine Protestation, während diese, freilich auch in anderen Ausführungen, in der Nürnberger Appellation vorausgeht. Er prophezie das nicht aus Haß gegen den, der sich Papst Johann XXII. nennt, weil er nur dessen Ungerechtigkeit hasse, und nicht um ihn zu schmähen, sondern aus Glaubenseifer und aus Mitleid mit der Kirche,⁶⁶⁾ deren Schutzherr er sei, die er zu seinem Herzeleide soviel unter jenem leiden sehe,⁶⁷⁾ zum Besten des Imperium, der Fürsten, Vasallen und Gläubigen nach seinem Eid, da jener deren Vernichtung erstrebe, zur Wahrung seines Rechts, das jener nach Kräften zu unterdrücken versuche.⁶⁸⁾ Das sage er auch wegen dessen, was er von jenem und seinen Thaten höre und wisse, und was sich aus augenscheinlichen Vermutungen mit Deutlichkeit ergebe, wie aus anderen zahlreichen Artikeln, die je nach Ort und Zeit darzulegen sein würden.⁶⁹⁾ Die Hand auf dem Evangelium gelegt schwöre er, er glaube, alles und jedes einzelne von dem Gesagten sei wahr, und glaube, es könne aus dem Gesagten soviel gegen ihn erwiesen werden, daß es genüge, ihn als Häretiker zu erweisen. Nach diesem Calumnieneid schwört er auch, nach Kräften gegen ihn das Gesagte zu vertreten auf einem allgemeinen Konzile, bei dem er persönlich anwesend sein wolle,⁷⁰⁾ und stellt das Imperium, die Fürsten, Unterthanen und Vasallen und Anhänger unter den göttlichen Schutz, den Schutz der Apostel Petrus und Paulus, des Konzils, der Kirche und des zukünftigen katholischen rechtmäßigen Papstes.⁷¹⁾ Obgleich er gerne die Schmach des Vaters (!) mit dem eigenen Mantel bedecke, könne er doch, von seinem Gewissen gedrängt, dessen Bosheit (*nequitias*) nicht nachsichtig übergehen, da das Gesagte wiederholt und immer wieder von glaubwürdigen Männern jenem vorgeworfen und verbreitet werde (*praedictis inculcatis*) und dessen Ruf heftig und nachdrücklich angegriffen werde, und verlange dringend ein Konzil. „Damit nicht, beginnt jetzt die eigentliche Appellation, jener Johannes, — der gereizt und ungerecht gegen uns und das heilige Imperium schon angefangen hat vorzugehen und vorgegangen ist, wie man sagt, ohne Wahrung der Rechtsordnung und schärfer vorzugehen droht, — der Berufung des Konzils Hindernisse bereite, daß nicht seine Werke der Finsternis ans Licht kommen, oder sonst gegen das heilige Imperium, uns und die geistlichen und weltlichen Fürsten und Vasallen und Länder irgendwie vorgehe, das geistliche Schwert thatsächlich mißbrauchend mit Bann, Interdikt, Suspension, Absetzung und Versehung oder anderen Anordnungen, so appellieren wir an das allgemeine Konzil, an den künftigen, wahren Papst und die Kirche und den apostolischen Stuhl und an jeden und alle anderen, an

⁶⁴⁾ Bei Dupuy p. 107; auch bei Leibniz: *Mantissa Codicis iuris gentium diplom.* P. II, p. 311.

⁶⁵⁾ Müller: *Appell.* 259—266.

⁶⁶⁾ du Plessis l. c.; Müller 259—260.

⁶⁷⁾ Philipp der Schöne, Leibniz 311; Müller 261—262; auch Philipp nennt sich *fidei pugile, ecclesiae defensor*. Müllers Sperrdruck ist also unnötig.

⁶⁸⁾ *iustitiam quam opprimere iniuste incepit et pro posse intendit* c. 509.

⁶⁹⁾ *sed (et) propter illa, quae de ipso ... sentimus et ex verisimilibus coniecturis et probabilibus et ex factorum ipsius evidentia clarit (clarent) aperte (et) ex aliis quamplurimis articulis* c. 509.

⁷⁰⁾ du Plessis l. c.; Der Eid, auch von Philipp selbst, Leibniz p. 312; Müller 260.

⁷¹⁾ *supponens me adhaerentes ... et omnes illos qui in posterum mihi voluerint adhaerere, bonaque mea et ipsorum sub protectione et custodia beatorum Apostolorum Petri et Pauli et dicti sacri congregandi Concilii et Apostolici et Catholici futuri et s. Sedis Romanae.* du Plessis l. c. p. 106.

die man appellieren kann, und erneuern die anderorts von Uns gemachten Appellationen und verlangen die Apostel von Euch, den Fürsten und Notaren, und protestieren ausdrücklich. Wir werden die vor- genannten Provokationen, Appellationen und Protestationen erneuern, wo, wann, wie und vor wem es Uns gut scheint und Wir rechtmäßig gehalten sind und müssen⁷²⁾ zum Schutze und zur Sicherheit des heiligen Imperium, Unser selbst und all der Vorgenannten im Einzelnen.



III. Kapitel.

Die Bedeutung der Sachsenhäuser Appellation.

1. Die Sachsenhäuser Appellation steht im Mittelpunkte der gesamten Geschichte Ludwigs d. B. Sie hat unter allen seinen Erklärungen gegen die Päpste den größten Umfang. In einer ganzen Reihe von Chroniken und urkundlichen Zeugnissen wird sie erwähnt. Ludwig selbst sorgt angelegentlich für ihre Verbreitung. Er sendet sie den Fürsten und Städten in Deutschland und Italien.¹⁾ Er läßt sie öffentlich anschlagen und vor dem eigens dazu berufenen Klerus und Volke den lateinischen Text in das deutsche übersetzen.²⁾ Er schickt selbst dem Papste und den Kardinälen ein mit seinem Siegel versehenes Exemplar.³⁾ Er beruft sich in dem s. g. Frankfurter Manifest vom 6. August 1338 ausdrücklich auf diese Appellation,⁴⁾ indem er den Glauben erwecken will, er habe durch diese Appellation vom Papste an das Concil als die höhere Instanz⁵⁾ der drohenden Bannung den Boden entzogen, da dieser sie nicht beachtet hätte, wie er doch hätte thun müssen.⁶⁾ Und schon in der Pisaner neuen Auflage des in Rom v. 18. April 1328 gegen Johann XXII. erlassenen Absekkungsdekrets (12. Dez. 1328) wirft er diesem vor, er habe seine Lehre von der Armut „nach mehreren gegen ihn sowohl von Uns als vom Minoritenorden gesetzmäßig und feierlich an die h. römische Kirche eingelegten Appellationen und trotz derselben“ zu verteidigen fortgeföhren (s. 4. Beil. IV, 5).

2. Hier ist die folgenreiche, seine ganze Regierungszeit hindurch dauernde, Verbindung Ludwigs mit dem Johann XXII. feindselig gesinnten Teile des Minoritenordens zuerst offenbar.⁷⁾ Die politischen und kirchenpolitischen Erklärungen von Rhense und Frankfurt (Juli—August 1338) sind hier

⁷²⁾ Philipp der Schöne, Müller 262—263; vergl. auch den Beschluß der Prälatenversammlung in Frankreich, 15. Juni 1303, bei Leibniz p. 310.

¹⁾ 4. Beil. III, IV, 3.

²⁾ 4. Beil. II, 3 und III.

³⁾ 4. Beil. I, 4, 8; II, 5, 6; III.

⁴⁾ 4. Beil. IV. Über das Datum des Frankfurter Manifestes s. Müller II, 95 und Occams Traktat gegen die Unterwerfungsformel Clemens VI. in Karl Müllers Gießener Festschrift (Gießen 1888) p. 20 und Glasberger s. 4. Beil. IV, 1.

⁵⁾ Bonagratias Schrift im Namen Ludwigs Nic. Min. F. F. IV, 596—597.

⁶⁾ 4. Beil. IV.

⁷⁾ Dlenkslager Text S. 140; Niezler 24; Müller I, 86; schon Bzobius 1324, 6 sagt: Haec ex consensu F. F. quorundam Minorum impie conscripta.

schon teilweise vorgezeichnet,⁸⁾ hier zeigen die auffallenden Ausführungen in den Prokuratorien, den Protokollen für die Verhandlungen über Ludwigs Ausöhnung mit der Kirche, ein. Von hier aus muß also auch Licht fallen auf die Bedeutung dieser vielumstrittenen Dokumente, damit auch auf die ganze Auffassung von Ludwigs Charakter. Ludwigs Verzicht auf diese Appellation ist für alle, die sich um seine Ausöhnung mit den Päpsten bemühen, wie für diese Päpste, die notwendige Voraussetzung dieser Verhandlungen, (s. u. 4. Kap. 1). Sie ist die wichtigste von seinen Appellationen, die ihre Schatten hinwirft über seine ganze Regierungszeit, ist „die Appellation“ überhaupt.⁹⁾

3. Mit der Sachsenhäuser Appellation hat Ludwig die Brücke zu einer Verständigung mit dem Papste abgebrochen, jede Ausöhnung unmöglich gemacht, die Kriegserklärung an den Papst erlassen.¹⁰⁾ Der 2. kirchenpolitische Kampf des 14. Jahrhunderts hatte begonnen.

Dem Papste Johann gilt Ludwig seitdem als verworfen,¹¹⁾ er bemüht sich nur mehr um eine Neuwahl in Deutschland und will Ludwig nur unter Verzicht auf seine „angemaßte“ Würde wieder aufnehmen. Ludwig, in seiner Daseinsberechtigung als römischer König, die ohnehin nicht einmal in Deutschland überall anerkannt war, durch den Papst getroffen, persönlich fromm und gläubig und dem kirchlichen Streite abhold und nicht gewachsen, konnte den Kampf nicht führen mit der Rücksichtslosigkeit Philipps des Schönen und der Salier, Heinrichs IV. und V., der Kraft der Staufer, Friedrichs I. und II., die Politik und Gewalt spielen ließen und selbst ausländische Fürsten in ihren Kirchenkampf zu verflechten strebten. Er läßt nur andere Gegner des Papstes von ihrem Standpunkte aus gegen ihn — schreiben, läßt andere einen theoretischen Kampf gegen den Papst führen in Appellationen, die er mit seinem Namen deckt. Dabei trifft es wieder zu, daß je weniger einer Machtfülle hat, er um so mehr solche nach außen bekunden will. Er sorgt für die Verbreitung dieser papiernen Appellation, an der das Interessanteste gar nicht sein war, so daß es gleich seine Abhängigkeit von äußeren Einflüssen zeigte, er beschwört dogmatische Irrtümer und läßt sie lehren und verbreiten, die er nachmals gar nicht beschworen haben will (s. u. 4. Kap. 1, 4). Und gewann er durch die Aufnahme des dogmatischen Traktats die dem Papste feindlich gesinnten Minoriten, oder vielmehr gewannen diese ihn für ihre Zwecke, so hat er auch gerade durch dieses Beiwerk nicht nur keinen Gegner gewonnen, sondern nur sich und seinen Freunden es erschwert, die Ausöhnung mit der Kirche zu erlangen. Das Volk mochte

⁸⁾ Die Kurfürsten erklären: Der Gewählte wird röm. König durch die Wahl und zwar Majoritätswahl der Kurfürsten ohne ein Anrecht der Kurie (16. Juli 1338). Ficker, Kurverein Beil. 3 u. 4, 6 p. 704, 707, 709, sie beklagen die schwere Schädigung der kurfürstlichen Rechte (ohne Nennung des Urhebers). (Erklärung v. Labenstein 15. Juli 1338.) Ficker, Beil. 2 p. 701, erklären Johannes XXII. Prozesse gegen Ludwig und dessen Anhänger für nichtig und „gegen Gott, Gerechtigkeit und Rechtsordnung“. Ficker, Beil. 4, p. 706. In den andern unter dem Namen Ludwigs (dessen Einfluß ja auch in jenen kurfürstlichen Erklärungen sichtbar ist) ausgehenden, von Minoriten, besonders Bonagratia, verfaßten Aktenstücken (s. meine Ausführungen im Trierischen Archiv Heft I, 1898, p. 60) finden sich unmittelbare Berufungen auf die S. A. (s. d. S. 22 Anm. 41) und weitreichende Entlehnungen. Vergl. S. Appellation c. 483 mit Frankf. Manifest. Olenkslager p. 195, 1. Abschnitt; ebendasselbst c. 484 mit Olenkslager p. 196, 3. Abschnitt; ebendasselbst c. 510 = p. 197, 1. Abschnitt, p. 482 ff. Artikel 7—10 = Minoritenschrift Boehmer F. F. IV, 593 ssq.; c. 490 = Art. 2, 6 p. 593; c. 482 = Art. 3—5 p. 593 ssq.; c. 493, 1 = Art. 7 p. 595. Baluzius c. 483 = Art. 8—9 p. 596, Baluzius c. 483, 490 = Art. 10 p. 596. Vergl. Baluzius c. 482, 493 mit Nic. Min. p. 601 Art. 4—5.

⁹⁾ In den Prokuratorien und Instruktionen wird sie immer besonders weitläufig genannt, während alle anderen Appellationen zusammengefaßt werden s. u. 4. Kap., 1. Bei den Schriftstellern (s. 4. Beil., I, dazu Nic. Min. 224; Cod. Borghesi 358 fol. 177 b s. u. S. 46. Bonagratia Appell. maior fol. 16 b, (wiederholt auch mit provocatio zusammen) heißt sie stets die appellatio.

¹⁰⁾ W. Ritter: Recension v. Müllers Kampf I. Bb. histor. Zeitschrift 42, 301; Preger 171 ff.; Müller I, 82.

¹¹⁾ Dampnati hominis Ludovici ducis Bavarie 17. Nov. 1325; B. A. Nr. 588, 589, 18. Dez. 1325 ib. Nr. 598.

dafür empfänglich sein, wenn man ihm sagte, die Prozesse des Papstes, Bann und Interdikt, seien nichtig, und es könne ruhig den Gottesdienst besuchen und die Sakramente sich spenden lassen; es mochte der einseitigen Darlegung von Ludwigs Recht aus Wahl und Krönung zustimmen, mochte glauben, Christus habe gar nichts befohlen, und das Leben der Minoriten sei das evangelische Leben Christi, der Papst aber wolle den Orden aufheben; damit aber war auch die Wirkung der Sachsenhäuser Appellation auf das Volk erschöpft. Mit all den Schmähreden gegen den Papst, all den Äußerungen, die man dem Papste in den Mund legte, der Darlegung der italienischen Verhältnisse und des minoritischen Armutstreites konnte man keine Wirkung auf die große Masse machen oder auch nur erwarten.

4. In der Sachsenhäuser Appellation fehlt jede Scheidung zwischen Verteidigung und Angriff; die Vorwürfe gegen den Papst und die Gründe für Ludwigs Recht, die Beziehungen auf die Erklärungen des Papstes gegen Ludwig und alle möglichen Maßnahmen des Papstes und auf offenbar unbegründetes Gerede über Äußerungen des Papstes gegen die Deutschen und den Minoritenorden stehen wirr neben und durcheinander. Wenn es dieses Stück ist, von dem Villani¹²⁾ sagt, es habe 36 Artikel, so lassen sie sich wenigstens nicht herausfinden.

„Unzweifelhaft hat das Dokument, indem es sich auf die Wiederholung und Verwertung von bloßen Gerüchten einläßt, die Würde einer Staatschrift aus den Augen verloren.“¹³⁾ „Die vielen Wiederholungen und die große sachliche Unordnung und Auseinanderzerrung von Zusammengehörigem“,¹⁴⁾ „ihr eigentümliches hin und her springendes Wesen, die Überfülle nebensächlicher Dinge und das Bestreben, auch das kleinste Titelchen gründlich zu verwerten, die Häufung und eintönige Wiederholung derselben Wendungen“,¹⁵⁾ die „bis zum Überdruße langatmigen Ausführungen“,¹⁶⁾ die Masse der Vorwürfe, „die leidenschaftliche und gehässige Sprache“ gegen den Papst,¹⁷⁾ wobei aus den Sätzen des Papstes die absurdesten Konsequenzen gezogen werden, welche die Ketzerei desselben in ein möglichst grelles Licht setzen sollen,¹⁸⁾ die nach Inhalt und Form vollendete Unerquicklichkeit des Ganzen,¹⁹⁾ „unwahre Aussagen“,²⁰⁾ die Zusammenstoppelpung des Inhalts aus Streitschriften der Minoriten²¹⁾ und Philipps des Schönen²²⁾ — das alles haben neuere und gerade Ludwig günstig gesinnte Geschichtsforscher an der Sachsenhäuser Appellation getadelt im ganzen und im einzelnen, in Inhalt und Sprache. Dazu fehlt dem Ganzen selbst die protokollarische Form, so daß nicht einmal ein Notar genannt ist.

Ein zeitgenössischer Schriftsteller sagt schon zur Sachsenhäuser Appellation, Ludwig, der einfache Mann, der nichts davon verstände und kein eigenes Urteil habe von diesen Dingen, habe sich bösklich

¹²⁾ l. IX, 274 f. 1. Beil. I, 8.

¹³⁾ Niezler 27; Lindner 335. *propter illa quae de ipso et factis eius audivimus et sentimus et ex verisimilibus coniecturis et probabilibus et ex factorum ipsius evidentia claret aperte col. 510 das vidi n. a. fide dignis* Wilhelms du Plejssis Dupuy 102 muß der Appellant in Sachsenhausen hier sogar weglassen.

¹⁴⁾ Müller I, 76, Anm. 1; 86.

¹⁵⁾ Lindner S. 331—333.

¹⁶⁾ Marcour 28; Niezler 24 ff.; Müller I, 81.

¹⁷⁾ Marcour 28; Niezler 25, 27; Breuer 28; Lindner 333; Müller I, 81.

¹⁸⁾ Müller I, 86.

¹⁹⁾ Kopp 123; Müller I, 80 Anm. 1.

²⁰⁾ Marcour (s. 4. Kap. Note 23) 28; Müller I, 82.

²¹⁾ Müller I, 86, 360; Ehrle im Archiv III, 541 ff.

²²⁾ Müller: Appell. 259—266.

und kläglich von Leuten im Schafspelz verführen lassen. Erzbischof Mathias von Mainz weiß nicht, ob sie den Namen Appellation verdiene und nennt sie „eher einen Mißbrauch“. Der Erzbischof von Salzburg nennt sie „eine sakrilegische, an Wortfülle zwar sehr ausgedehnte, aber in der Wurzel der Wahrheit dürre und nichtige Schrift“, deren eitles, thörichtes Gerede die, die es hörten, dem Gelächter preisgeben würden. Er meint, sie schade Ludwig bloß, indem sie so oft die päpstlichen Prozesse erwähne und diese so zur Kenntnis jener brächten, die sie noch nicht kannten (s. 4. Beil. I u. II). Die Nürnberger Appellation unterschrieb noch ein Bischof, die wichtigsten Zeugen der Sachsenhäuser Appellation sind nur der Graf v. Henneberg und der Propst Ulrich. In der That läßt sich eine Ludwig günstige Wirkung der Sachsenhäuser Appellation nicht nachweisen. Wohl aber erkennt Ludwig später selbst, daß sie seine Sache nur kompromittiere, und sucht er auf seltsamem Wege ihre Bedeutung zu vermindern, indem er die dogmatischen Ausführungen von sich abwälzt. Die Sachsenhäuser Appellation hat Ludwigs Stellung nur geschadet.

5. In der Nürnberger Appellation war Verteidigung und Anklage deutlich geschieden, die Sprache kurz und klar, die Verteidigung wenigstens äußerst geschickt. In welchem Verhältnisse steht nun die Sachsenhäuser zur Nürnberger Appellation? Daß Ludwig „anderswo von ihm gemachte Appellationen“ hier nur so beiläufig „erneuert“,²³⁾ wo jeder fragen mußte, was es damit für eine Verwandtnis habe, ohne auch nur etwas darüber zu erfahren (s. o. I. Kap., 6), zeigt einerseits wieder die Nachlässigkeit der Urheber, andererseits aber auch, daß er die Nürnberger Appellation hier nicht in ihrem vollem Umfange erneuern konnte, daß die S. A. nicht die in der Nürnb. Appellation angekündigte Erneuerung derselben mit den dort ausgesprochenen und anderen von neuem wieder auszusprechenden Gründen“, also nicht eine systematische Fortführung des in der Nürnb. Appellation Begonnenen ist, sondern selbständig dasteht, wie es sich auch aus der Sache selbst schon ergibt. Man hat den Charakter der Sachsenhäuser Appellation als Appellation gerade immer mehr herabsetzen und sie als neuen schärferen Schritt, als Anklage auf Grundlage der Nürnberger Appellation, stempeln wollen.²⁴⁾ Demgegenüber ist unbedingt festzuhalten, daß der Charakter der Schrift als selbständige Appellation außer Zweifel steht durch die Appellation an alle denkbaren Gewalten und die Benennung „Appellation“ in ihrem Texte selbst, wie durch die Erwähnungen der Schriftsteller und die Beziehung der Urkunden Ludwigs und der Minoriten auf sie eben als Appellation. Nie aber erwähnt ein Schriftsteller, nie Ludwig oder seine Minoriten selbst die Nürnberger Appellation als vielleicht hier, wo man eben nimmer eine „Grundlage“ für die Sachsenhäuser Appellation im Texte finden kann. Sie ruhte, nur wenige Wochen oder Monate alt geworden, im geheimen bayerischen Hausarchive, bis Herwart, der im Auftrage Maximilians dessen Abn möglichst zu heben strebte, sie veröffentlichte. Es ist also die Nürnberger Appellation beseitigt und die Sachsenhäuser Appellation an ihre Stelle getreten. Deshalb konnte man auch, obwohl die Sachsenhäuser Appellation im Standpunkte ganz verschieden war, so manches der Nürnberger Appellation ohne weiteres entlehnen. Die Nürnberger Appellation wird nie mehr erwähnt seitdem, wie sie vorher nie eine Rolle gespielt hat. Die Sachsenhäuser Appellation ist ja eben nicht „eine appellatio post sententiam“²⁵⁾, sondern muß den Standpunkt der Nürnberger festhalten und hält ihn fest. Eine ganze Reihe von Zeugnissen erklärt ja, daß der Papst seine Prozesse, Bann und Interdikt, „nach und

²³⁾ Das thut er wohl auch bloß Philipp nach: non recedendo ab appellatione per . . . H. de Nogaroto interposita vergl. Müller Appell. 263; s. I. Kap. Ende.

²⁴⁾ Ritter in d. histor. Zeitschr. 42, 301 f.

²⁵⁾ Wie Müller Appell. 250 will, wieder verleitet durch Pregers Deutung des processit auf den Prozeß vom März 1324; s. u. S. 43.

trotz dieser Appellation“ erlassen habe. In der S. A. tritt nur dem Grade nach, in der Sprache und der Häufung der Vorwürfe, der Angriff stärker hervor.

Man will ja auch in der Sachsenhäuser Appellation nicht bloß „eine Anklage“ sehen,²⁶⁾ nicht von Anfang bis zu Ende, sondern mit einer „neuen Appellation“ und betont, daß die Rechtsform an sich in der Sachsenhäuser Appellation streng eingehalten sei.²⁷⁾ Übrigens ist dieser Teil, wie die ganze S. Appellation, nur Copie und ist das gesamte dafür in Betracht kommende Stück Philipps des Schönen Erklärungen gegen Bonifaz VIII. entlehnt (s. o. 2. Kap. 3 Ende). Preger aber hat mit besonderer Betonung des dogmatischen Inhalts der S. Appellation dieselbe als „Anklage“ auf Häresie, über die nach den besonderen für die *inquisitio haereticae pravitatis* vorgesehenen Bestimmungen hätte geurteilt werden müssen, gedeutet,²⁸⁾ Müller dagegen hat die Vorwürfe gegen den Papst wegen der politischen, parteiischen Haltung desselben zur Wahl der Bischöfe, zum Imperium, zu Ludwig und dessen Anhängern in den Vordergrund gerückt und die Rechtsformen des gewöhnlichen kanonischen Prozesses als zu Grunde liegend gefunden,²⁹⁾ während der *modus accusationis* bei Anklage auf Häresie möglichst erschwert worden und überhaupt nicht üblich gewesen sei.³⁰⁾ Dabei stimmen Preger und Müller soweit überein, als in den Anfangsstadien beide Prozeßentwicklungen gleichartig sind.³¹⁾ Die ganze Sache würde an sich verhältnismäßig gleichgiltig sein, zumal die Anklage doch nicht praktisch geworden ist und sich die Voraussetzungen beider Gelehrten gegen einander nicht fest abheben lassen, und Ludwig doch nicht alles beschworen haben will, wenn nicht Preger auf seine Annahme den Beweis gründete, Ludwig habe den Eid, er halte alles für wahr oder wisse es, leisten müssen und später nur die bloß von einem Teile der Rechtskundigen geforderte schriftliche Verpflichtung, die Strafe zu übernehmen, wenn er nicht seine Anklage durchführen könne, die *inscriptio ad talionis poenam* zu vollziehen, als unnötig abgelehnt.³²⁾ Müller hat den Gegenbeweis so gründlich und von allen Seiten geliefert,³³⁾ wobei Kiezler³⁴⁾ ihm schon vorgearbeitet hatte, daß Pregers Ansicht gänzlich fallen muß.



IV. Kapitel.



Ludwigs Eid in der Sachsenhäuser Appellation und die Fälschung Ulrichs des Wilden.

1. Nach Ludwigs gezwungener Rückkehr aus Italien (November 1329), die zeitlich fast zusammenfiel mit dem Tode seines Nebenbuhlers Friedrich (Januar 1330) nahmen seine beiden einzigen noch lebenden Wähler, die Luxemburger Balduin von Trier und König Johann von Böhmen, in seinem

²⁶⁾ Ritter in Sybels Histor. Zeitschr. Bd. 42, 301 (1879); Müller: Appell. 251.

²⁷⁾ Preger S. 130; Müller: Appell. 252.

²⁸⁾ Anfänge 130 ff.

²⁹⁾ Appell. 243.

³⁰⁾ Appell. 253.

³¹⁾ Müller: Appell. 243.

³²⁾ Anfänge 131.

³³⁾ 252 ff.; Schayer 68.

³⁴⁾ Hist. Zeitschr. 49 (N. F. 13. Bd. 1883) 295.

Auftrage (5. Mai 1330)¹⁾ die Verhandlungen um eine Ausöhnung Ludwigs mit dem Papste auf. (Mai—Juni 1330²⁾). Er selbst hatte schon 4. April 1330 „eine Richtigung“ mit dem alten Papst in Betracht gezogen.³⁾ Von Oktober 1331 an läßt Ludwig unmittelbar selbst durch eigene Gesandten mit dem Papste verhandeln. Diesen Verhandlungen, die sich, mehrfach längere Zeit wieder unterbrochen, hinziehen durch die letzten Jahre Johans XXII. (1316—1334), die ersten Benedikts XII. (1334—1342) und Clemens VI. (1342—1352) liegen s. g. Prokuratorien zu Grunde, d. h. allgemeine Vereinbarungen zwischen Ludwigs Gesandten und dem Papste. Instruktionen Ludwigs geben diesen Gesandten nähere Anweisungen über Annahme, gänzliche oder bedingte Ablehnung der einzelnen Artikel. Bei diesen Verhandlungen spielen nun Ludwigs Schwur in der Sachsenhäuser Appellation, seine Verbindung mit Marsilius von Padua und Johann von Jandunum, seine Erhebung des Gegenpapstes und seine Verbindung mit Michael von Casena, dem aus Avignon entflohenen Minoritengeneral, und den Michaelisten, d. h. die Dinge, die man Ludwig als Häresieen und Begünstigung der Häretiker deutete, die Hauptrolle.

Ludwig selbst schreibt am 28. Oktober 1336 an Papst Benedikt XII.,⁴⁾ seine Gesandten sollten in seinem Namen zugestehen, daß in seiner Appellation gegen Papst Johann XXII. stehe, er habe geschworen, daß alles darin Enthaltene wahr sei, während man doch sage, daß sie vieles Häretische und von der Kirche Verworfenene betreffs der Armut Christi und der Apostel enthalte⁵⁾ und dazu viele Blasphemieen,⁶⁾ und daß er sich entschuldigen müsse. Demgemäß führt er 5 Entschuldigungsgründe an: 1. Als die Appellation vor ihm gemacht worden, habe er ausdrücklich ausgenommen und erklärt, er sei durchaus nicht gesonnen, sich auf die Meinungen der Minoriten betreffs der Armut Christi und die Entscheidungen der Kirche festzumageln oder einzulassen,⁷⁾ sondern nur auf das, was sein Recht und das des Imperium betreffe. 2. Er habe niemals geschworen, wenn es auch so in der Appellation stehe. 3. Es finde sich, daß der Notar, der dies gethan habe, nämlich Ulrich Wild, böswillig und aus Rache gegen ihn, indem er gesagt habe, er sei von ihm verletzt worden, diese Appellation auf den Rat einiger,⁸⁾ die eine unheilbare Zwietracht säen wollten, habe machen lassen (*fieri procuravit*) und dies sterbend bekannt habe, wie von mehreren bezeugt werde.⁹⁾ 4. Soweit es gegen den Glauben und die Entscheidung der Kirche sei, habe er es weder für wahr gehalten, noch thue er das jetzt, und er habe die dort enthaltenen Spitzfindigkeiten (*subtilitates*) und jene Artikel nicht verstanden, da er Soldat und dessen unkundig sei. 5. Er bedauere, daß die Blasphemieen und das Falsche darin aufgestellt und veröffentlicht worden seien. Darnach also standen nach Ludwigs

¹⁾ Kesselstatt'sches Balduineum, Ms. der Trierer Stadtbibliothek p. 520.

²⁾ Brief des Papstes an die Luxemburger 31. Juli 1330; Martene c. 800—816. Auszug Raynaldus 1330, 29 bis 33; Bzovius 1330, col. 559—562.

³⁾ Urkunde Gßlingen bei Müller, 3. Beil. I, 387 ff.

⁴⁾ B. N. 1841 p. 637—644 (639—640); Bzovius: Ann. eccles. 1336, IV col. 752—758 (754—755); Raynaldus 1336, 31—38 (33) gefürzt; deutscher ursprünglicher Text Niezler Beil. A p. 312—319 (315—316).

⁵⁾ Cum tamen multa ... heretica contineri dicantur; 1343 quodcumque tamen hoc sit quod feratur, quod in ea heretica ... sint.

⁶⁾ Multe etiam blasphemie. Deutsch: da ouch vil scheltwort inn stant; 1343 etiam multa iniuriosa verba.

⁷⁾ Expresse excepimus et diximus, cum dicta appellatio coram nobis facta fuit quod de opinionibus fratrum Minorum de paupertate Christi et de ecclesie determinationibus nos inculcare seu intrmittere minime intendebamus. B. N. p. 640; im deutschen Texte: daz wir von der minneren bruoder opinion von Kristus armuot ... nichtz wolten underwinden. Niezler: 316; 1343: nullo modo vellet intrmittere.

⁸⁾ De consilio; 1343 ex suggestione.

⁹⁾ Ut a pluribus asseritur; 1343 sicut hoc ab omnibus asseritur.

eigenem Zeugnis die dogmatischen Ausführungen (1) und die Schmähungen des Papstes (5) von vornherein in der Sachsenthäuser Appellation, und er wußte das auch (1, 5), er wollte aber den von ihm gewünschten Schwur auf die Meinungen über die Armut Christi nicht leisten (1), schwor das auch tatsächlich nicht (2), da ihn nur sein Recht und das des Imperium kümmerte (1). Dieser Schwur ist vielmehr eine Fälschung des an sich gegen Ludwig rachsüchtigen, von den Michaelisten gewonnenen Notars Ulrichs (3). Ludwig hat ja überhaupt als Soldat die Tragweite auch der einzelnen die Armut Christi und andere Dinge betreffenden dogmatischen Erklärungen nicht verstanden und nur glauben wollen, was die Kirche glaubt und lehrt.

Inhaltlich genau und fast wörtlich stimmt mit all diesem überein die Erklärung in den Notariatsprotokollen von 1344.¹⁰⁾ Und schon in der 1. kurzen geheimen Instruktion an seine Gesandten, die seine Ausöhnung mit der Kirche vermitteln sollen, sagte Ludwig, daß der Eid auf die häretische Auffassung der Armut Christi eine Fälschung sei. „Ir mußt auch fürgeben von unsern wegen, da wir unser Appellation machten, unnd offenten, das wir mit Namen aussnamen, das wir uns umger Parfussen chrieg, den sie von gots armut habent, nichts annehmen und auch dess nicht sweren wolten, als wir noch erzuigen, mit unserm rat ob sein not geschicht“. 14. Oktober 1331.¹¹⁾

2. Diese Aussagen Ludwigs finden sich auch, freilich sagenhaft zugespitzt,¹²⁾ in einer Ende 1371 oder Anfang 1372 entstandenen¹³⁾ bayerischen Chronik,¹⁴⁾ deren Erzählung Grundlage für viele folgenden geworden ist.¹⁵⁾ Darnach ist der ganze Streit zwischen Ludwig und dem Papste daraus entstanden, daß Ludwigs Kanzler Ulrich v. Augsburg, einst bei ihm verklagt und eine Zeit lang seines Amtes enthoben, aus Groll darüber Schreiben Ludwigs an den Papst, die seine Unterwerfung ausdrücken sollten, fälschte, den Papst die aus dem Meere aufsteigende Bestie nannte¹⁶⁾ und die Schreiben mit Beschimpfungen füllte im Stile des Petrus de Vinea.¹⁷⁾ Ludwig ist entsetzt, erzählt der Bericht weiter, als er das, aus Italien zurückkehrend, von dem sterbenden Kanzler persönlich erfährt. Nach einer anderen Darstellung hätte der Dompropst von Augsburg, ein Herr von Tunnau, von Clemens VI. alle Heimlichkeiten des Kaisers erfahren, was man sich nicht eher erklären konnte, bis der Kanzler Ulrich von Augsburg auf dem Sterbebette gestand, er habe das alles verraten.¹⁸⁾ Diese Darstellung entfernt sich von der ursprünglichen in Ludwigs Erklärungen noch mehr, so sehr, daß sie nur mehr eines Kanzlers Ulrich Verrat an Ludwig beibehält. Aus dem 1. chronikalischen Bericht hat man nur die Zeitbestimmung als richtig herausnehmen wollen: „Es war nach dem Römerzug, genauer können wir

¹⁰⁾ Gewold: Ludovicus defensus (Monachii 1620) p. 186, das ganze Stück ib. p. 181—195. Olenkslager p. 228—229 Nr. 85. p. 225—133.

¹¹⁾ Gewold p. 119; Olenkslager Nr. 64 p. 182.

¹²⁾ Nizler: Forschungen zur deutschen Geschichte XIV, 4 ff.; Müller I, 91 ff.;

¹³⁾ Weiland: Über einige bayerische Geschichtsquellen des 14. Jahrh. Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen, (1883) S. 242.

¹⁴⁾ Chronicon de ducibus Bavariae F. F. I, 142.

¹⁵⁾ Nizler: Forschungen XIV, 4; zu den dort angegebenen Chroniken tritt noch die Chronik Glashbergers Analecta Franciscana II, (ed. Quarrachi p. 163—164) und die 3. Bayerische Fortf. der Sächs. Weltchronik f. Ann. 18.

¹⁶⁾ Der Ausdruck steht gar nicht in der S. A. Nizler: Forschungen XIV, 8; Müller I, 92. Der Papst Gregor IX. gebraucht den Ausdruck von Kaiser Friedrich II. nach Petrus de Vinea l. I, ep. 31 p. 198.

¹⁷⁾ Chronicon F. F. I, 142 = Andreas Ratisbon. Pez. Thes. anecdotorum (Augustae Vindel. 1723) IV, 559; Glashberger p. 163—164.

¹⁸⁾ 3. bayer. Fortf. der sächs. Weltchronik ed. Weiland Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken II, 346 (1876)-Eberhard v. Tunnau, Propst von Augsburg ist Gesandter an Clemens VI. Sept. 1343. Gewold p. 175; der Kanzler Ulrich v. Augsburg † 1346 Ann. Eystett. Henr. Rebdorf. F. F. IV, 528.

sagen, es war nach dem 14. Oktober 1331“, meint Müller. So erkläre sich, daß Ludwig 1331 bloß mit seinen Räten es zu bezeugen bereit sei, daß er nicht habe schwören wollen, während er nach dem zwischen 14. Oktober 1331 bis 28. Oktober 1336 erfolgten Tode des Notars die Sache genauer gewußt habe.¹⁹⁾ Nun ist aber Ludwigs Protonotar Ulrich Wild, der allein gemeint sein kann, auf dem Römerzuge gestorben (zwischen 28. Mai 1328 und 23. August 1328)²⁰⁾. Es hat also Ludwig 1331 sich bloß kürzer und allgemeiner ausgedrückt. Seine Erklärung wird noch dadurch gestützt, daß unter den Ausdrücken nach der Anklageakte gerade das ‚er schwor‘ (iuravit) fehlt, was um so bezeichnender ist, als die ganze Stelle sonst genau der Vorlage folgt (s. o. 2. Kap., S. 28).

3. Doch es erheben sich eine ganze Reihe Bedenken gegen Ludwigs Glaubwürdigkeit in dieser Angelegenheit. Zwar die Annahme, es sei das Prokuratorium von 1336 an der Kurie entstanden, die Erzählung über Ulrich Wild sei eine Erfindung der Kurie,²¹⁾ ist überall mit Recht zurückgewiesen worden. Vielmehr hat man gerade mit Bezug auf diese Erzählung geschlossen, die an der Kurie abgefaßten Entwürfe seien bei der Gestaltung zu vollen Urkunden in Ludwigs Kanzlei im einzelnen noch erweitert worden.²²⁾ Die Kurie hatte weder ein Interesse noch eine Möglichkeit, Ludwig Entschuldigungen an die Hand zu geben (s. o. § 1). Alle Entschuldigungen können nur von ihm selbst stammen.

Schlimmer ist es, daß man in der Erklärung Ludwigs einen Widerspruch gefunden hat, indem er sich entschuldige, er habe die dogmatischen Erörterungen in der Appellation nicht verstanden und diese also voraussetze, nachdem er gerade vorher erklärt habe, er wolle sich nicht in diese Dinge mischen.²³⁾ Ein Widerspruch ist aber nur dann vorhanden, wenn man mit dieser Ansicht annimmt, Ludwig wolle sagen, diese dogmatischen Ausführungen seien ohne sein Wissen in die Appellation hineingekommen. Das aber will Ludwig offenbar nicht sagen (s. o. § 1).

Noch hat man gesagt, Ludwigs Erklärung betreffs der Sachsenhäuser Appellation sei unrichtig, da ja doch dieselben dogmatischen Erörterungen und der Eid sich wiederholt fänden in andern seiner Erlasse, daß er mit Berufung auf die Sachsenhäuser Appellation dem Papste vorwerfe, daß dieser nach und trotz seiner und der Minoriten Appellationen die darin verworfene und als häretisch erwiesene Auffassung von der Armut Christi beibehalten und verteidigt habe.²⁴⁾ Mehr als 20 mal, betonen Ludwigs Minoriten schon 1331, um ihn im Gegensatz zu dem Papste zu erhalten, wenn er schwankt, habe Ludwig selbst Jacob von Cahors (Johann XXII.) als Häretiker und Schismatiker und Exkommunizierten verurteilt, und mehrfach eidlich bekräftigt, daß er glaube, er sei ein Häretiker, indem sie die Folgerung ziehen, er würde bei einer Ausöhnung mit dem Papste zugestehen, er selbst sei entweder davor ein Häretiker und Schismatiker und Eidbrüchiger gewesen oder nachher in die Begünstigung der Häretiker verfallen, und er würde bei diesem Wechsel seiner Stellung der Verurteilung des allgemeinen Konzils entweder im Leben oder nach dem Tode nicht entgehen können, und

¹⁹⁾ Niesler: Forschungen XIV, 5 ff. Müller I, 92; II, 285; Appell. 258.

²⁰⁾ Der terminus a quo ergibt sich aus den Benefizien des Gegenpapstes. V. A. Nr. 1018 u. 1021. 23. August 1328 überträgt er die durch den Tod des Meisters Ulrich ‚qui nuper diem clausit extremum‘ erlebte Propstei von St. Stephan in Bamberg dem Hadubrand v. Haideck. V. A. Nr. 1074.

²¹⁾ Preger: Der kirchenpolitische Kampf unter Ludwig d. B. und sein Einfluß auf die öffentliche Meinung in Deutschland. Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl. Bb. 14, 1. Abt. (1877) S. 15 (11 ff.).

²²⁾ Müller II, 286 ff., Beil. 13, II. Niesler in der histor. Zeitschrift Bd. 40, 326 ff.

²³⁾ Marcour: Anteil der Minoriten am Kampfe zwischen Ludwig d. B. und Johann XII. (Emmerich 1874) Exkurs IV, S. 73. — Auch nach Finke 4. Supplementheft zur römischen Quartalschrift (1896) S. 63 wäre die Hereinziehung des Armutskreites mit Ludwigs Wissen und Willen geschehen.

²⁴⁾ Marcour p. 73; Preger Anfänge 132 (s. o. S. 30); vergl. die Stelle selbst 4. Beil. IV, 5; vergl. Müller I, 211 ff. Pregers Verwunderung, daß man diese Stelle noch nie verwertet habe, ist ungerechtfertigt; er kannte noch nicht Marcours Schrift.

sein Name würde zur Schmach in die Chroniken übergehen, und es würde auf den Ruhm des Kaisers eine unauslöschliche Makel werfen, wenn er, zumal er geschworen habe, den Glauben zu verteidigen, und Prozesse und Entscheidungen für die Wahrheit des Glaubens gegen den genannten Jakob veröffentlicht habe, den Glauben unbefehligt lasse.²⁵⁾ Man hat dagegen eingewendet, daß sich dies erkläre „durch eine allmähliche Veränderung Ludwigs zu Gunsten der Minoriten“.²⁶⁾ Das genügt aber nicht, denn Ludwig sagte doch 1336, er habe es nie für wahr gehalten und halte es nicht für wahr, und man muß ihm darin Glauben schenken. Man hat eben übersehen, daß er gerade vor diesen Erklärungen über die Sachsenhäuser Appellation in derselben geheimen Instruktion von 1331 und in denselben Prokuratorien von 1336 und 1343 sich über seine Stellung zu den Appellationen Michaels v. Cäsena und den Michaelisten ganz ähnlich und fast wörtlich gleich äußert. „Wir haben uns“ sagt er in der Instruktion von 1331 allen Vorwürfen gegenüber, die der Papst etwa gegen ihn wegen des Glaubens erheben könne, „also entredet und entschuldigt, das er (der Papst) wol erchene, das wir des unschuldig sein gewesen, unnd das uns dhein sein urteil noch Proces, die von denselben wegen geschehen sind, uns nicht geirret noch gebunden habent“.²⁷⁾ 1336 schreibt er Benedikt XII., er habe Michael von Cäsena und dessen Anhänger aufgenommen und ihren Appellationen gegen Johann XXII. zugestimmt, verwahrt sich aber dagegen, daß er sie in ihren Meinungen und Predigten gegen den Glauben und die kirchliche Entscheidung gefördert habe; denn er habe öffentlich und ausdrücklich protestiert, daß er, wenn in ihren Appellationen etwas stände gegen Glauben und Lehrentscheidung, dem nicht zustimme, sondern bloß dem, was sich auf die kaiserliche Jurisdiktion und die Wahrung seines Rechtes beziehe, er habe ihnen ebenso ausdrücklich erklärt, daß er sich in ihre Meinungen über die Armut Christi oder anderes, soweit es gegen den Glauben sei, nicht einmischen wolle, da er immer geglaubt habe und glaube und zu glauben bestrebt sei betreffs der Glaubensartikel und kirchlichen Entscheidungen über die Armut Christi sowohl wie anderes, das, was Papst Johann und das Kardinalskollegium und die römische Kirche geglaubt habe und glaube, er habe als Soldat und unfundig der gelehrten Schriften und wissenschaftlichen Spitzfindigkeiten ihrer Appellation zugestimmt und angehangen, weil man sagte, sie seien treffliche theologische Lehrer und Mönche, ohne zu glauben, damit etwas wider den Glauben zu thun und habe sie eingelegt zu seiner Verteidigung und der seiner Rechte und des Imperium, er habe ihre Predigten, ihre Schmähungen und Verleumdungen, soweit sie gegen den Glauben, die kirchliche Entscheidung und die guten Sitten waren, nicht gebilligt und billige sie nicht, sondern habe sie verworfen und verwerfe sie, und billige ihre Predigten nur insoweit sie die Rechte des Imperium und seine Ehre berührten.²⁸⁾ Damit stimmen seine Erklärungen in dem Prokuratorium und der Instruktion von 1343 überein.²⁹⁾

Ludwig bleibt sich also in den geheimen Instruktionen wie in den Prokuratorien immer konsequent darin, daß er vor den Appellationen der Michaelisten wie besonders vor der Sachsenhäuser Appellation

²⁵⁾ Gutachten eines Minoriten bei Preger: Beiträge u. Erörterungen zur Gesch. des deutschen Reiches 1330—1334; Abhandl. der Bayer. Akademie der Wissenschaften III. Kl. XV, 2. Abt. (1880) p. 79—80, 81, 82. Über das Datum s. ib. p. 12 ff. Daß es nur einen Verfasser hat, beweist respondeo im Texte selbst ib. p. 77. Die lange Stelle p. 78, 1. Abschnitt entspricht Bonagratias Appell. maior Ms. fol. 12a am meisten; andere Stellen stimmen überein mit Cäsenas Schreiben gegen die Bulle: Quia vir reprobus vergl. Wadding: 1331, 19; Müller Altentstücke p. 83 ssq; Raynaldus 1331, 8; Nic. Min. 356; Goldast: Monarchia II, 1340.

²⁶⁾ Müller I, 92 p. 4. ²⁷⁾ Gewold 119.

²⁸⁾ 28. Okt. 1336 B. N. (1841) p. 639—640. Deutsch Niezler p. 315; andere Drucke s. o. N. 4.

²⁹⁾ Gewold 185, Olenkslager 228. — Item umb die barfuoszen und umb meister Marsilien (Marsilius von Padua) suelt ir reden, daz wir uns mit iren oppinionen ez sei von gotz armuot oder von welcherlai andern sachen, die an den glauben ruerent, nie nichtz bechuemert haben noch unz da mit nichtz bechuemern. Niezler D. p. 332.

erklärt haben will, er überlasse es den Verfassern zu reden und zu schreiben für ihn, nur kümmere er sich gar nicht um das, was sie in Glaubenssachen Neues aufstellten. Er will gar nichts gethan haben, was an seiner christlichen Gesinnung einen Zweifel aufkommen läßt, sondern nur den politischen Inhalt der Appellationen vertreten haben.³⁰⁾ Alle diese Erklärungen stützen sich durcheinander, stützen also auch bis zur Evidenz die, der Schwur auf die dogmatischen Ausführungen ist in die Sachsenhäuser Appellation nur gekommen durch Fälschung des Notars Ulrich Wild. Es kann nur diesen Beweis noch stärken, wenn Graf Berthold von Henneberg, der Hauptzeuge der Sachsenhäuser Appellation auch Zeuge des Prokuratoriums Ludwigs vom 28. Oktober 1336 ist,³¹⁾ und wenn die Michaelisten in dem großen für die Öffentlichkeit bestimmten Frankfurter Manifest vom 6. August 1338 nur die Berufung an ein Konzil aus der Sachsenhäuser Appellation erwähnen, nicht aber den Schwur,³²⁾ den sie doch sonst nachdrücklich betonen.³³⁾

Es ergibt sich also, daß Ludwigs Entschuldigungen über seine Stellung zu den Appellationen und besonders zu der Sachsenhäuser Appellation in ihrer steten Übereinstimmung Glauben verdienen und auch in den Prokuratorien auf seine schriftlich oder durch die Gesandten vermittelten Erklärungen zurückgehen, daß also diese Prokuratorien weit mehr als man bisher angenommen hat,³⁴⁾ und zwar in ihren Entschuldigungen sämtlich von Ludwig ausgehen, und nicht von der Kurie.³⁵⁾

³⁰⁾ Daz dheiner ding verjehe oder werbe, die uns an unser kristenheit mueg gegang und daz ir uns gen dem babst daran bewahrt. wir haben gotz dienst all zeit gehoert und ouch gotes licham dick empfangen; heten wir den ban an uns erkennet, wir heten sin nicht getan . . . tuot . . . daz wir besorget werden an allen sachen, daz uns an die kristenheit gegang moecht oder damit wir von dem rich gestozzen moechten werden. Nieszler B. p. 328, 329; vergl. Müller II, 303. ³¹⁾ B. A. p. 644, 653.

³²⁾ Olenzslager p. 198; über die Drucke, das Datum und die Michaelisten als Verfasser, s. Müller II, 81, 292 ff.; vergl. 4. Beil. IV, 1.

³³⁾ A quibus statutis (Ad Conditorem u. Cum inter nonnullos 3. Kap., 4) tamquam a statutis hereticalibus et continentibus et dogmatizantibus hereses et adversus dictum dominum Johannem tamquam hereticum dominus Ludovicus tunc in regem Romanorum electus pro se et imperio ac omnibus eidem domino Ludovico adherentibus (fol. 16b) et adherere volentibus ad s. romanam ecclesiam cath. et ad generale concilium ecclesie cath. legitime convocandum provocavit et appellavit in scriptis et iuravit ad s. Dei evangelia se credere contenta in ipsa sua provocatione et appellatione fore vera et se posse probare talia contra . . . dominum Johannem, que sufficerent ad ipsum hereticum indicandum ac etiam iuravit quod contenta in ipsa sua provocatione et appellatione prosequeretur pro viribus in generali concilio congregando in loco tuto et securo fol. 17a Bonagratia Appellatio maior Ms.; vergl. auch das Gutachten eines Minoriten bei Preger (s. N. 25). Cäsenas Appellation Nic. Min. 288 b erwähnt nur die Appellation an das Konzil, Appellation und Schwur mit Anführung des Wortlauts die Minoritenschrift v. 1338 Nic. Min. F. F. IV, 596—597. Dudum legitime sollempniter et in scriptis provocavit et appellavit contra . . . Johannem . . . ad futurum generale concilium . . . appellavit et etiam iuravit ad s. dei evangelia tacto libro se credere vera esse etc. Nic. Min. F. F. IV, 596—597, art. 7.

³⁴⁾ Die von Preger, der kirchenpolitische Kampf 15 u. Müller II, 8 beigebrachten Stellen der Chronisten u. Maynalds beziehen sich nur auf die Bedingungen; vergl. Schaper S. 59—65. Dabei kann es wohl bestehen, daß die folgenden mit neuen Bedingungen versehenen Formulare der Kurie gleich die alten Entschuldigungen Ludwigs selbst ohne weiteres aufnahmen und daß Ludwigs Boten 1343 von Clemens VI. ein ihm selbst genehmtes Prokuratorium erbaten. Das Prokuratorium Ludwigs v. Okt. 1336 ist Grundlage des päpstlichen v. 1343 gewesen. Des Papstes Vorwürfe gegen Ludwig, er halte seine Anerbietungen nicht (vergl. Preger: Der kirchenpolitische Kampf p. 26, p. 17), besagen übrigens gar nicht, wie Preger will, Ludwig habe Prokuratorien ausgestellt und wolle sie doch nicht voll halten, sondern nur, selbst das bestimmt von ihm Angebotene, auf Grund der Prokuratorien oder außerhalb derselben, halte er nachher nicht; vergl. auch Nieszler 103; Müller II, 142.

³⁵⁾ Vergl. z. B. die mit der Nürnberger wie Sachsenhäuser Appellation übereinstimmenden Entschuldigungen betreffs der Unterfügung Mailands und der Visconti B. A. p. 639. Wenn Preger 128 spottend hinweist auf die Entschuldi-

4. Ludwigs regster „Verteidiger“, Preger, hat die geschichtliche Auffassung von Ludwigs Schwäche und Wankelmuth beseitigen und ihm große diplomatische Geschicklichkeit zuschreiben wollen. Er sieht in den Entschuldigungen der Prokuratorien, die er der Form wie dem Hauptinhalte nach als aus der päpstlichen Kanzlei stammend erweisen will, so daß Ludwig ihnen „bloß Name und Siegel beifegte“, „eine Unwahrheit, wenn auch eine aus den Prokuratorien herübergenommene Unwahrheit“, in Ludwigs Stellung zu den Prokuratorien „Unaufrichtigkeit und Doppelzüngigkeit Ludwigs“ und beabsichtigte Täuschung.⁸⁶⁾ Wenn nun Ludwig in den Instruktionen und Prokuratorien übereinstimmend ausdrücklich zugesteht, daß er den Appellationen der Michaelisten und besonders der Sachsenhäuser Appellation zugestimmt habe, und sie unter seinem Namen habe ausgehen lassen, aber jede Verantwortung für den dogmatischen Teil derselben ablehnt, so ist das doch ein offenes Bekenntnis seiner Schwäche, ein Zugeständnis, er habe sich gefügt, er sei der getriebene. Und diese Entschuldigung, andere hätten ihn getrieben, gebraucht er für die Erhebung des Gegenpapstes wie für alle Johann XXII. feindlichen Schritte, und dazu treten dann eine Reihe von unter sich gleichartigen anderen Entschuldigungen, mit denen er bei allen diesen Schritten sein Gewissen beruhigt hat, oder mit denen die, die ihn trieben, ihn zu beruhigen gesucht haben. Ludwig will lieber in seinem Handeln schwach und denen gegenüber, die für ihn schrieben, nachgiebig gewesen sein, als sich im Glauben verfehlt haben. *Implicito* will er alles geglaubt haben, was Papst Johann glaubte, und davon weicht er in seinen Erklärungen nie ab, und so manche Wohlthaten für Klöster und Kirchen, die Gründung von Kloster Ettal und seine steten Bemühungen, die Ausöhnung mit der Kirche zu erlangen, sind nur immer neue Zeugnisse dafür.

Es ist also auch abgesehen davon, daß die Opposition der Michaelisten gegen den Papst keine dauernden größeren Folgen gehabt hat, unrichtig, wenn man Ludwig zuschreibt, er habe seine Autorität hergeliehen, um eine bedeutende dogmatische Bewegung in Fluß zu bringen⁸⁷⁾, er der dies nie versucht, nie auch nur gewollt, ja immer ausdrücklich ausgeschlossen hat.

5. Zweierlei hat Ulrich Wild, Ludwigs Hauptnotar, veranlaßt, gegen Ludwigs Willen einen Eid Ludwigs, er glaube alles in der Sachsenhäuser Appellation Gesagte und glaube daraus genügend erweisen zu können, daß Johann XXII. Häretiker sei, in die Sachsenhäuser Appellation zu setzen, — Rache und der Einfluß anderer, Rache, weil er sich von Ludwig verletzt glaubte, und der Einfluß solcher, die unheilbare Zwietracht säen wollten zwischen Ludwig und dem Papste.⁸⁸⁾ Sowie man dem auch entgegenhalten kann, so muß man doch die ganze Erklärung Ludwigs auf Treu und Glauben annehmen. Ludwig mußte doch bald erfahren, daß der Eid auch in der Appellation stehe, und seinen Kanzler zur Rechenschaft ziehen. Auch wenn die Nachricht der Chronik (§ 2), er habe ihn früher schon einmal suspendiert, bis er sich mit 50 Prälaten als Eidhelfern von einer Anklage gereinigt habe, fällt, so konnte er ihn doch nach diesem Vertrauensbruche nicht wieder annehmen. Aber er erscheint September 1325 und auf dem Römerzuge bis zu seinem Tode in demselben Amte des Prototypars wie in der Sachsenhäuser Appellation.⁸⁹⁾ Ludwig hätte es also nicht gemerkt bis zu Ulrichs Tode 1328 oder ihm leicht verziehen. Einen öffentlichen Widerruf des Schwures, eine öffentliche

gung, er habe die Minoriten bei sich gehalten, um sie nach Zeit und Umständen wieder mit sich in den Schoß der Kirche zurückzuführen, so kann sie doch noch weniger eine Erfindung des Papstes sein.

⁸⁶⁾ Der kirchenpolitische Kampf 33, 27.

⁸⁷⁾ Ritter: in Neuschs Bonner Litteraturblatt 1877 col. 125—126; vergl. dagegen auch Höfler: Die romanische Welt, Wiener Sitzungsberichte Bd. 91 (1878), 372.

⁸⁸⁾ B. A. p. 640; deutsch Niezler 316; 1343: Gewold 186; Olenzlager 229.

⁸⁹⁾ Niezler: Forschungen XIV, 9; bei Niezler: Urkunden, Forschungen Bd. 20, 260, 25. Juli 1327. Müller I, 92. B. A. Nr. 1010. 1018.

Erklärung des Vorganges mochte er immerhin für zwecklos halten, da er doch in Streite mit dem Papste war und sich seine Minoritenfreunde damit entfremdet hätte. Auch mußte Ulrich selbst dadurch in Gegensatz zum Papste geraten, er, der Ludwig damit schädigen wollte, zum Papste, von dem er so viele Wohlthaten empfangen hatte. Doch der Haß macht ja blind, und er mochte fürchten, da er die höheren Weihen nicht nehmen wollte, der Papst würde ihm über kurz oder lang doch seine Pfanden nehmen,⁴⁰⁾ oder ist dem Einflusse jener anderen allzu leicht erlegen. Ein Umstand aber mildert Ulrichs Schuld: er schrieb auch bei dem Schwur die ihm gebotene Vorlage getreulich ab.⁴¹⁾ Doch ergeben sich an diesem Punkte noch einige Schwierigkeiten, so ist ein Zerhauen derselben, indem man Ludwigs ganze Erklärung über Ulrich, die er auch selbst nur vom Hörensagen hat, einfach als Erfindung Ludwigs oder des Papstes, dessen Erfindung Ludwig angenommen habe, und als unwahr darstellt, ungerechtfertigt, und machte es nicht nur diesen Punkt, sondern Ludwigs Erklärungen überhaupt unglaubwürdig und ihn zum Lügner. Die bodenlos gemeine Handlung, sich durch eine erfundene Anschulldigung eines Toten aus einer Verlegenheit zu ziehen, hält keinen Vergleich aus mit dem, „was sonst von Ludwigs diplomatischen Entstellungen der Wahrheit bekannt ist“,⁴²⁾ wäre auch zwecklos, da er gar nicht zu erklären brauchte, wie der Eid in die Appellation gekommen, und er doch nur in einem einzigen Punkte Ludwig entschuldigt hätte.⁴³⁾



V. Kapitel.



Das Datum der Sachsenhäuser Appellation.

1. Die Sachsenhäuser Appellation¹⁾ ist in mehreren Handschriften selbständig²⁾, dann auch in den Handschriften des großen Sammelwerkes des Nicolaus Minorita³⁾ erhalten. Die letzteren geben

⁴⁰⁾ B. A. Nr. 282, 290, 295.

⁴¹⁾ Dupuy p. 102.

⁴²⁾ Niezler: Histor. Zeitschr. Bd. 49, (1883, Rezension v. Pegerers Anfänge) 293 ff.

⁴³⁾ Marcour: Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft Bd. 3 (1882), 116 ff.; Müller: Appell. 257; Niezler: Histor. Zeitschrift 49, 294.

¹⁾ Drucke: I. Baluzius II, col. 480—512 auf Grund von zwei Handschriften der alten Colbertina, jetzt Nationalbibliothek in Paris, 1. Cod. 5154 fol. 22a—33a (ein Nikolaus Minorita, Müller Aktenstücke 64 ff.; ganz gleich Cod. Vatic. 4008 Eubel 382, und ziemlich gleich mit Cod. Vatic. 7316 [sec. 15] Eubel 385) und wie es scheint 2. Cod. 4046 (Cod. Colb. 506), vergl. Müller I, 105 Anm. 2, 355, 393 mit Oudin: De scriptoribus ecclesiasticis III, col. 863 ssq. und eines 3. Cod. 4113 der Pariser Bibl. nation., Müller I, 356. II. Nic. Min. bei Baluzius-Mansi III, 224 b—233 a aus einem vielleicht von Kardinal Capranica selbst geschriebenen Coder des Collegium Capranicanum in Rom, jetzt Cod. Vatic. 7316. Ehrle Archiv IV, 149; Eubel 384—385. Alle anderen Drucke beruhen auf dem 1. Goldast: Reichsfagnungen II, p. 30; Lünig: Spicilegium eccles. contin. I, 13 c. 23 ssq.; Olenkslager 43 p. 117 ssq. mit Auslassung der dogmatischen Stellen. Auf Aventins Überarbeitung braucht man nach Olenkslagers, Boehmers, Müllers Bemerkungen nicht mehr einzugehen.

²⁾ Zu den in Note 1 genannten tritt noch Cod. Vatic. 4010 p. 23 (Raynalbus 1324, 14), vergl. Eubel 382.

³⁾ Cod. Vatic. 7187, folio 3 (Druck bei Laemmer 79 ssq.); Cod. Vatic. 4008 fol. 15 ssq. (Grundlage der längeren Auszüge bei Raynalbus 1324, 14—16, 28—30; 1327, 19); f. R. I I, 1 u. II.

weder Ort noch Zeugen an und als Zeit nur das Jahr 1324⁴⁾; auch scheint in ihnen allein eine kleine Stelle zu fehlen,⁵⁾ so daß sie als 2. Redaktion gelten können. Von den andern giebt eine Pariser Handschrift ein Tagesdatum, den 22., während der Monatsname durch einen Moberflecken, der ein Wort von mittlerem Umfange ausfüllt, verdeckt ist⁶⁾, eine andere, Wiener⁷⁾, giebt den 7. Mai 1324. Das Tagesdatum der Pariser Handschrift, der 22., ist allseitig fest angenommen.⁸⁾ Es blieb die Wahl zwischen 22. Januar, April, Mai, Oktober, wo Ludwig in Frankfurt-Sachsenhausen anwesend war. Der Oktober, auf den man nur durch eine mißverständene Angabe Villanis (f. 4. Beil. I, 8) gekommen war, ist aber jetzt mit Recht aufgegeben worden.⁹⁾ Während Boehmer nach Olenzlagers Vorgange¹⁰⁾ sie auf den 22. Mai setzte, aber auch den 22. April gelten lassen wollte,¹¹⁾ setzte Kopp¹²⁾ sie auf den 22. Januar, da sie nur den 1. Prozeß berücksichtige. Ihm folgte man fast allgemein,¹³⁾ bis Preger¹⁴⁾ und Schaper¹⁵⁾ auch eine Berücksichtigung des Prozesses vom 23. März 1324 in der Sachsenhäuser Appellation finden und demgemäß als Datum den 22. April erweisen wollten. Ihnen folgten auch einzelne¹⁶⁾, während andere auch jetzt noch, obwohl eine neue Schwierigkeit hinzutrat, indem der als 1. Zeuge genannte Graf Berthold von Henneberg im Januar 1324 noch in der Mark weilte,¹⁷⁾ am 22. Januar festhielten,¹⁸⁾ die meisten aber den 22. Mai annahmen,¹⁹⁾ den Müller

⁴⁾ Acta et publicata fuit haec appellatio anno domini 1324; Raynaldus 1324, 30; Bzovius 1324, VII F. F. IV, 588; Baluzius-Mansi 233 a; Laemmer 79.

⁵⁾ Bei Baluzius c. 480 eingeklamert, weil in einem der drei Codices fehlend, fehlt auch bei Mansi im Druck.

⁶⁾ Datum a. D. (Moberflecken) ind. 7 die 22 mensis (Moberflecken) circa vespas Cod. Bibl. nation. 4113, Müller I, 356. Das Datum bei Baluzius scheint aus den drei Pariser Codices zusammengesetzt: Lectae et interpositae sunt eae appellationes anno Domini MCCCXXIV indictione VII die XXII mensis . . . circa vespas.

⁷⁾ Cod. Univ. Vienn. 881 fol. 145: anno dom. MCCCXXIII in die VII mensis Maii circa horas vespertinum nach Boehmer bei Kopp V, 1, 129; sie stimmt sonst, namentlich in den Zeugen überein. Eine Kopie im Münchener Reichsarchiv hat weder Datum noch Ort noch Zeugen, Niezler 311, Preger 122. Über die Handschrift des Nic. Min. in der Markusbibliothek in Venedig, deren Titel identisch ist mit dem Drucke bei Mansi, ist nichts näheres bekannt, Müller Altentstücke 65, Eubel 375. Ehrle benutzte für die von ihm ausgehobene Stelle im Archiv III, 541 die Vatikanischen Codices 4008, 4010, 7316, ohne ein Datum daraus zu finden.

⁸⁾ Marcour 27 entschied sich früher für 7. Mai mit der Wiener Handschrift, später für 22. Mai mit Müller Histor. Jahrbuch (1882) 116, Anm. 1; Preger 126 drückt einen leisen Zweifel aus.

⁹⁾ Für Oktober Bzovius 1324, VII; Natalis Alexander: historia ecclesiastica t. XV (Bingii 1789), 88; Döllinger: Lehrbuch der Kirchengeschichte II, 1. Abt. 2. Aufl. (Regensburg 1843), 257; Niedel: Zur Geschichte des Preuß. Königshauses 215.

¹⁰⁾ Olenzlager Text 140.

¹¹⁾ Reg. Ludwigs Nr. 719.

¹²⁾ V, 2, 128 Anm. 5.

¹³⁾ Niezler (1874) 24 Anm. 6: „Der 22. Januar darf wohl die höchste Wahrscheinlichkeit beanspruchen“; Niezler: Forschungen XIV, 5 ff., Gesch. Bayerns (Gotha 1880) II, 352; Müller I (1879), 75 (später 22. Mai ib. p. 354—356, f. u. Anm. 17); Mayer (1880) S. 160; — Breuer: Kaiser Ludwig d. B., Programm von Komotau (1873), 28 für 22. April. Dominikus: Baldwin von Trier (Koblenz 1862), 208 für 22. Mai, aber mit Einschränkung.

¹⁴⁾ (1882) S. 124 ff.

¹⁵⁾ S. 8—24.

¹⁶⁾ Ehrle Archiv III (1887), 540; Lindner I (1890), 331; Niezler: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 19 (1884), S. 464.

¹⁷⁾ Heidemann: Berthold von Henneberg, Forschungen z. d. Gesch. XVII, 129 Anm. 2; Müller I, 356 ff.

¹⁸⁾ Friedensburg: Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwigs d. B., Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 1. Hälfte (Leipzig 1883), 95. Besser: Ludwig d. B. und Friedrich der Schöne im März und April 1325, Programm von Altenburg (1890) S. 3, 6; vielleicht auch Niezler: Gesch. Bayerns, und Mayer f. Anm. 13.

¹⁹⁾ Marcour f. Anm. 8; Lamprecht: Deutsche Geschichte IV (Berlin 1894), 87 „wahrscheinlich am 22. Mai“; Eubel:

geschickt aus der Wiener Handschrift herauszudeuten gewußt hatte.²⁰⁾ Die Frage des Datums der Sachsenhäuser Appellation schwebt also heute noch wie ehedem.

2. Man hat drei Gründe gefunden, die ergeben sollen, daß die Sachsenhäuser Appellation den Prozeß vom 23. März 1324 voraussetze, also später falle. „Unzweifelhaft“ bedeutet für Preger²¹⁾ im Texte der Sachsenhäuser Appellation (col. 510) in dem „Johannes contra nos . . . iam inceptit procedere et processit, das iam inceptit procedere“ die Einleitung des Verfahrens im 1. Prozeß, das processit die Ausführung im Prozeß vom März. Selbst Riezler²²⁾ und Müller²³⁾ folgten ihm darin. Schaper²⁴⁾ spannt die Sache breit aus und holte noch das et procedere gravius comminatur hinzu. Dabei berief sich Schaper noch auf das pluralisch gebrauchte processus (f. S. 19) und er wollte auch sachliche Beziehungen zum 2. Prozeß in der Sachsenhäuser Appellation finden. Aber hätte man doch nur weitergelesen! Die Stelle heißt: „damit nicht der genannte Johannes, der gegen uns . . . schon angefangen hat, vorzugehen und vorgegangen ist und schwerer vorzugehen droht, . . . gegen das Imperium, uns . . . unter Mißbrauch des geistlichen Schwertes faktisch (de facto) vorgehe mit Bann, Interdikt etc.“ Es ist also der Bann noch nicht erfolgt, den der Prozeß vom 23. März er ausspricht, dieser noch nicht erlassen. Die Stelle beweist also gerade das Gegenteil von dem, was man daraus geschlossen hat. Das „er ist vorgegangen“ steht also sachlich nur gleich dem „er hat schon angefangen vorzugehen“.²⁵⁾ Und das „er droht schwerer vorzugehen“ bezieht man besser auf einen angedrohten 2. als einen 3. Prozeß. Da nun die Widerspenstigen auch im 1. Prozesse als der Strafe ipso facto verfallen bezeichnet werden, so ist damit schon das „er ist vorgegangen“, erklärt und zugleich eine 2. Stelle der Sachsenhäuser Appellation erledigt, in der man Ludwig mit „unter schweren verhängten und noch angedrohten Strafen“ (sub poenis gravibus inflictis ac etiam comminatis, col. 489) vom 2. Prozesse sprechen läßt, der „über seine(!) Geistlichen schwere Strafen“ verhängte, die im 1. Prozesse schon angedroht seien.²⁶⁾ Aber die Strafen sind ja eben auch im 1. Prozesse schon über die Halsstarrigen verhängt, und der Wortlaut der Stelle schon setzt mehr den Prozeß vom Oktober 1323 voraus als den vom März 1324 und spricht von über Geistliche und Weltliche verhängten und noch angedrohten Strafen, während die Strafen den weltlichen Ständen auch im März 1324 erst angedroht werden. Will man also dieses „verhängte“ mit „veröffentlicht“ deuten, dann muß man die Stelle auf den Prozeß vom Juli beziehen und die Appellation in den Oktober setzen. In einer 3. Stelle (Item patet evidenter, col. 480) will Schaper²⁷⁾ sogar die Vollziehung der Bannsentenz des

Bullarium Franciscanum t. V (Romae 1898), 271 n.; Briefack: Die Reichspolitik Balduins von Trier (Göttingen 1894) S. 67; Briefack: Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs d. B. in Briers Zeitschrift f. Kirchengeschichte 17, (1896) S. 93 nennt Schapers Arbeit „für die Erkenntnis des Thatsächlichen nur verwirrend“; Fischer: Ludwig d. B. 1314—1338 (Göttingen 1882) S. 21 setzt sie nur allgemein in das „Frühjahr 1324“; Mohrmann: Die Prokuratorien Ludwigs d. B. (Nordhausen 1882) nennt sie S. 1 bloß „die S. A. von 1324“.

²⁰⁾ I, 358, er nimmt in die 7 für verschrieben statt indictione 7 an, wobei das Tagesdatum ausgefallen wäre.

²¹⁾ S. 124.

²²⁾ Histor. Zeitschr. 49, 293 („Preger macht [es] wahrscheinlich“).

²³⁾ Appell. 242.

²⁴⁾ S. 9 ff.

²⁵⁾ Man vergl. nur in der Nürnb. Appell., also schon vor dem Bann contra nos queritur, invehit et procedit. Herwart 256, Olenzslager 88; quod s. Rom. Ecclesia taliter processisset in der Bitte der Gesandten Olenzslager 93.

²⁶⁾ Schaper S. 9. Briefack S. 80, 84 erklärt das processit aus der päpstlichen Antwort vom 7. Januar 1324, wo aber mehr ein recessit vorliegt, und das inflictis nur als Gegensatz zu publicatis.

²⁷⁾ S. 10.

Prozesses vom März finden. Aber eine Stelle, „Gewohnheit der Päpste ist es nicht einen zu verdammen“ (*damnare*), bevor er seinem Ankläger gegenübergestellt worden und Gelegenheit erhalten habe, sich zu rechtfertigen, und das geistliche Recht (*divina lex*) urteile nicht über einen Menschen (*non iudicat hominem*), bevor er gehört sei, ist doch gar zu allgemein, und die *damnatio* tritt erst ein, wenn man über Jahr und Tag im Bann liegt (vergl. S. 31); das *damnare* steht dem *procedere* gleich; es ist dieselbe Klage wie die der Gesandten und des Vollmachtsschreibens für diese und wie die der Nürnberger Appellation, der römische Stuhl sei vorgegangen gegen Ludwig, ohne ihn citiert und gemahnt zu haben (s. o. S. 8 ff.).

3. Nirgendwo, wo die Sachsenhäuser Appellation von einem früheren Prozesse gegen Ludwig spricht, muß oder kann der Prozeß vom März gemeint sein. Aber überall, selbst da, wo man Beziehungen auf den Prozeß vom März hat sehen wollen, kam und muß allein Beziehung auf den 1. Prozeß und die päpstliche Antwort vom 7. Januar 1324 gefunden werden. Hat aber die Sachsenhäuser Appellation überhaupt eine Bedeutung — und diese hat sie ja im höchsten Maße —, dann muß sie die Nürnberger Appellation ersetzen und beseitigen (3. Kap., 5), muß sie also dem drohenden Bann zuvorkommen. Und das soll sie ja gethan haben nach zahlreichen Zeugnissen Ludwigs selbst (s. 4. Beil., IV) und seiner Minoriten.²⁸⁾ Und dann muß sie vor den 7. März 1324 fallen, zu welchem Tage die Bannsentenz drohte. Will man mit der einen Pariser Handschrift den 22. als Tagesdatum festhalten, so ist sie entstanden am 22. Januar, will man mehr Wert legen auf die Wiener Handschrift, so könnte man 7. maii als Schreibfehler für martii lesen. Später als den 8. März darf man sie nicht setzen. Nimmt man Anstoß an der Zeugenschaft Bertholds v. Henneberg (S. 42), so muß man schließen,²⁹⁾ man habe, nachdem sie vorher entstanden sei, mit der Beurkundung und Veröffentlichung gewartet bis zur Ankunft Bertholds als des Verwesers der Mark Brandenburg, vielleicht weil ja der Vorwurf des Papstes wegen der Verleihung der Mark Brandenburg auch besonders getroffen werden sollte.³⁰⁾ Am 22. Januar 1324 konnte Ludwig auch von seinen Boten Bescheid haben über die bis zum 7. März zugestandene Frist. Man brauchte die Appellation nicht zu verbreiten, bis man Nachricht hatte, daß der Papst seine Drohung ausgeführt habe. So konnte immerhin Leopold von Osterreich erst Ende April oder Anfang Mai dem Papste von der Appellation als dem neuesten Ereignisse Mitteilung machen (s. S. 61, 4. Beil. II).

²⁸⁾ (*Dominus Johannes*) fulminavit per universum orbem sentencias contra . . . dominum imperatorem et omnes sibi adherentes tamquam contra rebelles et contumaces ecclesie, et hoc fecit contra omnia iura et post appellationem factam. Occams Traktat gegen die Unterwerfungsformel Clemens VI, herausgegeben von R. Müller (Gießen 1888) p. 13, vergl. S. 44 Anm. 8 c.

²⁹⁾ Müller I, 356 meint daneben in erster Linie (und Apell. 240 nur allein), man habe absichtlich die Situation der Nürnbr. Appell. beibehalten, wenn die S. A. auch im April oder Mai entstanden wäre, und vergleicht das den Fiktionen, bei der Erneuerung der römischen Sentenz (s. 3. Kap. § 1) und der Neuausgabe der Bulle *Ad conditorem* (s. 2. Kap. § 2) unter demselben Datum, wo aber der Standpunkt derselbe geblieben ist. Aber man kann billig zweifeln, daß der höchst sorglose und ungeschickte Zusammensteller der S. A. bei thatsächlich neuen Verhältnissen so geschickt diese hätte verbergen können.

³⁰⁾ Übrigens giebt Ludwig (am 19. Februar 1324 noch in Frankfurt) am 22. Februar 1324 zu Weßlar dem Grafen Berthold von Henneberg Vollmacht, von den liegenden Gütern der Mark bis zu 1000 Mark zu veräußern. Boehmer: Reg. Ludwigs 690.



VI. Kapitel.

Die Zusammensetzung und die Verfasser der Sachsenhäuser Appellation.

1. Man hat mit Recht schon immer Minoriten an der Abfassung der Sachsenhäuser Appellation für beteiligt, für die Verfasser ihrer dogmatischen Ausführungen, gehalten.¹⁾ Nun haben Ritter und Müller²⁾ gefunden, daß der Papst gerade diese Ausführungen einzeln und der Reihe nach in seiner Bulle *Quia quorundam* vom 10. November 1324 beantwortet.³⁾ Das hätte man einfacher haben können, wie Ritter auch später sah,⁴⁾ indem die Minoriten selbst diese Bulle für die Antwort auf die Sachsenhäuser Appellation ausgeben.⁵⁾ Da nun aber der Papst bis zum 3. April 1327 die Appellation gar nicht Ludwig vorwirft, so muß man mit Müller vermuten, „der betreffende Abschnitt in der Sachsenhäuser Appellation sei ursprünglich eine eigene Schrift gewesen und sei dann nur als solche aufgenommen worden in die Erklärung Ludwigs.“ Müller verwirft freilich diese sich ihm aufdrängende Vermutung wieder, weil eine solche Schrift über die Armutfrage an sich dem Papste gar nicht wichtig genug hätte erscheinen können, um sie gerade „aus den zahllosen, damals schon entstandenen Schriften der Minoriten, welche die päpstliche Entscheidung bekämpften“, herauszugreifen und zum Gegenstande einer Bulle zu machen, deren Wichtigkeit er selbst durch die Aufnahme in seine Extravagantensammlung am besten dokumentierte.“⁶⁾ So versucht er denn zu zeigen, warum der Papst „in dieser eigentümlich ängstlichen und versteckten Weise gegen die Sachsenhäuser Erklärung polemisiert hat“, indem er *Quia quorundam* für bestimmt hält, „noch jemand anders, hinter dem die Minoriten stehen“, Ludwig selbst zu treffen. Diese Form erscheint ihm um so auffallender, als der Papst zunächst in der alten Weise gegen Ludwig vorgegangen sei.⁷⁾ Die Begründung dieser eigenartigen Form des Vorgehens findet er in der Furcht des Papstes, seiner Furcht vor den Kurfürsten, die sich durch die Prozesse in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt und durch seine Briefe nicht genug beruhigt fühlen mochten, Furcht vor den deutschen

¹⁾ Oenschlager: Es ist daher um so mehr glaublich, daß der größte Teil dieser Schrift wirklich auch einen Minoriten zum Verfasser gehabt haben müsse u. s. w., Text 140; Niezler 26 sucht die Verfasser „des untergeschobenen Abschnittes in Minoriten“ und „wahrscheinlich ist auch dieser echte Teil der Schrift nicht ohne Einwirkung der Minoriten entstanden“. Müller I, 86: „Man kann nicht zweifeln, daß es Minoriten wären, die an der Appellation in irgend einer Weise beteiligt waren und den sie speciell betreffenden Teil derselben wahrscheinlich selbst gemacht haben.“ Ropp V, 1, 127; Preger 137.

²⁾ S. o. S. 25 Anm. 53.

³⁾ S. o. S. 26 Anm. 56/57.

⁴⁾ Ritter: *Histor. Zeitschr.* 42, 301 Anm. 2 wies auf: Bulla ‚*Quia quorundam*‘ edita contra appellationem domini Ludovici de Bavaria, Occam: octo quaestiones q. 8, c. 5 ad nonum (bei Goldast: *Monarchia II* [Francofordiae 1614], 387, die Paginierung ist wieder einmal verwirrt) hin.

⁵⁾ Tertiam constitutionem ad suarum constitutionum defensionem et dictae appellationis impugnationem edidit. Nic. Min. 232a F. F. IV, 588; Laemmer 79. In constitutione ultima quam contra appellationem Serenissimi principis Regis, quae incipit ‚*Quia quorundam*‘ publice promulgavit. Michael Cäsena in der großen Bisaner Appell. vom 18. Sept. 1328 viermal; Nic. Min. 273a, 276b, 287a, 299a. Qua provocatione et appellatione recepta et examinata per ipsum dom. Johannem ipse post et contra ipsum appellationem fecit ... tertium statutum, quod incipit: *Quia quorundam*. Bonagratia Appell. maior Ms. fol. 16b. Vergl. auch die Schrift der Minoriten F. F. IV, p. 608 Art. 6.

⁶⁾ I, 96.

⁷⁾ I, 97.

Fürsten, die die Entsetzung Ludwigs als Reichsfürsten, als Herzogs von Bayern, viel weniger gleichgültig als die Ludwigs als Königs aufnehmen würden, Furcht vor Unterhandlungen Ludwigs mit den Habsburgern, Furcht vor Verbindung Ludwigs mit dem mächtigen Orden,⁸⁾ und so baut er seinen Schluß auf: „Damit dürfte aber auch der Beweis geliefert sein, daß Johanns Politik keineswegs eine so stetige und gleichmäßig fortschreitende war, wie man stets angenommen hat, daß sie vielmehr mehr als einmal in ganz bedeutender Weise zurückfiel und kleinlaut wurde.“⁹⁾

„Zahllose minoritische Gegenschriften“ giebt es zunächst nicht in diesen Jahren. Außer Bonagratiass Appellation vom Januar 1323 (s. o. S. 18) giebt es bis 1328 keine andere minoritische Gegenschrift als eben die in der Sachsenhäuser Appellation vorliegende.¹⁰⁾ Und weshalb sollte diese dem Papste unwichtiger erscheinen als andere ähnliche Schriften, zumal jetzt im Beginn des Kampfes? Er hat die Perusiner Erklärung, die Appellation Bonagratiass, später die Michaels von Casena¹¹⁾ mit oder doch in Bullen¹²⁾ beantwortet, Ludwigs des Bayern Schritte aber immer nur mit Prozessen. Die Sachsenhäuser Appellation behandelt er sonst, abgesehen noch von Ludwigs Schwur, gar nicht.¹³⁾ Nun weiß man ja auch jetzt, daß die dogmatischen Ausführungen der Sachsenhäuser Appellation im allgemeinen Teile Olivis Ansichten wiedergeben¹⁴⁾ und teilweise ausschreiben,¹⁵⁾ Olivis, des alten Führers der Spiritualen, gegen dessen Schriften der Prozeß seit dem Jahre 1319 wieder aufgenommen war.¹⁶⁾ Alte, wohl gleichzeitige, Glossen¹⁷⁾ im Codex Borghesianus 358 zu Olivis 8. quaestio nennen schon die einzelnen Entlehnungen der Sachsenhäuser Appellation aus Olivis Traktat.¹⁸⁾ Die Kommunität betonte nachdrücklich diesen Charakter der Schrift (s. u.) Da lag doch für den Papst gewiß ein Anlaß vor, gerade eine solche Schrift an sich schon zu bekämpfen.

Thatsächlich wird nun auch eine selbständige Minoritenschrift, die man Ludwig dem Bayer zuschrieb, mit den Anfangsworten des dogmatischen Teiles der Sachsenhäuser Appellation und demselben Inhalte erwähnt, so daß über die Identität derselben kein Zweifel sein kann. Diese ist in Avignon dem Papste eingereicht worden.¹⁹⁾ Müllers erste Vermutung ist also negativ und positiv bekräftigt.

⁸⁾ I, 105.

⁹⁾ I, 106.

¹⁰⁾ Man vergl. nur die Übersicht aus Nic. Min. bei Müller: Aktenstücke p. 69 ssq.

¹¹⁾ Die kleine Bisener Appellation: Nic. Min. 303—310, vergl. Müller: Aktenstücke p. 74.

¹²⁾ Quia vir reprobus 16. Nov. 1329; Raynalbus 1329, 22—68; Nic. Min. 323—341. Denifle-Chatelain: Chartularium universit. Paris. II, no. 898 p. 332; Bull. Francisc. t. V no. 820 p. 408—449.

¹³⁾ Vergl. Raynalbus 1330, 31; Martene col. 801.

¹⁴⁾ Ehrle: Archiv III (1887) p. 431 ssq.

¹⁵⁾ ib. 541—545.

¹⁶⁾ ib. 452.

¹⁷⁾ ib. 541; Archiv I, p. 19 ssq. Der Codex sollte in dem Prozesse gegen Wilhelm von Chinj betreffs Olivis Traktats über die Armut vor Kardinal Petrus de Arreblaio (Kardinal 1316, † 1329) als Beweisstück dienen. Archiv III, 473.

¹⁸⁾ Haec verba sunt in scriptura erronea ducis Bavarie . . . ; de verbo in appellatione ducis; Nota de oder in appellatione ducis, Archiv III, 541 ssq. Die Stelle über die Auffassung der Sarazenen von der ewigen Seligkeit, die Ehrle in der S. A. nicht findet, ist aber doch auch hier vorhanden. Wo Olivi sagt sicut ipse legi, steht in der S. A. c. 503 prout in lege eorum manifeste patet. Archiv III, 543.

¹⁹⁾ Hoc tempore (1330) composita fuit quaedam scriptura . . . de qua habebantur suspecti Fratres Minores . . . quam attribuebant duci Bavarie Ludovico quae incipiebat: In Dominum Jesum Christum (Regem Regum et Dominum Dominantium Principem Regum terrae noch bei Baluzius col. 494) et eius sacratissimam Matrem, quae eiusdem voti et status cum Filio eius in observantia paupertatis vixit et sanctum Apostolorum collegium (ipsorum denigrando vitam et actus hat S. A. col. 494 noch) insurgit et doctrinam

Die Bulle *Quia quorundam* ergibt sich jetzt als gegen diese besondere Schrift, nicht gegen sie als einen Teil von Ludwigs Appellation und nicht gegen Ludwig gerichtet.²⁰⁾ Dazu kommt, daß ja auch wieder nur ein Teil der dogmatischen Ausführungen der Sachsenhäuser Appellation in der Bulle behandelt ist (s. o. S. 26). Furcht hat ja Johann XXII. ohne dies nie gekannt.

2. Nahm man früher für das Ganze spiritualistischen Ursprung an, und suchte nach Preger das mit Gründen aus dem dogmatischen Teile selbst zu beweisen,²¹⁾ so wendet Ehrle gegen Pregers Gründe ein, daß „die Michaelisten der Kommunität seit 1322 sich in nicht geringem Maße die Anschauungen und Redeweisen der Spiritualen aneigneten.“²²⁾ Finte hält zwar auch schon Ehrles Gegenbeweis für völlig erbracht.²³⁾ Aber so weit geht Ehrle selbst nicht einmal. Dieser Gegenbeweis läßt sich auch erst aus Schriften des Jahres 1328 führen, wo die Umstände ganz verändert waren, weil es eben keine früheren Minoritenchriften dieser Art giebt (S. 46) und die Michaelisten bis 1326 noch mit aller Schärfe die Spiritualen bekämpften.²⁴⁾ Der eine Teil, gegen den sich die Bulle *Quia quorundam* wendet, ist allerdings spiritualistisch. Schon Raynaldus wollte in der Sachsenhäuser Appellation die tollen Phrasen (*deliramenta*) *Ubertinos v. Casale* finden,²⁵⁾ Kiezler²⁶⁾ denkt ebenso an diesen als Verfasser. Der Gegengrund, *Ubertino* sei damals noch in Avignon gewesen,²⁷⁾ ist nicht durchschlagend, eine Verbindung der Gesandten Ludwigs in Avignon oder seiner Umgebung oder Ludwigs selbst unmittelbar mit den Häuptern der einen Partei oder beider Parteien des Minoritenordens ist von

evangelicam de paupertate altissima, in qua exemplaris perfectio exterioris vitae ipsorum de pleno et perfecto mundi contemptu tamquam in fundamento immobili est firmata, quod fundamentum (non solum sua mala vita et a mundi contemptu aliena *Valuzius* c. 494) conatur subvertere (sed haeretico dogmate et venenata doctrina in praedicationibus publicis et solemnibus et variis assertionibus *Valuzius* c. 494), affirmando (asseruit) Christum et Apostolos habuisse bona etc. *Chronica fratris Glassberger: Analecta Franciscana* II, 147 ssq. Hueber: *Dreifache Cronik der drey Orden St. Francisci* (München 1686) p. 120 sagt, „eine neue Streit-schrift: In Dominum Jesum Christum et eius sacratissimum Matrem sei ohne Bekanntnuß deß Authors aufgestreuet worden. Selbige Schrift ist sehr scharff eingerichtet und wird zwar heimlich von etlichen dem Kayser Ludwigs auß Bayern zugemuthet“. Schon Kiezler p. 307—308 hatte auf *Glassbergers* Stelle hingedeutet, ohne doch ihre Bedeutung zu erkennen, was erst Ehrle *Archiv* III, 546 ssq. gelang.

²⁰⁾ In dem *Sage: Ne fabricatores mendaciorum huiusmodi ac etiam assertores ... valeant ... alios trahere in errorem ... omnes et singulos qui verbo et scripto per se vel alium seu alios talia publice praesumpserunt, ipsos quoque qui eos instruxerint talibus et ut praemissa facerent, docuerint in damnatam incidisse haeresim ac ut haereticos fore declaramus* findet Müller (I, 97) Ludwig getroffen, hinter dem die Minoriten ständen. Ludwig könnte aber dann nur unter *omnes et singulos* allgemein gemeint sein. Aber die *omnes et singulos* werden Minoriten, die *ipsos quoque* ihre mächtigen Gönner sein. Vergl. *Subsequenter aliqui Cardinales et nonnulli alii viri notabiles requisiverunt ... Michaelem et totum Capitulum generale apud Perusium ... celebrandum quod ipsi diffinirent et determinarent etc. etc.* *Nic. Min.* 208. *Angelo de Clareno* zählt z. B. selbst den Kardinal *Napoleon Orsini* zu den Gönnern der Spiritualen *epist. excus. Archiv* I, 526, 531. König Robert von Neapel wollte in einer eigenen Schrift die Rechtmäßigkeit des Beschlusses von Perugia erweisen. *Casenas Appell. Nic. Min.* p. 271 a.

²¹⁾ Preger p. 138—140; vergl. Kiezler 24, 73; *Forschungen* XIV, 6 Anm. 2.

²²⁾ *Archiv* III, 550.

²³⁾ Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse am Ende des Mittelalters, 4. Supplementheft zur römischen Quartalschrift (1896) S. 63. Auch Eubel läßt Anhänger der spiritualistischen Richtung auf Ludwig einen unheilvollen Einfluß üben: der Registerband des Gegenpapstes Nikolaus V. *Archival. Zeitschr.* N. F. Bd. IV (München 1893) p. 124.

²⁴⁾ Ehrle: *Archiv* III, 456.

²⁵⁾ *Raynaldus* 1328, 11; *Ubertini deliramenta stylumque redolet.*

²⁶⁾ p. 24, 73.

²⁷⁾ Müller I, 95.

selbst anzunehmen nach ihrer späteren Stellung zu ihm. Ubertino ist schon vor 1327 aus Avignon geflohen²⁸⁾ und begleitete Ludwig auf dem Römerzuge²⁹⁾. Michael v. Casena mit Bonagratia und Wilhelm Decam und andere fliehen (25. Mai 1328) von Avignon zu ihm nach Italien.³⁰⁾ Eine Lieferung des Materials oder gar vorläufige Feststellung eines Entwurfs wenigstens der dogmatischen Ausführungen von Avignon her ist um so eher anzunehmen, als auch die „bloßen Gerüchte“ über Äußerungen des Papstes doch in Avignon Ludwigs Boten oder von daher seinen Freunden zugetragen sein mußten (S. 20 ff.) und als auch die eingehende Kenntnis der Appellationen Philipps des Schönen und Wilhelms du Pleffis (S. 20 ff.) am ersten ihnen hier vermittelt sein konnte. Nun hatte gerade auch Ubertino von Casale Philipps Vorgehen gegen Bonifaz VIII. gebilligt.³¹⁾ Ubertino war der anerkannte große Führer der Spiritualen nach Olivis 1298 und zumal Raymund Gaufredis 1310 Tode. Wer kannte besser, wer vertrat schärfer Olivis Lehre als Ubertino?³²⁾ Auf einen Spiritualen weist schon die lange Entlehnung aus Olivis Traktat über die Armut; der Codex der Bibliothek Borghesi 358, der Ludwig jene Entlehnungen der Sachsenhäuser Appellation aus Olivi vorwirft, dient gerade zu einem Prozesse gegen einen Spiritualen³³⁾, und zweimal nacheinander bemerkt die Randglosse zu Stellen daraus: „Diese Worte stehen (wörtlich) in der Schrift des Herzogs und werden von Seite des Ordens als häretisch getadelt.“³⁴⁾ Die Anfangsstelle der Entlehnung aus Olivi gleich wird um diese Zeit gerade noch 1323 Ubertino als ihrem Vertreter vom Procurator der Kommunität, Bonagratia von Bergamo, vorgeworfen.³⁵⁾ Und nun findet sich die ganze lange, aus Olivis Traktat entlehnte Stelle der Sachsenhäuser Appellation in einer noch ungedruckten Schrift Ubertinos gerade aus dieser Zeit.³⁶⁾ Damals legte die Kommunität, die hoffte, endlich die Verurteilung der Schriften Olivis und des ihr so verhassten genialen Mannes zu erreichen, 5 Artikel, die sie aus Olivis Schriften ausgezogen hatte, und die auch in der Sachsenhäuser Appellation enthalten seien, Ubertino zur Last, der sie in seinen Schriften zur Zeit Clemens' V. und des Konzils von Vienne (1311—1312) vertreten habe und noch ihr Anhänger und Förderer sei.³⁷⁾ Jetzt verurteilte der Papst, den Bitten der Kommunität nachgebend, Olivis Postille zur Apokalypse, Olivis Hauptwerk,

²⁸⁾ Cum Ubertinus de Casali olim de ordine vestro *dudum* de curia romana, ubi causam suam prosequabatur, super crimine heresis, de quo vehementer delatus extiterat et deferebatur continue coram nobis, postquam in causa ipsa renunciatum extitit et conclusum, occulte illicentius recesserit et nunc discurrit ut accepimus, non absque (multis?) periculis vagabundus per mundum. Schreiben Johanns XXII. an die Obern des Minoritenordens und den Kardinallegaten, Ubertino gefangen zu nehmen (16. Sept. 1325). Ehrle: Archiv III, 546; B. A. 542 p. 241; Bull. Francic. t. V, 587 p. 292. Kurze Angabe Raynalbus 1325, 20; Glasberger 119.

²⁹⁾ Albertinus Mussatus F. F. I, 175. Die Bezeichnung Januensis, aus der Müller I, 369 ff., Weis. 13 und nach ihm Altmann: Der Römerzug Ludwigs d. B. (Berlin 1886) S. 93, 100 und Chronik: Die Romfahrt Ludwigs d. B. (Gotha 1887) S. 135, 141, Jandunensis (Johann von Jandun) machen möchte, ist erst recht beweisend für die Kenntnis des Mussatus. Ubertino gehörte der Provinz Genua an; ib. p. 176 nennt Mussatus Ubertino noch einmal unter den consultores Ludwigs.

³⁰⁾ Kopp 439; Niezler 68; Müller I, 208.

³¹⁾ Arbor vite crucifixe Jesu (Venetiis 1485) fol. 232.

³²⁾ S. meinen Artikel: Ubertino von Casale in Weger-Welte Kirchenlexikon 2. Aufl.

³³⁾ S. o. Anm. 17.

³⁴⁾ Archiv III, 541, 542; auch die kleineren Entlehnungen der S. A. aus Olivis Traktat, Archiv III, 544 bis 545 beziehen sich alle nur auf die erste Schrift.

³⁵⁾ Articuli probationum contra Ubertinum Baluzius Miscell. ed. Mansi II, 277.

³⁶⁾ De altissima paupertate. Cod. Ms. 151—152. Nur die Stelle et in maiori parte — opulentiarum (Ehrle: Archiv III, 543, die aber auch in der S. A. nicht verwertet ist, fehlt hier.

³⁷⁾ Glasberger 148.

welches seine besonderen Lehren enthielt (1326, 8. Februar).³⁸⁾ Ubertino aber, heftig vor dem Papste in jene Anklage verwickelt, war, sobald die Sache abgeschlossen war, heimlich und ohne Erlaubnis des Papstes geflohen. Nach manchen Irrfahrten begab er sich zu Ludwig d. B., in dessen Begleitung er 1327 auf dem Römerzuge erscheint, und für den er mit Marsilius von Padua die römische Sentenz (18. April 1328) verfaßt hat, worin der Papst wegen Häresie in der Armutfrage als von Christus abgesetzt erklärt wird (f. S. 30). Bleibt da noch ein Zweifel, daß Ubertino von Casale der Verfasser der Schrift über die Armut in der Sachsenhäuser Appellation ist oder doch wenigstens Ludwig die Materialien dazu übermittelt hat?

Wenn sich nachweisen ließe, daß der ganze Text dieses Teiles, dieser Schrift, gegen welche die Bulle: *Quia quorundam* sich wendet, Ubertinos sonst bekannten Anschauungen entspräche oder doch nicht widerspräche, dann ist er unbedingt nach allem der Urheber derselben. Wenn es heißt, Christus lehrte seine Nachfolger, daß sie allein sich begnügten mit dem „notwendigen Gebrauch der ihnen zugestandenen Dinge“ (col. 498), kein Vernünftiger leugne, Christus und die Apostel hätten das zum Leben Nötige gehabt (col. 500), so steht das in Übereinstimmung mit Ubertinos Schriften.³⁹⁾ Daß der Papst schon an sich wegen Häresie abgesetzt sei (col. 499), wird hier schon gefolgert und entspricht der römischen Sentenz.⁴⁰⁾ Die Worte, der Papst gehe in seinen Predigten noch über die Erklärung in *Cum inter* hinaus, und es sei sonnenklar, daß er erklären wolle, es sei häretisch zu sagen, Christus und die Apostel hätten kein gemeinsames Eigentum gehabt im bürgerlichen und weltlichen Sinne (col. 500), könnte man wohl deuten auf Ubertinos berühmte Erklärung im Armutstreite, in der er sich unter dem Beifall aller, auch des Papstes, entschieden hatte, Christus und die Apostel hätten wohl gemeinsames Eigentum gehabt, aber nicht im weltlichen und bürgerlichen Sinne.⁴¹⁾ Dann wäre nur seine Stellung zum Papste, dem er jetzt solches imputiert, eine andere geworden, vielleicht unter dem Eindrucke der immer näher rückenden Verurteilung Olivis. Wenn das ist, dann wäre noch leichter jene Annäherung an die Michaelisten zu erklären, wie sie sich zeigt in der Berufung auf die Perusiner Erklärung (col. 500), vielleicht auch zeigt in einer Entlehnung aus Bonagratias Appellation (col. 501—502)⁴²⁾ und der Aufnahme einer päpstlichen Äußerung, die Michael von Casena gehört haben will (S. 25). Aber ob sich damit auch der ganze Wechsel in der Stellung Ubertinos zum Papste erklären läßt; steht doch vielleicht noch dahin. Er hatte doch gerade vorher in diesen Fragen so sehr auf Seite des Papstes gestanden, daß man unter Beweis stellen kann, der Inhalt und Wortlaut der Bulle *Ad Conditorem*

³⁸⁾ Bernardus Guidonis *Vita IIIa Johannis XXII.*, Baluzius I, 167, kürzere *vita IIa* ib. c. 140, Raynalbus 1325, 20 und Mansi's Note dazu; Dietrich von Niem *Chronicon* bei Eccard: S. S. I, col. 1492 ssq.; vergl. Ehrle: *Archiv* III, 455—456.

³⁹⁾ Die kleineren aus Olivis Quästion entlehnten Stellen der *S. A.* lassen sich auch (vergl. Note 34) aus Ubertinos *confessio* und dem *Arbor vite* leicht belegen. Die Berufung auf die Stigmatisierung des heil. Franziskus (Ubertino *confessio* *Archiv* III, 87), auf die Wunder, um zu zeigen, daß sie bei aller Armut nicht durch Not zu Grunde gehen würden, (Ubertino *confessio* 69 Z. 14; *rotulus* ib. 96 ssq.), daß die Apostel *sub voto* die Armut angenommen c. 502, *rotulus* *Archiv* III, 94, daß der Minorit, der die Dinge nur gebrauchte, verzichte auf jeden Streit vor Gericht darum, *confessio* 52, das alles kann eben auch nur ein *Spirituale* (der die Einrichtung des *Profuratōrs* verwirft) betonen.

⁴⁰⁾ Vergl. Müller I, 187.

⁴¹⁾ Baluzius *Miscell. ed. Mansi* II, 279; Glagberger 152; vergl. meinen Artikel Ubertino von Casale im *Kirchenlexikon*.

⁴²⁾ *S. o. S.* 26 Anm. 56 und 2. Beil. Auch eine vorhergehende Stelle, das einmal von den Päpsten Festgesetzte könne nicht geändert werden, ohne Banken der ganzen Kirche (col. 501 vergl. mit Bonagratias Appellation *Nic. Min.* 218), zeigt, freilich nur unwesentliche, Ähnlichkeit.

in der ersten Fassung gründe auf Ubertinos Schriften und Anschauungen eben so sehr,⁴³⁾ wie ehemals die berühmte Bulle Clemens' V. *Exivi de Paradiso*.⁴⁴⁾ Er hatte doch vorher eine Erklärung der Frage geliefert auf Aufforderung des Papstes, die dem Papste und den Kardinälen wohl gefiel.⁴⁵⁾ Er hatte dort schon auf eine ausführliche Schrift hingewiesen, worin er seine Schlüsse begründen wolle. Und er hatte jene seine nur handschriftlich erhaltene Abhandlung gerade der Verteidigung der beiden päpstlichen Bullen gewidmet. Freilich findet sich ja gerade hier auch jene Olivi entlehnte Stelle, welche die Sachsenhäuser Appellation wieder hat.

3. Der 2. Teil der dogmatischen Ausführungen der Sachsenhäuser Appellation mag einen Michaelisten in Bayern oder auch in Avignon zum Verfasser gehabt haben. Es ist bisher kein einziger innerer und äußerer Beweis erbracht worden für die Urheberchaft irgend eines der Männer, auf die man schon geraten hat.⁴⁶⁾ Sicher ist nur so viel, daß der eine Teil der dogmatischen Ausführungen einen Spiritualen, vielleicht Ubertino von Casale, der andere einen Michaelisten, vielleicht den Provinzial von Oberdeutschland und späteren Kanzler Ludwigs d. B., Heinrich von Thalheim, zum Verfasser hat.⁴⁷⁾ Damit fällt die von Preger behauptete Einheitlichkeit der Anschauungen in der Nürnberger und der Sachsenhäuser Appellation gänzlich; die innere Einheit fehlt sogar der Sachsenhäuser Appellation allein und damit sicher dem ganzen Vorgehen Ludwigs gegen den Papst vom Nov. 1323 bis zur Appellation in Sachsenhausen. Und das, was hier bei der dogmatischen Frage hervortritt, zeigt sich ja in der ganzen Sachsenhäuser Appellation. Sie zeigt sich überall abhängig von berühmten Mustern. Die ganze Appellation entnimmt zwei Stücke einem Briefe des Petrus de Vinea und folgt sonst offensichtlich der Appellation Philipps des Schönen im ganzen und entnimmt ihr alle die kanonischen Formen wörtlich, ja überträgt aus ihr Anklagen gegen Bonifaz VIII. ohne weiteres auf Johann XXII. (S. 20 ff.). Man raffte zusammen, was sich nur bot. Und die ganze nachlässige Verwendung des Gebotenen⁴⁸⁾ kann sich nur aus übergroßer Eilfertigkeit erklären. Und diese zeigt wiederum, daß man jetzt ganz anders als in der Nürnberger Appellation vorgehen, diese nicht mehr anerkennen, sie beseitigen wollte, zeigt auch, daß gleich die Sachsenhäuser Appellation nach der Rückkehr der Gesandten von Avignon, vor dem Prozesse vom März zu setzen ist.

Daß nun die Sachsenhäuser Appellation thatsächlich mehrere Verfasser hat, ergibt sich auch sonst. Ganz allgemein schreibt Ludwig über den Anfang des kirchenpolitischen Kampfes an Johann XXII.: „Oft

⁴³⁾ *Bonagratiæ Appellation* Nic. Min. 220 ssq. wendet sich auch gegen drei Sätze in *Ad Conditorem*, welche nonnulli ... *Ordinis aemuli* ... *de praeclarissima* ... *veritate* ... *aliter sentientes* ... *Sanctitati vestrae* ... minus veraciter suggesterunt. Das sind aber Sätze Ubertinos.

⁴⁴⁾ Angelo de Clarenò de septem tribulationibus tribul. VI Archiv II, 139, bei Döllinger Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters II (München 1890) 513; vergl. Ehrle Archiv III, 90.

⁴⁵⁾ Baluzius Miscell. II, 279; Glashberger 148; Hneber l. c. Anm. 19.

⁴⁶⁾ Marcour vermutet Verbindung der Gesandten Ludwigs mit Bonagratiæ und Decam und schließt wie auch Müller auf Heinrich v. Thalheim, Niezler denkt neben Ubertino an Franz de Lutra, Preger s. o. S. 13 nur an diesen. Ehrle Archiv III, 551 schließt die Vermittlung des Franz de Lutra nicht aus und denkt daneben an Michael v. Casena und Bonagratiæ. Heinrich v. Rebdorf denkt an Marcellinus und Joh. v. Jandunum, s. Beil. I, 3.

⁴⁷⁾ Buchner: Geschichte Bayerns V, 277; Neudegger in Böhrs Archivaltischer Zeitschrift VII, 61; Wadding: *Annales Minorum* 1333, 9; Stopp V, 2, 1 p. 481. In isto disturbio provincialis fratrum superioris Alamanie dictus Henricus Fr. de Thalheim, mag. theol. excellens cum quodam lectore sibi familiari ad imperatorem convolavit. Qui reverenter ab eo receptus eius est cancellarius institutus Joh. Vitoduran. 88; Glashberger 135. Der Papst wirft Heinrich das vor Martene col. 830. Wenn er hier nicht eine frühere Verbindung Heinrichs mit Ludwig erwähnt, wie Preger 138 betont, so ist das doch kein Gegenbeweis.

⁴⁸⁾ S. Anm. 42.

geschieht es, daß zwischen den besten Freunden Anlaß zum Streite entsteht durch den, der Eiferfucht säet (*satore procurante invidia*) und auch unter der Einflüsterung verkehrter Menschen, die unter dem Deckmantel der Wahrheit Falschheit bringen". (Oktober 1331.)⁴⁹⁾ Und über die Sachsenhäuser Appellation sagt er selbst wiederholt, daß Ulrich Wild, sein Protonotar, sie habe machen lassen auf den Rat oder die Einflüsterung solcher, die eine von keinem wieder gut zu machende Trennung schaffen wollten (S. 35 ff.). Und wieder sagt er ausdrücklich, seine Gesandten hätten Vollmacht, alle Ausschreitungen zu bekennen, die er begangen habe durch die von ihm eingelegte, von Michael von Cäsena und dessen Anhängern gemachte, Appellation.⁵⁰⁾ Nun nennt sich Michael von Cäsena selbst als Hörer einer in der Sachsenhäuser Appellation genau so citierten Äußerung des Papstes (S. 25), und er selbst wie die Michaelisten überhaupt betrachten wenige Jahre später die Sachsenhäuser Appellation gleichsam wie ihre eigene und übernehmen auch in diesem Sinne ihre Verteidigung gegen die Bulle *Quia quorundam*.⁵¹⁾ Und wenn ihre Flucht zu Ludwig, der ihnen ein genuesisches Schiff schickte, im Einverständnis mit diesem erfolgt,⁵²⁾ und sie in seinem Gefolge in Italien, bei der Rückkehr Ludwigs und dann in München eine Zuflucht finden bis zu ihrem Tode, so macht das ihre Mitwirkung an sich wahrscheinlich genug. In Avignon konnten die Michaelisten, als jene schon in die Sachsenhäuser Appellation übergegangene spiritualistische Schrift zur Kenntnis des Papstes gelangte, den Zorn des Papstes zu ihrer Entschuldigung⁵³⁾ ablenken auf Ubertino von Casale. Später konnten sie im Gefolge Ludwigs d. B., vereint mit ihrem alten Feinde Ubertino, als gemeinsame Gegner des Papstes, das Trennende mehr zurücktreten lassen.⁵⁴⁾ Ludwigs Äußerung über Michael und die Michaelisten als Verfasser der Sachsenhäuser Appellation in den Prokuratorien erscheint also wieder gestützt und glaubwürdig. Doch wird man sie nicht so verstehen können, als wenn sie dieselbe so, wie sie vorliegt, gemacht hätten. Denn sonst müßte man denken, sie hätten absichtlich die rein spiritualistischen Dinge hineingebracht, um den Prozeß gegen Olivis Schriften endlich zum Abschlusse zu bringen und Ubertino

⁴⁹⁾ Gewold 119; Olenkslager 181.

⁵⁰⁾ 18. Sept. 1343. Gewold 175; Olenkslager 234; B. A. 2167 p. 781.

⁵¹⁾ Cum primo contra dictam Constitutionem Ad Conditorum per . . . Fr. Bonagratiam nomine . . . Ordinis fuerit appellatum . . . et subsequenter per Dom. Regem ab utraque constitutione publice et solemniter extiterit appellatum. große Bisaner Appellation Michaels Nic. Min. 287a, 288b, 299a; vergl. auch ib. 224a. Die ganze Schrift der Minoriten von 1338 bei Nic. Min. F. F. IV, 592—597 ist fast nur eine Umschreibung von Teilen der S. A.; vergl. auch die Schrift der Minoriten von 1338 Nic. Min. F. F. IV, 603.

⁵²⁾ S. meine Recension von Chroust: Der Römerzug Ludwigs d. B. in der Litterarischen Rundschau 1888.

⁵³⁾ Ad excusationem sui Glafberger 148.

⁵⁴⁾ Gegen *Quia vir reprobus* 7. error (f. Occam Compendium errorum error 20. Goldast: Monarchia II, p. 968 c. 6 = Caesena Müller Aktenstücke 86) polemisierend sagt Bonagratiā ganz ähnlich wie die Stelle aus Olivi und Ubertino in der S. A. (f. o. S. 26). Quod autem dictus error in plures hereses dampnatas incidit, patet primo quia incidit in errorem sive sectam iudeorum viam antechristo preparantem et cum secta iudeorum habente caudam colligatam quia . . . omnia dicta prophetarum loquentia de regno Christi . . . intelligit de regno temporali et mundano ac terreno nitens probare per dicta prophetarum quod Christus in quantum homo viator fuit verus rex et iudei similiter . . . arguunt ex ipsis dictis prophetarum, quod Christus . . . non fuit ille verus Christus et messias. . . Unde iudei ex tali falso intellectu scripture prophetarum decepti et excaecati adhuc expectant Christum et messiam venturum, qui universale dominium et regnum huius mundi ac divicias optineant et suscipiant antechristum, qui ad litteram optinebit universale dominium et regnum totius mundi ac divicias temporales suis sequentibus largietur. Appell. maior Ms. fol. 11 b. Michael von Cäsena beruft sich gerade selbst auf die S. A., f. Num. 51. Vergl. Pro qua (fide et confessione et operatione illius ewangelice paupertatis) modo cum suis emulis, ne nomen sine re perdant ewangelici status, unanimiter et cordialiter certant. Angelo de Clareno trib. VII, Archiv II, 150.

endlich zu verderben. Freilich man darf der Kommunität viel zutrauen den Spiritualen gegenüber nach den Mitteln, die sie kurz vor dem Konzile und während desselben anwenden,⁵⁵⁾ den Verdächtigungen, die sie damals besonders gegen Ubertino schleuderten,⁵⁶⁾ gewissen Entstellungen angeblicher Äußerungen Johannes XXII., den Schlüssen, die sie aus Reden und Schriften des Papstes ziehen.⁵⁷⁾ Man nimmt vielmehr am besten an, die dogmatischen Teile der Sachsenhäuser Appellation seien erst in München bezw. Frankfurt-Sachsenhausen zusammengestellt worden, weil sie gerade gefielen, weil sie gerade geboten waren und vielleicht, um den verschiedenen Richtungen im Orden genug zu thun, obwohl gerade die Spiritualen in Deutschland nie eine besondere Bedeutung gehabt haben. Als diejenigen Männer aber, welche, abgesehen von seinen Gesandten⁵⁸⁾ in Avignon, die Verbindung Ludwigs mit den Minoriten vermittelten, welche ihn bewogen, die dogmatischen Ausführungen über die Armut zum Beweise der Häresie des Papstes wenigstens stehen zu lassen und mit seinem Namen, wenn auch nicht mit seinem Eide, zu decken, müssen Ulrich Wild und Berthold von Henneberg erscheinen, der Protonotar, der sich verleiten läßt von Minoriten oder Minoritenfreunden, gegen Ludwigs Willen, auch einzusetzen, daß Ludwig alles zusammen beschworen habe, der auch in so engem Verhältnisse zu dem minoritischen Gegenpapst erscheint,⁵⁹⁾ und Graf Berthold, der Verweser der Mark Brandenburg, der Beschützer der Auführer in Magdeburg gegen Erzbischof Burchard,⁶⁰⁾ Ludwigs Vertrauter und Berater.⁶¹⁾

4. Da die Nürnberger Appellation gar keine weiteren Spuren hinterlassen hat als vielleicht in einem ganz allgemeinen nebensächlichen Satze: „Wir erneuern die von uns anderwärts gemachten Appellationen“, so ist sie als beseitigt und ersetzt anzusehen durch „die Appellation“, die große, ganz entgegengesetzte Gründe entwickelnde, absichtlich verbreitete, dem Papste übersandte, den Chronisten bekannte, Ludwigs Verbindung mit den Minoriten begründende, von den Päpsten ihm oft vorgehaltene, in den Prokuratorien von ihm selbst mit Ausnahme der politischen Dinge aufgegebene Sachsenhäuser Appellation. Daher muß die Sachsenhäuser Appellation eingelegt worden sein vor dem Ablaufe der Ludwig bewilligten Frist, vor dem 8. März 1324, und daß sie in dieser Zeit, sei es am 24. Januar oder 7. März oder sonst einem Datum zwischen der zweiten Hälfte Januar bis 8. März entstanden ist, beweist ihre bloße Rücksichtnahme auf den 1. Prozeß vom 8. Oktober 1323 und die Erklärungen des Papstes an Ludwigs Gesandte vom 7. Januar 1324 und ihre Form oder Formlosigkeit, die auf übergroße Eile hinweist. Das Material zu den Angriffen gegen den Papst stammt von Avignon her aus dem arg bedrohten Spiritualenkreise, vielleicht von Ubertino von Casale, während eine zweite Abhandlung über die Armut von einem Mitgliede der Kommunität herrühren muß, und auch in Bayern verfaßt sein kann, vielleicht von Heinrich von Thalheim, auf Grundlage von durch den General Michael von Casena verfaßten oder vermittelten Ausführungen, so daß die Ausführungen beider Parteien hier zuerst und, man darf wohl sagen, auch zuletzt und einzig und allein friedlich neben einander stehen. Damit fällt die Auffassung von der Einheitlichkeit beider Appellationen, der Nürnberger und der Sachsenhäuser Appellation

⁵⁵⁾ Protest der Kommunität vom Jahre 1310. Archiv II, 371.

⁵⁶⁾ Archiv III, 104, 119, 124, 130.

⁵⁷⁾ Müller I, 86; Niezler 27.

⁵⁸⁾ Der Johanniterkomthur Albert von Schwarzburg z. B. (f. S. 9) bleibt auf Seite Ludwigs und schließt den Vertrag für ihn mit König Friedrich von Sizilien 17. März 1325, Niezler in den Forschungen Bd. 20, 251 ssq.

⁵⁹⁾ B. N. Nr. 1010, 1018, 1021.

⁶⁰⁾ Brief Johannes XXII. Preger: Auszüge Nr. 166.

⁶¹⁾ Collateralis et secretarius nennt Ludwig ihn, Kopp 307 ff.; er schließt für Ludwig den Trausniger Vertrag, Gewold 89, Herwart 328—333, Olenzlager 44 p. 129 ssq. und ist Zeuge bei dem Münchener Vertrag mit Friedrich dem Sch., Olenzlager Nr. 50, p. 137, vergl. ib. 52 p. 141.

auf dem Boden des Spiritualentums, die an sich schon durch nichts gestützt war als durch den Wunsch, Ludwigs Vorgehen in beiden Appellationen als einheitlich zu erweisen, gänzlich in sich zusammen, wo sogar die nämliche große Appellation beide Richtungen sprechen läßt. Damit tritt die alte geschichtliche Auffassung von dem dreimaligen Wechsel in Ludwigs Stellung zu dem Papste binnen einem halben Jahre je nach den ihn bestimmenden äußeren Einflüssen, wie sie sich zeigt in der Gesandtschaft vom Oktober 1323, dann dagegen in der Nürnberger Appellation vom 18. Dezember 1323, dann gegen diese in der Sachsenhäuser Appellation vom Januar 1324, wieder in ihr Recht, damit die alte Auffassung von Ludwigs schwankendem Charakter und dem steten Wechsel in seiner Politik überhaupt. Man muß auch Preger, Ludwigs geistreichem „Verteidiger“, gegenüber doch zunächst Ludwig in allem dem glauben, was er in steter Übereinstimmung mit sich selbst in den Prokuratorien über seine Stellung zur Sachsenhäuser Appellation und zu den Michaelisten sagt. Das also, was Ludwig da zu seiner Entschuldigung vorbringt, das, womit er sein Gewissen beruhigt haben will oder womit andere ihm geholfen haben, es zu beruhigen, kann nicht von der Kurie in die Prokuratorien gesetzt worden sein, und kann nur von ihm herrühren, also auch die Angabe über die gegen Ludwigs Willen durch den Protonotar Ulrich Wild auf Betreiben der Michaelisten erfolgte Einsetzung des Eides Ludwigs auf das Ganze, auch die dogmatischen Ausführungen.



I. Beilage (3. S. 22 ff.).

Die Sachsenhäuser Appellation und die römische Königswahl, insbesondere die Doppelwahl von 1314.

1. Vor der goldenen Bulle 1356, wenigstens aber vor der Erklärung des Kurvereins von Rhense (16. Juli 1338),¹⁾ giebt es keine staatsrechtlich feststehenden und allgemein gültigen Vorschriften über die Wahl des „römischen Königs“. Äußere Vorgänge wie der Kompromiß auf den „Königsmacher“ oder den, den man besonders ehren will, zur Verkündung der Wahl,²⁾ der Protest gegen die Anwesenheit nicht berechtigter Wähler,³⁾ die Vornahme der Wahl und Krönung, selbst der Vorberatungen, an den bestimmten Orten Frankfurt, Aachen, Rhense,⁴⁾ der Verlauf der einzelnen Feierlichkeiten⁵⁾ werden streng beobachtet, getreu dem Formalismus des deutschen Rechts und gelten manchmal in der Zeit des ungeschriebenen Rechts schon bei nächster Gelegenheit als „Rechtsgewohnheit, die seit unvordenklicher Zeit bestanden habe.“ In den Wahldekreten und den sonst auf die Wahl bezüglichen Urkunden finden sich diese Rechtsgewohnheiten nur vereinzelt, zusammengefaßt nur in den Protokollen der Sachwalter Richards von Cornwallis und des Königs Alfons von Kastilien, die beide rechtmäßig gewählt sein wollen, wie sie der Bulle Urbans IV. vom 31. August 1263 eingereicht sind,⁶⁾ und im Schwabenspiegel,⁷⁾ der sich anlehnt an jene Protokolle und an die Vorgänge bei der Wahl Rudolfs, und die Abweichungen in den Berichten der Gesandten Richards und des Königs Alfons wie in den Handschriften des Schwabenspiegels aus verschiedener Zeit zeigen stark subjektive Färbung.⁸⁾

¹⁾ Ficker: Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Bd. 11 (1853) Beil. 3 p. 704; dazu s. den Brief des Kurfürsten an Benedikt XII., Herwart p. 748; Leibnitz Cod. iuris gentium diplom. (Guelferbyti 1747) p. 150; Olenkschlager 69 p. 192; Ficker Beil. 4 p. 706.

²⁾ Bei Rudolfs (1273) und Heinrichs VII. (1308) Wahl kompromittiert man auf den Pfalzgrafen, bei Rudolfs (1292) und Albrechts Wahl (1298) auf den Erzbischof von Mainz.

³⁾ Er erscheint zuerst bei Heinrichs VII. Wahl, wird aber 1314 von beiden Parteien ausdrücklich erwähnt. Olenkschlager p. 19, 64.

⁴⁾ Rhense (Rens) gilt dem Kurverein als der Ort, wo sich die Kurfürsten zu Beratungen über Wahlen und Reichsgeschäfte zu versammeln pflegen, Ficker a. a. O. 703, im Briefe an den Papst ubi convenire consueverunt ab antiquo, Ficker p. 705, und doch ist Rhense Ort der Vorberatungen erst 1308, wenn es auch schon 1273 dazu in Aussicht genommen war.

⁵⁾ Man vergleiche die Wahldekrete, z. B. die wörtliche Übereinstimmung der Verkündung der Wahl 1308, Olenkschlager p. 20, u. 1314 ib. 68 ssq.

⁶⁾ Raynalbus 1263, 53—60; Olenkschlager: Neue Erläuterung der goldenen Bulle, Frankfurt und Leipzig 1766, Urkundenbuch 17 p. 46—56; G. H. Pertz epistolae saeculi XIII ed. Rodenberg (Berlin 1894) t. III, p. 545 ssq.; vergl. ib. p. 541 ssq.; Janta: Ein Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. VI (1885) p. 94—104.

⁷⁾ Schwabenspiegel ed. Laßberg c. 129—130.

⁸⁾ S. Janta 96; die Handschriften des Schwabenspiegels weichen ab in der Zuerteilung der 7. Kurstimme an Bayern und Böhmen; am Kurverein selbst nehmen 4 Pfalzgrafen teil, cum non esset diffinitum, quis eorum comes esse debeat vocem habens. Ficker p. 703.

2. Johann XXII. bezieht sich auf ein aus Anlaß des Streites über die Benennung der beiden Gewählten von 1257 auf Grund der Vorlage ihrer Protokolle über die Rechtsgewohnheiten ergangenes Dekret,⁹⁾ um es als unbezweifelt hinzustellen, daß vor der päpstlichen Bestätigung und Annahme der Wahl keiner römischer König genannt werden dürfe.¹⁰⁾ Dem gegenüber suchte die Sachsenhäuser Appellation aus denselben Protokollen Ludwigs Recht zu erweisen. Die Art und Weise, wie sie das thut, verdient eine nähere Darlegung.

3. Urban IV. leitet das Recht auf das Reich aus der Wahl her,¹¹⁾ ebenso die Nürnberger¹²⁾ und die Sachsenhäuser Appellation und der Kurverein. Beide Appellationen und der Kurverein betonen,¹³⁾ daß der von den Kurfürsten einstimmig oder von der Mehrzahl derselben Gewählte nach alter Gewohnheit durch diese Wahl König sei. Alle setzen also einstimmige Wahl und Majoritätswahl gleich. Die beiden Appellationen betonen dazu noch die Krönung und die Vornahme der Wahl und Krönung an den feststehenden Orten. Während der Nürnberger Appellation eine päpstliche Benennung und Zulassung der Wahl immerhin noch als angenehmes Beiwerk gilt, erklärt der Kurverein wie die Sachsenhäuser Appellation ausdrücklich, es bedürfe nach alter Rechtsgewohnheit des Imperium¹⁴⁾ der Gewählte, wenn er von allen Kurfürsten oder von der Mehrzahl auch in Zwietracht gewählt sei, zur Übernahme der Regierung keiner päpstlichen Bestätigung. Die goldene Bulle (c. II.) setzt dann als Reichsgesetz deutlich die Majoritätswahl gleich der einstimmigen Wahl, und Karl IV. fügt hinzu: „Weil es nach altbewährter und löblicher Gewohnheit bisher immer unverbrüchlich so beobachtet worden ist, so setzen auch wir es fest.“ Selbst wenn der Kurverein Recht schaffen könnte, so hat sein Beschluß doch keine rückwirkende Kraft. Er macht nur Ludwigs Auffassung über die Wahl im eigenen Interesse der Kurfürsten zu der seinigen und stützt ihn neu und kräftig. Die Frage ist, ob ein solches

⁹⁾ Raynalbus 1263, p. 40—42; Annales Placentini Ghibell. Monum. Germ. S. S. XVIII, 549; Rodenberg: Zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 16 (1895) S. 2, 4 und 5 Anm. 2, 9, 18, 36.

¹⁰⁾ Antwort an Ludwigs Gesandte vom 7. Januar 1324 Martene 649, Olenzlager p. 94, und wieder Prozeß vom 3. April 1327 Martene 673, Olenzlager p. 144.

¹¹⁾ Rodenberg S. 2.

¹²⁾ Nomen et titulum . . . iam ex ipsa electione sortiti sumus, Herwart p. 257.

¹³⁾ Die Konstitution Licet iuris (Frankfurt 6. August 1338), Herwart p. 731 ssq. (733); Leibniz p. 148—149 (149), auf welche sich Olenzlager: Erläuterung der g. Bulle, p. 30 Anm. beruft für das Bestehen des Majoritätsprinzips als althergebracht, trifft allein die erste Festsetzung für dessen Geltung: hac in perpetuum valitura lege decernimus. Ludwig vertritt hier gegen den Kurverein wie in den beiden Appellationen und in Fidem catholicam (Freher: S. S. rer. germ. t. I Anhang zu Heinrich v. Rebdorf p. 20, 3. Ausgabe p. 656; Olenzlager 70 p. 195; Glafberger: chronica p. 169—177) den Standpunkt, daß der von den Kurfürsten oder ihrer Mehrheit Gewählte zugleich Kaiser sei. Denn er leugnet auch in beiden Appellationen, daß das Imperium vakant sei, wo er doch römischer König sei. Er sagt in Licet iuris wie in der S. A., daß dem Gewählten von allen Unterthanen des Imperium gehorcht werden müsse, behauptet in Licet iuris, daß der Gewählte wahrer Imperator sei, in Fidem catholicam, daß der zum Kaiser Erwählte kaiserliche Autorität, Jurisdiktion und Macht habe auch vor der Salbung und Krönung durch den Papst. Der Text in Decams Traktat de electione (bei Höfler: Aus Avignon, Abhandlungen der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften Prag 1868) p. 14 und in Müllers Giegener Festschrift (1888) p. 20, in dem er absichtlich oder unabsichtlich bloß vom Könige und nicht vom Kaiser spricht, ist wohl kaum mit Müller II, Beil. 7, 2 p. 297 ff. als die der Auffassung der Kurfürsten entsprechende Variata von Licet iuris anzusehen und ist nur ein Auszug. Beide Stücke, Licet iuris und Fidem catholicam müssen nach ihrer Einleitung, daß das Imperium allein von Gott und nicht vom Papste sei, die Erklärung fordern, daß der Gewählte auch Kaiser sei oder kaiserliche Machtvollkommenheit habe. Und deshalb können sie nicht so, wie sie sind, als Reichsgesetze gelten.

¹⁴⁾ Das ist nicht Reichsgewohnheit, s. Rodenberg S. 8 ff., 30.

Gewohnheitsrecht bestanden hat, auf welches man sich in Ludwigs Regierungszeit und nach Ludwigs Vorgänge immer beruft.

Innocenz III. giebt als einen Grund seiner Entscheidung für Otto an, daß die Mehrheit der nach dem Gewohnheitsrechte stimmberechtigten Fürsten für Otto sich erklärt haben soll (*quod plures ex illis . . . consensisse perhibeantur in ipsum regem (Othonem)*).¹⁵⁾ Doppelt merkwürdig ist eine Urkunde Rudolfs: „Da Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Bayern, unter anderen Vorzügen seiner Fürstentümer von alters her das ausgezeichnete Recht hat, daß er bei Vakanz des Imperium die Fürstentümer, Länder, Besitzungen und andere Rechte des Imperium überwachen und bewahren soll mit schuldiger Achtbarkeit, bis dem römischen Imperium ein Fürst bestellt worden ist von denen oder der Mehrzahl von denen, denen dieses anerkanntermaßen zusteht“, so soll das bei Rudolfs Todesfall auch für Österreich und Steiermark gelten, bis auf die eine oder andere der zwei genannten Arten das römische Imperium einen Lenker und Herrn erhalten hat.¹⁶⁾

In beiden Fällen ist das Majoritätsprinzip deutlich ausgesprochen. Man braucht aber darin nichts mehr als eine persönliche Auffassung zu sehen. Wie in alter Zeit, so blieben auch in der Zeit des nach außen hin abgeschlossenen Kurfürstenkollegiums bis zur goldenen Bulle diejenigen Wähler von der Wahl weg, die der Wahl des einen aufgestellten nicht zustimmen wollten.¹⁷⁾ Daher beruft sich Richard darauf, daß er von allen Kurfürsten, die zum peremptorischen Termine erschienen seien, gewählt sei, und daß nicht nur die Mehrheit der Kurfürsten, sondern alle Kurfürsten außer dem Markgrafen von Brandenburg, der auch bereit sei, ihm zu gehorchen, seiner Wahl zugestimmt hätten, während Alfons betonen läßt, daß der Erzbischof von Köln nur den von der *pars maior et sanior* Gewählten krönen dürfe, wo *maior* und *sanior* zusammenfallen muß. Daher gilt Ottokar von Böhmen Rudolfs Wahl noch für eine zwiespältige, bloß weil er selbst ihn nicht mitgewählt hatte, und nur sein Widerspruch läßt Gregor X., der doch alle Wege zu dieser Wahl und für Rudolf selbst ebnete, noch ein Jahr lang mit Rudolfs Anerkennung zögern.¹⁸⁾ Und die Kurfürsten schlossen ja gerade deshalb den Böhmenkönig aus und zogen Herzog Heinrich von Niederbayern hinzu, um eine einhellige Wahl zu erzielen.¹⁹⁾ Albrecht läßt sich nach Adolfs Tode noch einmal wählen, weil er eine einhellige Wahl mit der Stimme des Pfalzgrafen Rudolf wünschte. Ebenso läßt Karl IV. seine Wahl wiederholen nach Ludwigs und Günthers Tode. Wenn die rheinischen Städte 1256 und 1273 an die Kurfürsten schreiben, sie würden nur einen einstimmig gewählten König annehmen,²⁰⁾ so heißt das doch wieder nur, die Majorität allein genügt nicht. Als entscheidend, als Rechtsgrundsatz kann also das uns so geläufige Majoritätsprinzip für diese Zeit noch nicht gelten.

4. Es ist unrichtig, wenn die Sachsenhäuser Appellation immer wieder von dem Wahltage spricht, den der dazu berechtigte Erzbischof (von Mainz) festgesetzt habe (col. 482, 483, 490). Richards Erklärung, daß der von allen Kurfürsten einstimmig festgesetzte Wahltag als peremptorischer

¹⁵⁾ Venerabilem Decretum Gregorii IX de electione et electi potestate l. I, tit. 6, c. 34.

¹⁶⁾ Leibniz: *codex iuris diplom.* Mantissa II p. 102 (ohne Datum). Der Schwabenspiegel sagt: ob sie an einen vollen unde dri an einen andern, so sol ie die minner menige der mēern volgen. das ist an der kur recht. Ebenso ist bei der Wahl Heinrichs von Niederbayern nur die Majorität gefordert. Boehmer-Ficker: *Acta imperii selecta* 1033 p. 724—728.

¹⁷⁾ Daher berufen sich beide Parteien (1314) darauf, daß sie *concorditer* gewählt hätten. Olenischlager p. 65, 68.

¹⁸⁾ Zisterer: Gregor X. und Rudolf von Habsburg (Freiburg 1891) S. 93 ff.

¹⁹⁾ Barwald: *Sitzungsberichte der Wiener Akademie XXI* (1856) S. 36, 57 ff. Die Augsburger Urkunde Rudolfs von 1275 ist unbedingt echt, s. Wittmann: *Monumenta Wittelsbacensia I*, 278.

²⁰⁾ Olenischlager: *Goldene Bulle. Urk.* 18 u. 19 p. 56.

Termin gelten müsse, so daß die Gültigkeit der Wahl abhängen von dessen Beobachtung, ergibt sich als richtig. Das erweisen die Urkunden bei allen Wahlen vor der Doppelwahl von 1314,²¹⁾ wie die auf diese selbst bezüglichen Urkunden.²²⁾ Wenn die auf einen bestimmten Tag festgesetzte Wahl überhaupt verschoben werden konnte, dann durfte es sicher nicht ohne den Pfalzgrafen geschehen; der Mainzer und der Pfalzgraf oder der eine von ihnen im Behinderungsfalle des andern hatten nach den Protokollen in Urbans IV. Bulle und dem Schwabenspiegel die Einladungen zu erlassen (und so ist es auch geschehen bei Rudolfs²³⁾ und Adolfs²⁴⁾ Wahl).

5. Es ist falsch, wenn Ludwig in der S. Appellation (col. 490) erst nach seiner eigenen ersten Wahl Friedrich gewählt sein läßt. Soll das eine Vorwahl sein, so ist eine solche auch bei Friedrich anzunehmen. Tatsächlich ist weder von einer Vorwahl Friedrichs noch Ludwigs etwas bekannt. Auch kann nur die Hauptwahl in Betracht kommen. Friedrich ist an dem von allen Kurfürsten festgesetzten peremptorischen Termine, 19. Oktober 1314, gewählt worden.²⁵⁾ Ludwigs Anhänger verschoben die Wahl auf den folgenden Tag, wenn auch in guter Absicht, doch mit Unrecht und Unflugheit.²⁶⁾ Sie machten damit Ludwig zum Gegenkönig.

6. Ludwig beruft sich auf seine Krönung am rechten Orte (Aachen). Die Zeitgenossen fanden aber schon einen Mangel in seiner Krönung. Die bekannte Stelle bei Mathias von Neuenburg faßt Recht und Unrecht bei der Krönung beider so zusammen, wohl im Anschlusse an den Brief Innocenz III. Venerabilium: Ludwig sei am rechten Orte, aber nicht von dem dazu berechtigten Erzbischofe, Friedrich nicht am rechten Orte (Bonn), aber von dem dazu berechtigten Erzbischofe gekrönt worden.²⁷⁾ Nun wies der Kölner bei Friedrichs Krönung Urkunden vor, daß er unter Umständen auch an einem andern Orte seiner Diocese als Aachen die Krönung vornehmen dürfe.²⁸⁾ Ludwig aber entschied den Streit der Erzbischöfe von Trier und Mainz, wer von ihnen in Abwesenheit des Kölners seine Krönung vollziehen dürfe, dahin, daß der Erzbischof von Mainz sie für dieses Mal vornehmen solle, doch mit der Maßgabe, daß er sein Vorrecht dazu innerhalb des Christmonats erweisen solle, widrigenfalls er das Recht dem Trierer zugestehen müsse. Diesen Beweis hat der Mainzer nicht erbracht, und der Graf von Jülich und 7 andere Herren geben diese seine Veräumnis zu Protokoll.²⁹⁾

7. Sonderbar, weil unnötig und mehr für Friedrichs Ansprüche sprechend, da dieser zuerst gewählt ist, klingt die Berufung der Sachsenhäuser Appellation auf die Bestimmung im Protokoll Richards,

²¹⁾ Gerbert: cod. epistolaris Rudolphi ep. 6, ab omnibus indicta et accepta concorditer die für Rudolfs Wahl; in Rudolfs und Albrechts Wahldekretten heißt es die locoque prefixis ab omnibus, Pertz L. L. IV, 383 ssq., 467 ssq.; in dem Heinrichs VII. in diem electionis . . . concordavimus et communiter ipsam diem praefiximus ad electionem huiusmodi celebrandam. Olenšlager: Urf. 9 p. 19, Erl. der guld. Bulle 22 p. 62.

²²⁾ Einladung des Mainzers selbst. Olenšlager Erl. Reichsgesch. Urf. 22 p. 61; dann ib. 18, 20, 21, 24, 25, 26, 30, 31 p. 58, 60, 62, 64, 67, 72, 75.

²³⁾ Gerbert ep. 6; die Sächs. Weltchronik, deutsche Chroniken II (ed. Weiland), p. 285 nennt bloß den Mainzer.

²⁴⁾ Weil der Pfalzgraf der vom Mainzer erlassenen Einladung zur Wahl auf den 2. Mai 1292 eine andere für den 25. April entgegengestellt hatte, verschob man den Termin auf den 5. Mai, da er eben doch zum 2. Mai nicht kommen konnte und wollte.

²⁵⁾ Friedrichs Wahldekret. Olenšlager: Erl. Reichsgesch. Urf. 30, 31 p. 72 ssq. Boehmer: reg. Reichsachen 163, 164.

²⁶⁾ Leibnitz: Cod. iuris gentium diplom. p. 66—69; Olenšlager 26 p. 66. Das Protokoll über diese Verschiebung s. bei Mühlking: Die Geschichte der Doppelwahl des Jahres 1314 (München 1882) Beil. 3 S. 115, 117.

²⁷⁾ F. F. IV, 188.

²⁸⁾ Olenšlager 30 p. 73; vergl. Lacomblet: Urkundenbuch f. die Gesch. des Niederrheins I, 187 p. 119.

²⁹⁾ Sibera 9. Mai 1315, Kesselstattisches Balduineum Ms., Cod. Ms. der Trierer Stadtbibliothek p. 552; Olenšlager 33, p. 77.

es müßten wenigstens zwei Kurfürsten anwesend sein (col. 482), zumal die S. Appellation auch selbst sagt, Friedrich sei von 2 Kurfürsten gewählt worden (col. 490). Zu den Stimmen des Kölners und des Pfalzgrafen kommt ja übrigens für Friedrich noch die Rudolfs von Sachsen-Wittenberg,³⁰⁾ den Ludwig, als er zu ihm nach Friedrichs Tode übertrat, wie auch Karl IV. allein den Sachsen-Lauenburgern gegenüber als Kurfürst anerkennt. So erscheint Rudolf urkundlich als einzig berechtigter Wähler bei der beabsichtigten Wahl Heinrichs von Niederbayern 1333 und im Kurverein 1338. Die Sachsenhäuser Appellation läßt die sächsische Stimme ganz außer Betracht und zählt für Ludwig 4 Stimmen und $\frac{2}{3}$ Majorität (a duabus partibus . . . electus, col. 482).³¹⁾

8. So gleicht die Doppelwahl von 1314 am meisten der Doppelwahl von 1257. Herren und Städte haben ihren Anschluß an den einen oder andern Thronbewerber bei Doppelwahlen nur nach persönlicher Vorliebe oder aus politischen Rücksichten vollzogen, nicht aber etwa nach allgemein geltenden staatsrechtlichen Bestimmungen über Wahl und Krönung. Mochte für Ludwig seine Krönung in Aachen als äußeres Moment sprechen, so sprach für Friedrich wieder ein solches durch den Besitz der Reichsinsignien, ohne die keiner zur kaiserlichen Salbung und Krönung zugelassen werden darf nach den Protokollen in Urbans IV. Bulle, und durch die Krönung seitens des allein berechtigten Erzbischofs von Köln. Doppelwahlen waren eben nur möglich, weil keine festen staatsrechtlichen Bestimmungen vorhanden waren, weil die Majorität³²⁾ allein nicht maßgebend war. Wie sehr vielmehr die Wahl am peremptorischen Termine entscheidend war und sein muß, beweist gerade die sonderbare falsche Erklärung der Sachsenhäuser Appellation, Friedrich sei erst in einem Zwischenraume nach Ludwigs erster Wahl gewählt worden. Der Erzbischof von Köln erklärt daher im Wahldekret vom 25. November 1314, Ludwig sei als Gegenkönig gegen den schon am peremptorischen Tage (19. Oktober) rechtmäßig gewählten König Friedrich am Tage nachher (20. Oktober) und ohne Kassation der Wahl Friedrichs gewählt worden.³³⁾

Ludwig selbst beruft sich für sein Recht noch auf seinen Sieg über Friedrich (col. 490), wie auch die Protokolle in Urbans IV. Bulle an erster Stelle den Sieg über den Gegner zur Entscheidung des Rechtsstreites stellen.³⁴⁾ Doch auch der Sieg entschied nichts, Ludwigs Lage verschlimmerte sich wieder so, daß er dem Gegner gleiches Recht aus der Wahl zuschreibt³⁵⁾ und gar zu seinen Gunsten verzichten will.³⁶⁾ Und wie sich die beiden Gewählten einigen über die Verwaltung des römischen Reichs, „darzo wir bede erwelt und geweiht sein“,³⁷⁾ so einigen sich die drei Kurerzbischöfe, daß „unser yelich deme, (den) her gekoren hait zo Romischem kuninge, beholfen syn mach naich siner

³⁰⁾ Es ist unrichtig, wenn Mühlhing S. 86 meint, Rudolfs Stimme wäre nach der goldenen Bulle unrichtig gewesen. Denn sie hat keine rückwirkende Kraft und Karl IV. Prager goldene Bulle 1355 erkennt ihn allein als sächsischen Kurfürsten und Erzmarfchall an. Boehmer-Huber, Reg. Karls IV., 2263 und 2264 p. 183 vergl. Reichsachen 256 und 239 p. 556 und 554.

³¹⁾ Alle diese Dinge über die Wahl hat auch der Minorit in seiner Streitschrift vom Jahre 1338 aus der S. A. ohne weiteres aufgenommen, F. F. IV, 592—597; vergl. auch Occams Traktat über die Unterwerfungsformel Clemens VI. (ed. C. Müller, Siebener Festschrift 1888) p. 16, 20, 23.

³²⁾ Mühlhing S. 85 beruft sich bloß auf die Majorität für Ludwig mit Bezug auf die spätere goldene Bulle.

³³⁾ Olenzlager 30 p. 73; so sagt auch Karl IV. Vit⁸ Caroli F. F. I, 235, Ludwig sei in discordia gegen Friedrich erwählt worden. Auch Richard betont, daß der Trierer seine Wahl nicht erst kassiert habe.

³⁴⁾ Vergl. auch die Einigung der drei Kurerzbischöfe vom 23. August 1318. Kesselstattisches Balduineum Ms. der Trierer Stadtbibliothek fol. 579.

³⁵⁾ Münchener Vertrag 5. Sept. 1325, Herwart p. 321 ssq.; Olenzlager 50 p. 138 ssq.

³⁶⁾ Ulmer Vertrag 7. Jan. 1326, Olenzlager 51 p. 140.

³⁷⁾ S. Urk. in Anm. 35.

moiche“, und wollen es darauf ankommen lassen, wer gewinnt, und sichern sich nur für jeden Fall ihre Bistümer.⁸⁸⁾ Ludwig giebt also den Standpunkt der Sachsenhäuser Appellation auf betreffs seines Rechtes, und er wie die geistlichen Kurfürsten können dem Papste keine Vorwürfe machen, wenn dieser ihn schon vorher „in Zwietracht gewählt“ genannt hat.⁸⁹⁾



2. Beilage (zu S. 26 u. 49).



Benutzung der Appellation Bonagratias in der Sachsenhäuser Appellation.

Sachsenhäuser Appellation.

Praeterea in dicta constitutione dicitur huiusmodi dominium esse perniciosum et sic reputant perniciosum quod factum est et inventum per ipsum Christum et Rom. ecclesiam. Dom. Gregorius IX, Innocentius IV, Alexander IV et Nicolaus III in Decretali ‚Exiit‘ et Clemens IV et plures alii Rom. pontifices in declaratione hoc dominium s. Rom. ecclesiae fore declarant (utile), non tamen propter hoc novum ius statuentes, sed quod erat in veritate, ab ipso iure divino potius detegentes, col. 507.

Praeterea constitutio dixit, quod dicere posse separari dominium in rebus usu consumptibilibus est (esset) contrarium rationi et iuri. Sed manifestum est, quod omnes religiosi nihil habent in proprio, licet aliqui habent in communi. Igitur etiam in his non separatur usus a dominio in talibus rebus. Ergo omnes essent proprietarii in alimentis et vestimentis et pecuniis, et sic etiam Christus fuit proprietarius et Apostoli secundum hoc. Et per consequens omnis vita monastica religiosa ficta et falsa est ista ratione, col. 505.

Bonagratias Appellation.

Ex quibus liquide patet, quod prefatus Dom. Nicolaus III rem non novam, sed nec insolitam est aggressus, sed ab antiquis et pluribus Rom. pontificibus (Gregorio IX, Innocentio IV, Alexandro IV, Gregorio X v. p. 213 b, 214 a) praedecessoribus suis provide et salubriter declaratam et diffinitam. Nec per hoc aliquod novum ius statuit, sed quod erat, detexit et in publicam notionem deduxit. Nic. Min. p. 214 a.

Confirmant etiam praedicta, quia concesso quod usus facti non separaretur a dominio, sequeretur, quod Christus et Apostoli et omnes s. religiosi fuissent proprietarii in speciali, quia cum usus facti in veste, cibo, potu et aliis quae usu consumuntur, spectet solum ad singulares personas et eis competat, si non separaretur a dominio sicut Christus et Apostoli et caeteri religiosi in singulari habuerunt usum talium rerum, sic per consequens habuerunt in eis proprietatem et dominium, sequeretur etiam quod Christus et Apostoli et caeteri omnes religiosi qui hactenus fuerunt, habuissent in singulari dominia, proprietatem et possessiones pecuniarum, p. 218 b.



⁸⁸⁾ Urkunde Heinrichs von Köln f. Ann. 34; Balduins von Trier, Lacontlet III, 172 p. 141.

⁸⁹⁾ Er selbst sagt in der S. N. c. 491, aber unrichtig, daß Lothar und Konrad, Philipp und Otto, Richard und Alfons, Adolf und Albert, obwohl in Zwietracht gewählt, doch das Imperium immer regiert hätten, ohne daß ein entgegengesetzter Anspruch der Päpste erhoben worden sei. Gegen Konrad und Philipp spricht sich die Dekretale Venerabilem aus; für die Doppelwahl von 1257 vergl. man Ann. 6; für Albrechts Wahl Olenkslager 3 und 4 p. 5—12.

3. Beilage (zu S. 50).



Benutzung der Briefsammlung des Petrus de Vinea in der Sachsenhäuser Appellation.

Sachsenhäuser Appellation.

Ille ... inimicus pacis ... qui venit mittere non pacem sed gladium, diligens guerras et sitiens sanguinem, ut animam suam inebriaret sanguine innocenti etc., col. 493—494.

Item actor omnis malitiae factus simul et iudex omnino subvertit iudicium et tantum excoecavit eum malitia publice et notorie quod una clavium in ipso prorsus errante in sontes pios et innocentes ... tanquam Patarenos et haereticos condemnavit. ... Ipse autem Pharisaeorum sibi assumens supercilium putat se absolvere quod Deus ligat etc., col. 479.

Item non recogitat, quod beato Silvestro Papae latenti tunc temporis in spelunca magnificentissime contulit Constantinus, quicquid Ecclesia libertatis hodie obtinet et honoris. Ipse autem Silvestri successor, ut dicit male respondet Imperio de praedictis, col. 480.

Petri de Vineis epistolarum libri VI ed. Joh. Rud. Iselius (Basileae 1740).

Tu vero tanquam vir sanguinum ad hoc solum invigilas, ut facta strage viventium sanguis innoxius effundatur ... dicens: Guerram veni mittere in terram et quid aliud volo nisi ut inter se homines praelientur, l. I, ep. 1 p. 77—78.

Hoc tempore Pharisaei sic moti sunt contra Romanum principem oberrantes quod actores malitiae facti simul et iudices aperte iudicium subverterunt. Tandem illos sui cordis malitia sic intus et extra penitus obcoecavit, quod una prorsus errante clavium potestate insontem et iustum Principem ligaverunt. l. I, ep. 1 p. 74.

Cogita et attende quod Sylvestro dudum Papae pauperrimo latenti tunc temporis in caverna respondit ut decuit tactum virum sacri magnificentia Constantini qui curatus a leprae vitio dedit ecclesiae quicquid habet libertatis hodie vel honoris. Sed Sylvestri vicarius male respondet Friderico etc., l. I, ep. 1 p. 79.



4. Beilage.



Zeugnisse der Chronisten über die Sachsenhäuser Appellation.

(Zu Kap. 3 § 1.)

I. Zeugnisse der Chronisten.

1. Hiis ... se ita habentibus papa et imperator mutuo se hereticos nuncupabant et uterque errores alterius contra eum excipiens produxit. Johannes Vitoduranus (Archiv für schweizerische Geschichte Bd. 11 ed. Wyß) p. 88.

2. Hoc anno (1324) inter Johannem papam vicesimum alterum et inter Ludovicum regem Romanorum discordia, quae latuerat, omnibus innotescit, et ex hac in sancta matre ecclesia cum scandalo maximum schisma crescit. Hi contra se alterutrum processus faciunt, quos ubique publicant, et in ipsis processibus ut patet legentibus, leges et iura allegant. Papa in processu suo Ludovicum non regem, sed occupatorem imperii nominat, ac vice versa Ludovicus papam haeresiarcham in quadam, quam formavit appellatione appellat. Königsauer Geschichtsquellen ed. Zofert. Fontes rerum Austriacarum 1. Abt. S. S. VIII Wien 1875) p. 426; vergl. ib. p. 453.

3. De quorum (*Johannis de Ganduno et Marsilii de Padua*) consilio appellationem contra processum papae interposuit Ludovicus cui multos articulos inseruit, Henricus de Rebdorf Annales Eystettenses; Boehmer F. F. IV, 554 (ad a. 1324).

4. Contra quos citationes et processus ipse Ludovicus electus ex quibusdam causis rationabilibus appellavit ipsamque appellationem eidem papae intimavit. Math. Nuewenberg. Boehmer F. F. IV, 200 nach der Straßburger Handschrift.

5. Attendens in hac, si sic dici potest, appellatione, quam nequiter et miserabiliter hic homo simplex scilicet Ludewicus rex *per consilia mala* sub pelle vulpina seductus est, quia nihil sciens de hiis nec iudicium proprium habere potens de eis infeliciter in crimen incidit alienum. Henricus de Hervordia liber de rebus memorabilioribus ed. Pottstift (Göttingen 1859) p. 241. Heinrich von Herford giebt auch ib. einen längeren Auszug und unterscheidet die Protestation und Appellation deutlich von der langen Begründung, vergl. auch ib. 246.

6. Circa fere eadem tempora *Bavarus audiens Papam sibi imperialem benedictionem renuere, cum tamen (quae) sibi de iure deberetur* (debeatur), *ut dicebat*; tamen quia maiorem partem eligentium habebat pro se, *se electum pacifice reputabat*: unde (et) *ex hoc sibi dicebat* quod de iure et approbata de praedecessoribus suis consuetudine imperii temporalia omnia *competebat* ministrare, feodos distribuere, homagia *recipere*, honores imperii (et) *distribuere*, et hoc praedecessores sui consimiliter electi fecerant more suorum praedecessorum qui antea fuerant, *Papa* super hoc *nullatenus requisito: ad generale concilium appellavit*, et appellationem suam in locis publicari fecit *asserens Papam esse haereticum, maxime*, ut dicebat, cum ipse videretur niti (inniti) *ad subversionem regulae S. Francisci et ordinis fratrum Minorum, quae a sanctis suis praedecessoribus fuit* antea confirmata, et tantis *ipsius regulae sanctis professoribus laudabiliter observata, ita ut non nisi dementiae sit et erroris in fide catholica et Christi, velle contra regulam tam sanctam* vel regulae *professores aliquid attentare, maxime cum in ea praecipitur observanda perfectio totius spiritualis vitae* huiusque regulae *professores vitam observant paupertatis evangelicae quam Christus tenuit et tenendam apostolis et apostolicis viris, quales sunt huius professores regulae, praecipit et docuit*. Continuatio Chronici Guil. de Nangiaco ap. Bouquet: Recueil des historiens des Gaules et de la France t. XX (Paris 1840) p. 625 B. — Das in Kurzschrift Wiedergegebene giebt mit den ange deuteten Änderungen und wenigen bloßen Umstellungen die Stelle der Continuatio Chronici Girardi de Fracheto bei Bouquet t. XXI, p. 51—52, die also nur ein Auszug ist.

7. Formati sunt contra eum processus graves. Quod pro nihilo reputans appellationem interposuit, salubriter ut sibi fuerat visum informat. Joh. Victoriensis F. F. I, 396.

8. Nel detto anno (1324), del mese d'Ottobre, Lodovico di Bavaria . . . per cagione del processo e scomunica e privazione che papa Giovanni avea fatta contro a lui, si fece in Alamagna uno grande parlamento (von einem Reichstage oder einer großen Fürstenversammlung Oktober 1324 ist nichts bekannt), nel quale si discusò del processo che 'l papa fatto avea contro lui, come gli faceva torto, e appellò alla detta sentenza al concilio generale a Roma, opponendo contra il detto papa trentasei capitoli, come non era degno papa; e 'l detto appello mandò del mese di Novembre alla corte a Vignone; onde il detto papa e tutta la Chiesa ebbe grande turbazione. G. Villani Cronica ed. Dragomanni (Firenze 1845) II, 312 (l. 9, c. 274).

9. Poi di Dicembre (1324) mandò Lodovico in Vignone e fece fare la sua appellatione e fe le opposizione contro il Papa. Anonymus Florentinus ep. Baluzium-Mansi, Miscellanea t. IV, 111.

II. Zeugnisse in Urkunden der Gegenseite.

1. Des Papstes Brief an Leopold vom 8. Juni 1324 (s. Kap. 1 Anm. 24) setzt eine Mitteilung Leopolds über die Appellation sowie eine Demütigung Ludwigs Leopold gegenüber voraus. Leopolds Brief kann in den Beginn, muß aber vor den Abbruch der Verhandlungen, den Ludwig als erfolgt am 4. Mai nach Schwyz mitteilt, fallen, wenn sich das im päpstlichen Briefe nach Leopolds Mitteilung Gesagte überhaupt auf den Waffenstillstand bezieht, vergl. Preger: Anfänge S. 126. Jedenfalls aber wäre dann der 22. Mai als Datum der Appellation unmöglich.

2. Auf die S. A. scheint sich auch ein Brief des Papstes an Leopold von Mitte September 1324 zu beziehen. Quantum . . . illa quae fecit communis emulus sibi proficere quantumque vobis officere valeant, tuam ut alias scripsimus, credimus prudentiam non latere (ganz ähnliche Ausdrücke wie vom 8. Juni 1324). . . De ipso . . . aliud non videmus, nisi quod velut homo in profundo malorum positus et a deo . . . propter sua demerita derelictos ad celerio rem ruinam se preparat et disponat. *Hec enim agente deo sine aliis ipsum omni honore indignum reddunt* apertius et omni pena et confusione perpetua fore dignum evidentem ostendunt. B. N. 396 a p. 190.

3. In pluribus civitatibus maioribus convocata cleri et populi multitudine numerosa idem dux (erkennt Ludwig nicht als König an) regio apparatu assistens quandam scripturam sacrilegam verborum quidem foliis diffusam, sed in radice veritatis aridam et inanem, statum, gloriam et honorem sanctitatis vestre quantum in se est crudeliter lacerantem latino sermone legi fecit et in vulgari the(o)tonico interpretari subiciens quandam appellacionem, si tamen appellacio et non magis eius apostacio dici debet, que credo dudum in vestram noticiam tanquam notoria(m) devenisse. *Erzbischof von Salzburg an den Papst (Sept.-Okt. 1324)* Mayer 179 ff.

4. *Erzbischof Mathias von Mainz, der am Tage vor Palmsonntag (30. März) 1325 in Oppenheim die erste Kunde erhält, daß in Mainz am Palmsonntage quedam appellacio, si sic dici meretur, ex parte nobilis viri Ludowici ducis Bawarie contra . . . Johannem papam . . . legenda seu publicanda foret, beauftragt den Prior der Augustiner-Gemiten in Mainz, Ulrich v. Lenzburg, den Schöffen zu verbieten, ne dictam appellacionem seu potius abusionem . . . legi seu publicari permitterent quoquo modo, ne per hoc non solum sedis apost., verum etiam ipsius domini archiepiscopi Moguntini indignationem gravem incurrerent. Protokoll vom 31. März 1325.* B. A. 465 p. 214 ssq.

5. Quam appellacionem per mundum publice divulgavit et ad noticiam . . . domini Johannis deduxit. *Appell. Bonagratiae Cod. Ms. Mett. fol. 16 b.*

6. *Die Schrift Bonagratias im Namen Ludwigs bei Nic. Min. Boehmer F. F. IV, 596–597, Art. 11. Quae appellatio fuit ad ipsius Johannis noticiam deducta.*

III. Zeugnisse in päpstlichen Prozessen.

Ipse (Ludovicus) . . . ausus est facta mentione expressa de constitutione praedicta (Ad Conditorem) contrarium asserere publice ac in eius praesentia per alios, ut plures secum in erroris devium traheret, facere publicari et etiam in sua insania ad plurium deducerentur notitiam et manifestius appareat, libellum quendam sigillo suo in eodem appenso inter alia multo et falsa et erronea . . . praedictam continentem haeresim, videlicet quod immo Christo et apostolis in rebus quas habuerunt, nullum ius competiit, sed tantum modo usus facti, hoc adiecto quod dicere contrarium haereticum est censendum, in quo quidem libello expresse asserit in multorum praesentia se iurasse praemissa et omnia alia in dicto libello contenta se credere esse vera, per certos nuntios ad diversas civitates et principes transmisit Alemaniae et Italiae et aliarum partium nec non et tyrannos haereticos partium praedictarum libellum illum poni faciens in locis publicis et exponi publice. (5.) *Prozeß vom 3. April 1327 bei Martene c. 682–684, vergl. Prozeß vom 23. Okt. 1327 ib. 697–704, Raynaldus 1327 (20–26) 19, 21; vom 20. April 1329, Martene c. 771 ssq., Olenkslager 60, p. (173–178) 174; vergl. Clemens VI. vom 12. April 1343, Raynaldus 1343, 45; vom Juli 1343 Höfler: Aus Avignon p. 20. Die Lehre von der Armut und der Eid erscheinen in magna appellatione, quam habemus sigillatam sigillo suo magno, Rede Clemens VI. Gründonnerstag 1346. Baluzius I, col. 683; Schunk: Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Mainz I, 345. Als evident ziehen alle drei den Schluß, Ludwig habe hartnäckig erklärt, es sei wahr, was Ad Conditorem und Cum inter für häretisch erklärten, und häretisch, was sie verfügten (das bedeutet den Bann wegen Ketzeri (f. S. 31, 35). In den beiden letzten Prozessen heißt es noch (insuper hoc) adiecto quod dicere contrarium haereticum est censendum prout etiam nos et plures ex fratribus nostris in diversis libellis (Ludovici eius sigillo pendenti) sigillatis vidimus contineri. Vergl. auch I, 4, 8; II, 5, 6; IV, 1, 3.*

IV. Zeugnisse von seiten Ludwigs und seiner Minoritenfreunde.

1. Manifestum et notorium est, quod nos dudum contra . . . Johannem et processus, quos ipse de facto fecit contra nos . . . appellavimus ad futurum generale concilium . . . et ad s. matrem Ecclesiam Catholicam: Quae appellatio fuit ad ipsius Johannis notitiam deducta, prout notorium est et manifestum et constat etiam per legitima documenta. Et quia ipse Johannes *post et* contra dictam appellacionem promulgavit et protulit de facto contra nos . . . et excommunicationis interdicti sententias (si sic dici possunt), ergo fuerunt et sunt nullae et nullius valoris et momenti nec sunt aliquo modo timendae nec observandae. Fidem catholicam bei Treher *Scriptores rerum German. Appendix ad Annales Henrici de Rebdorf p. 655. Olenkslager 70 p. 198 vergl. ib. 197; einen besseren Text giebt Glasbergers Chronik in den Analecta Franciscana t. II (ed. Quarracchi 1887), p. 175.*

2. Denselben Schluß zieht Ludwig schon früher; er nennt den gegen ihn verhängten Bann, auf den sich Würzburg gegen die Stadt Hall beruft, „unredelich und unzeitlich“, als wir uns des beruffet haben“. 23. Okt. 1325. *Boehmer: Acta Imperii selecta (Jussbruck 1870) 723 p. 495.*

3. Ganz deutlich wird die Sache aus der Schrift bei Nic. Min. Boehmer F. F. IV, 601. Manifestum est quod quando sententia excommunicationis vel interdicti prolata est *post* appellationem legitimam, nulla est, nec aliquatenus est timenda nec servanda . . . Sed manifestum et notorium est, quod nos contra dictum Johannem et processus quos ipse de facto fecit contra nos . . . appellavimus ad futurum generale concilium . . . quae appellatio fuit . . . deducta et ipse Johannes *post et* contra dictam appellationem promulgavit et protulit de facto etc. (wörtlich wie in a).

4. adversus . . . quos (processus) circumcincti stola iustitiae et armati lorica fidei tectique clypeo illaesae conscientiae in eorum textura et *ante promulgationem* legitimae Appellationis nobis providimus interiectu; sicut eiusdem Appellationis nostrae tenorem et seriem ad vestram notitiam dudum credimus devenisse. Leibniz: Mantissa p. 249. Brief Ludwigs an Herzog Otto von Braunschweig (Rom, 25. März 1328). Der erste Ausdruck erinnert an die Nürnb. Appell. Herwart p. 255. An sich, meint Müller, App. 247 (vergl. dagegen Müller I, 228 Anm. 3), könnte das allerdings nur auf die Nürnb. App. gehen. Aber dann müßten alle vorgenannten Stellen sich auf diese große Unbekannte beziehen, und Müller kommt dazu nur, weil er ib. p. 250 jetzt die S. A. mit Preger als nach der päpstlichen Bannbulle eingelegt annimmt. Vergl. In praedictum . . . provocatiōnis et appellationis, quae fuerant interpositae contra eum, ordinavit (Bonifacius VIII) quosdam processus contra Regem. Vorwurf gegen Bonifaz VIII., Dupuy p. 440.

5. post et contra plures appellationes adversus tam tam per nos quam per ordinem fratrum Minorum legitime et solemniter ad s. Romanam ecclesiam inter iectas. Baluzius II, 524, 441. Nic. Min. Baluzius-Mansi p. 314a; Boehmer F. F. IV, 590.



3. Ganz deutlich wird die Sache aus
quod quando sententia excommunicationis
est, nec aliquatenus est timenda nec servanda
Johannem et processus quos ipse de facto
... quae appellatio fuit ... deducta et i
et protulit de facto etc. (wörtlich wie in a

4. adversus ... quos (processus) e
illaesae conscientiae in eorum textura
interiectu; sicut eiusdem Appellationis
devenisse. Leibnitz: Mantissa p. 249. Bri
Der erste Ausdruck erinnert an die Nürnbr. M
Müller I, 228 Anm. 3), könnte das allerdings
Stellen sich auf diese große Unbekannte bezie
mit Preger als nach der päpstlichen Banub
appellationis, quae fuerant interpositae e
Regem. Vorwurf gegen Bonifaz VIII., Du

5. post et contra plures appellatio
legitime et solemniter ad s. Romanam ecc
p. 314a; Boehmer F. F. IV, 590.

7, 601. Manifestum est
onem legitimam, nulla
quod nos contra dictum
rum generale concilium
ellationem promulgavit

ea fidei tectique clypeo
tionis nobis providimus
otitiam dudum credimus
g (Rom, 25. März 1328).

App. 247 (vergl. dagegen
müßten alle vorgenannten
ib. p. 250 jetzt die S. A.
am ... provocatiopsis et
mosdam processus contra

ordinem fratrum Minorum
Nic. Min. Baluzius-Mansi



